

An die Mitglieder
des Sozialausschusses

Köln, 04.03.2022
Frau Stenzel
Fachbereich 71

Sozialausschuss

Dienstag, 08.03.2022, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

2. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 4. Sitzung vom 9.11.2021 | |
| 3. | Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations/-
Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und
Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für
Arbeitgeber"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber

Gast: Henning Sybertz, Fachberater für Inklusion bei der
HWK Aachen

NEU: Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations/-
Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und
Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für
Arbeitgeber" | 15/802 B

Antrag 15/59 CDU,
SPD B liegt bei |
| 4. | „Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im
Rheinland
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 15/840 B |
| 5. | Umwandlung des Instituts für Inklusive Bildung NRW
gGmbH in eine Inklusionsabteilung der TH Köln gem. §§
215 ff. SGB IX
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber

Gast: Prof. Dr. Andrea Platte, Prodekanin am Institut für
angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln | 15/841 B |
| 6. | Förderung der RWE Power AG gem. § 15 SchwbAV
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 15/716 B |

- 7. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/837 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber

- 8. Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL (Trennung existenzsichernde Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe und neues Leistungssystem) und Ergebnisse der Evaluierung auf Bundesebene durch Kienbaum Consultants **15/749 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski

- 9. Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen **15/729 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski

- 10. Informationsreise des Sozialausschusses
- mündlicher Bericht der Verwaltung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski

- 11. Beschlusskontrolle

- 12. Anfragen und Anträge

- 12.1. Anfrage: Internet-Zugang von Menschen im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnen **Anfrage 15/21 GRÜNE K**

- 12.1.1. Antwort der Verwaltung zur Anfrage 15/21 der Grünen
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski

- 12.2. Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und in Widerspruchsverfahren **Anfrage 15/22 Die Linke. K**

- 12.2.1. Antwort der Verwaltung zur Anfrage 15/22 der Linken
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski

- 13. Bericht aus der Verwaltung

- 14. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 15. **NEU:** Bericht aus der Verwaltung

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 4. Sitzung des Sozialausschusses
am 09.11.2021 in Köln, Horion-Haus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Cleve, Torsten
Hermes, Achim
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Nabbefeld, Michael
Petrauschke, Hans-Jürgen
Renzel, Peter
Stolz, Ute
Wörmann, Josef

SPD

Bozkir, Timur
Kox, Peter
Bausch, Manfred
Schmerbach, Cornelia
Thiele, Elke
Zander, Susanne

für: Kucharczyk, Jürgen
für: Scho-Antwerpes, Elfi

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas
Peters, Jürgen
Schäfer, Ilona
Tadema, Ulrike
Zsack-Möllmann, Martina

Vorsitzende

FDP

Nüchter, Laura
Pohl, Mark Stephen

AfD

Kunze, Thomas

für: Nietsch, Michael

Die Linke.

Detjen, Ulrike

Die FRAKTION

Bußieck, Petra

Gruppe FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen

für: Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Verwaltung:

Herr Lewandrowski	LR 7
Frau Prof. Dr. Faber	LR 5
Herr Bahr-Hedemann	LR 4
Herr Dr. Schartmann	Fachbereichsleitung 73
Herr Beyer	Fachbereichsleitung 53
Herr Zorn	Fachbereichsleitung 51
Herr Soethout	Fachbereichsleitung 21
Herr Bruchhaus	Fachbereichsleitung 41
Frau Stermann	20.01
Frau Brinkmann	Stabsstelle 10.04
Frau Stenzel	71.11 (Protokoll)
Frau Andree	50.01
Frau Uncu	21.11

Gäste:

Frau Kaleta
Frau Lüttgen

IHK Köln
Die Linke.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 3. Sitzung vom 07.09.2021
3. Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR **15/662 K**
4. Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens **15/497 K**
5. Haushalt 2022/2023
- 5.1. Haushalt 2022/2023 **15/549 K**
Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung
- 5.2. Haushaltsentwurf des LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung für den Produktbereich 05 Soziale Leistungen - 2022 und 2023 **15/558 K**
- 5.3. Anträge zum Haushalt 2022/2023
- 5.3.1. Haushalt 2022/2023; Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023 **15/37 CDU, SPD E**
- 5.3.2. Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten **15/22 GRÜNE E**
- 5.3.3. Antrag: Gewaltschutz **15/28 GRÜNE E**
- 5.3.4. Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften des LVR **15/30 GRÜNE E**
- 5.4. Haushalt 2022/2023 **15/420/1 B**
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
6. Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2020 **15/553 K**
7. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022 **15/568 E**
8. Verlängerung des Forschungsvorhabens **15/589 B**
Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland - Zugänge, Gestaltung und Verbleib -

- | | | |
|---------|--|-----------------------|
| 9. | Erweiterung des Modellprojektes "Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland" | 15/555 B |
| 10. | Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX | 15/592 B |
| 11. | Finanzielle Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) | 15/427 B |
| 12. | Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR | 15/613 K |
| 13. | Abschlussbericht des Modellprojektes NePTun | 15/562 K |
| 14. | Beantwortung des Prüfauftrages zum Antrag Nr. 14/311 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Eltern beraten Eltern“ | 15/575 K |
| 15. | Beantwortung des Prüfauftrages zum Antrag Nr. 14/335 „Systemische Elternberatung“ der Fraktion DIE LINKE | 15/574 K |
| 16. | Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" | 15/576 K |
| 17. | Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR | 15/300 K |
| 18. | § 128 SGB IX in der praktischen Umsetzung: Prüfansatz und Prüfinstrumente der LVR-Dezernate Soziales und Kinder, Jugend und Familie - Entwicklungsideen, Praxiserfahrungen | 15/564 K |
| 19. | Menschen mit Behinderung und herausforderndem Verhalten | 15/593 K |
| 20. | Anfragen und Anträge | |
| 20.1. | Anfrage Wohnkonzepte für Menschen mit herausforderndem Verhalten | 15/3/1 GRÜNE K |
| 20.1.1. | Anfrage 15/3/1 - Antwort der Verwaltung | |
| 20.2. | Anfrage: Zahlung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung beim „Budget für Arbeit“ | 15/8 GRÜNE K |
| 20.2.1. | Anfrage 15/8 - Antwort der Verwaltung | |
| 21. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 22. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
 Ende der Sitzung: 11:05 Uhr

Herr Wörmann regt an, dass der LVR wieder Schnelltests für alle Ausschussmitglieder vor einer Sitzung anbietet, da auch geimpfte Personen das Virus weitergeben könnten.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 3. Sitzung vom 07.09.2021

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR Vorlage Nr. 15/662

Frau Prof. Dr. Faber weist darauf hin, dass diese Vorlage auch einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule am Standort Langenfeld enthalte.

Frau Schmerbach hält es für wichtig, die Schüler*innen so schnell wie möglich wieder an einem Standort zusammenzuführen und betont, dass die Inklusion weiter fortgesetzt werden müsse.

Auf Nachfrage von **Frau Detjen** ergänzt **Frau Prof. Dr. Faber**, dass weitergehende Informationen über den Ersatzneubau der Vorlage zu entnehmen seien.

Herr Blanke berichtet als Vorsitzender des Schulausschusses über die dortige intensive Beratung und weist darauf hin, wie wichtig eine schnelle Lösung für alle Beteiligten sei.

Frau Schäfer dankt der Verwaltung und zeigt sich erfreut, dass Dezernat 7 im Bereich des betreuten Wohnens sowie der WfbM gute Wege gefunden habe und den Betroffenen unkompliziert geholfen werden konnte.

Der aktualisierte Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 wird gem. Vorlage Nr. 15/662 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens Vorlage Nr. 15/497

Der Sozialausschuss nimmt die Vorlage Nr. 15/497 ohne Aussprache zur Kenntnis.

Punkt 5
Haushalt 2022/2023

Punkt 5.1
Haushalt 2022/2023

**Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung
Vorlage Nr. 15/549**

Der Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 15/549 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.2

**Haushaltsentwurf des LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale
Entschädigung für den Produktbereich 05 Soziale Leistungen - 2022 und 2023
Vorlage Nr. 15/558**

Der Haushaltsentwurf des LVR-Dezernates 5 für den Produktbereich Soziales wird gemäß Vorlage Nr. 15/558 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.3

Anträge zum Haushalt 2022/2023

Punkt 5.3.1

**Haushalt 2022/2023;
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023
Antrag Nr. 15/37 CDU, SPD**

Herr Wörmann erläutert den Haushaltsbegleitbeschluss und bittet die anderen Fraktionen um Zustimmung.

Frau Schäfer macht für die Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN Beratungsbedarf geltend und teilt mit, dass sich die Fraktion nicht an der Abstimmung beteiligen werde.

Frau Detjen erklärt, dass aufgrund der Kurzfristigkeit keine Möglichkeit bestanden habe, den Haushaltsbegleitbeschluss in der Fraktion zu beraten. Sie werde sich daher auch nicht an der Abstimmung beteiligen.

Herr Pohl erklärt, dass sich die FDP-Fraktion auch nicht an der Abstimmung beteiligen werde, möchte dies aber ausdrücklich nicht als inhaltliche Bewertung verstanden wissen.

Herr Fink macht für die Freien Wähler ebenfalls noch Beratungsbedarf geltend und wird sich bei der Abstimmung enthalten.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD und Die FRAKTION bei Enthaltung der AfD-Fraktion und der Gruppe Freien Wähler** sowie bei **Nicht-Beteiligung der Fraktionen Bündnis 90/ Die GRÜNEN, FDP, Die Linke.** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Landschaftsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, nachstehenden Haushaltsbegleitbeschluss (Antrag Nr. 15/37) zum Haushalt 2022/2023 zur Verabschiedung des Haushaltes zu fassen.

Punkt 5.3.2

Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten
Antrag Nr. 15/22 GRÜNE

Frau Schäfer erläutert den Antrag.

Frau Schmerbach schlägt für die Fraktionen CDU und SPD vor, den Antrag in einen Prüfantrag umzuwandeln. Es solle zunächst geprüft werden, ob und wo es überhaupt Bedarfe gibt, bevor über Büroausstattung und Fortbildungen diskutiert wird.

Der Sozialausschuss fasst **mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/ Die GRÜNEN, FDP, Die Linke., Die FRAKTION und der Gruppe FREIE WÄHLER gegen die Stimme der AfD-Fraktion** folgenden **ergänzten** empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2022/23 Mittel für die Stärkung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung einzustellen. Dazu zählen eine teilweise Freistellung, eine angemessene Büroausstattung, Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer in Leichter Sprache, Erklär-Videos) und regelmäßige Fortbildungsangebote. **Der Antrag wird als Prüfauftrag beschlossen.**

Punkt 5.3.3

Antrag: Gewaltschutz
Antrag Nr. 15/28 GRÜNE

Frau Schäfer erläutert, warum eine Fachtagung zum Thema Gewaltschutz aus ihrer Sicht notwendig wäre.

Herr Wörmann weist auf die Vorlage Nr. 15/300 (s. TOP 17) hin. Außerdem plane das Land eine Novelle zum WTG. In dieser Phase hält er eine Fachtagung für verfrüht, zumal nicht haushaltsrelevant.

Herr Pohl schließt sich dem an und teilt mit, dass sich die FDP-Fraktion bei der Abstimmung enthalten werde.

Herr Renzel hält den Antrag für zu kurz gegriffen und bezieht sich auf die Vorlage Nr. 15/300. Er weist darauf hin, dass auch Mitarbeitende in Einrichtungen immer stärker von Gewalt betroffen seien.

Herr Kunze schließt sich der Meinung der CDU-Fraktion weitestgehend an, betont aber, dass der Antrag gute und berechtigte Ansätze enthalte.

Der Sozialausschuss **lehnt** den Antrag Nr. 15/28 **mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, AfD, Die FRAKTION und der Gruppe FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und Die Linke. bei Enthaltung der FDP-Fraktion ab.**

Punkt 5.3.4

Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften des LVR

Antrag Nr. 15/30 GRÜNE

Herr Wörmann hält den Sozialausschuss für nicht zuständig und wird den Antrag ablehnen.

Der Sozialausschuss **lehnt** den Antrag Nr. 15/30 **mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, AfD, Die FRAKTION und der Gruppe FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/ Die GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung der FDP-Fraktion ab.**

Punkt 5.4

Haushalt 2022/2023

hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Vorlage Nr. 15/420/1

Frau Schäfer teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN nicht an der Abstimmung teilnehmen werde.

Herr Pohl schließt sich für die FDP-Fraktion an, ebenso **Frau Detjen** für Die Linke.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Die FRAKTION und der Gruppe FREIE WÄHLER bei Enthaltung der AfD und Nicht-Beteiligung der Fraktionen Bündnis 90/ Die GRÜNEN, FDP und Die Linke.** folgenden **ergänzten** Beschluss:

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen

1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 einschließlich deren Veränderungsnachweise (Produktbereich 05)
2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und
3. des Dezernates 7: PG 016, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) einschließlich Veränderungsnachweisen der PG 017, PG 087 und PG 088 im Produktbereich 05 wird **in der Fassung des Antrages Nr. 15/37** gemäß Vorlage Nr. 15/420/1 zugestimmt.

Punkt 6

Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2020

Vorlage Nr. 15/553

Frau Prof. Dr. Faber führt in den Bericht ein und erläutert, dass die Verwaltung aufgrund der umfangreichen Tagesordnung dieses Jahr auf eine ausführliche Darstellung beispielsweise mit einer PowerPoint-Präsentation verzichtet.

Herr Wörmann dankt der Verwaltung für den informativen Bericht und spricht dem Inklusionsamt seinen Dank für die gute Arbeit aus.

Die Vorsitzende dankt im Namen des Ausschusses für die gute Arbeit und schlägt vor, nächstes Jahr wieder intensiver darüber zu beraten.

Die Ausführungen zum Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2020 werden gemäß der Vorlage Nr. 15/553 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage Nr. 15/568

Frau Schäfer bittet um Mitteilung, ob die im vorigen Jahr beschlossenen 8 Mio. Euro an Ausgleichsabgabe ausreichend waren im Vergleich zu 13 Mio. Euro in den Vorjahren.

Frau Prof. Dr. Faber berichtet, dass es keine Anzeichen gebe, dass der Betrag nicht ausreichend sein könnte. Dabei weist sie auch darauf hin, dass die Kommunen immer die Möglichkeit hätten, Beträge nachzufordern, sollten die finanziellen Mittel nicht ausreichen.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Satzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/568 beschlossen.

Punkt 8

Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland - Zugänge, Gestaltung und Verbleib -
Vorlage Nr. 15/589

Herr Beyer erläutert, warum eine Verlängerung um 12 Monate notwendig sei und weist auf eine Fachtagung am 12.05.2022 im Komed im Mediapark in Köln hin. Ziel der Veranstaltung sei die Bekanntmachung des Projektes, Vorstellung der bisherigen Ergebnisse und Diskussionen zu der Thematik.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Die Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland-Zugänge, Gestaltung und Verbleib um 12 Monate (1.1.2024-31.12.2024) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird beschlossen.

Punkt 9

Erweiterung des Modellprojektes "Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland"
Vorlage Nr. 15/555

Frau Kaleta von der IHK Köln stellt sich vor und beschreibt ihre Aufgaben.

Die Vorsitzende bedankt sich im Namen des Ausschusses und wünscht ihr für die Arbeit viel Erfolg.

Frau Schäfer bittet nach den ersten Erfahrungen um einen umfassenden Bericht aus der Praxis.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt das zweijährige Modellprojekt „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Mittlerer Niederrhein und IHK Düsseldorf, für jeweils zwei Jahre in Höhe von jeweils 130.000,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie in Vorlage Nr. 15/555 dargestellt.

Punkt 10

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Vorlage Nr. 15/592

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/592 dargestellt.

Punkt 11

Finanzielle Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Vorlage Nr. 15/427

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Im Grundsatz wird der weiteren Anwendung der erstmalig 2006 vorgestellten Mietkostenzuschussfinanzierung zur Förderung von Werkstattplätzen und der Ausweitung auf die Förderung von Anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß Vorlage Nr. 15/427 im Rahmen des jeweils im Haushalt eingestellten Budgets zugestimmt.
2. Der Verlängerung der Förderung von drei Werkstattprojekten in Köln, Waldbröl und Kevelaer im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt 740.880,-€ wird gemäß Vorlage Nr. 15/427 zugestimmt.
3. Der erstmaligen Förderung eines Werkstattprojektes in Bornheim-Hersel im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 296.880,-€ wird gemäß Vorlage Nr. 15/427 zugestimmt.

Punkt 12

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR Vorlage Nr. 15/613

Herr Bahr und **Herr Lewandrowski** berichten für die LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales über die bereits vollzogenen und geplanten Veränderungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beim LVR. Beide betonen das oberste Ziel, dass es für die Menschen mit Behinderung einen deutlichen Teilhabemehrwert gebe und sich spürbar etwas zum Positiven ändern solle. Zentrale Anliegen seien Personenzentrierung und Teilhabemehrwert. Des Weiteren betont **Herr Lewandrowski**, dass eine einheitliche Finanzierung und Kostentransparenz sowie Digitalisierung und die Überprüfung von Qualität und Wirksamkeit ein Anliegen des LVR darstelle. Das Dezernat Soziales habe zur Umsetzung des BTHG ein umfangreiches Projekt aufgelegt und in einem Kernthesenpapier Zielvorgaben formuliert, die künftig bei sämtlichen Entscheidungen als Richtschnur dienen sollen.

Herr Bahr ergänzt, dass die Anzahl der Fallübernahmen deutlich über den vorher, durch die Kommunen gemeldeten Fallzahlen liege. Damit verbunden sei ein kontinuierliches Controlling der Haushaltsplanzahlen, die aufgrund der Fallsteigerung nachjustiert wurden. Eine Auswertung habe ergeben, dass die durchschnittlichen Fallkosten unter denen der Städte und Kreise (vor der Zuständigkeit des LVR) liegen.

Herr Wörmann begrüßt sehr, dass die Veränderungen auch bei den Menschen mit Behinderung ankommen sollen und fragt nach dem Zeitplan der Umstellung.

Herr Dr. Schartmann erläutert, dass die Umstellung einheitlich erfolgen solle. Beispielsweise solle bei einer Einrichtung mit mehreren Angeboten (zum Beispiel Betreutes Wohnen und besondere Wohnformen) die Umstellung zeitgleich erfolgen. Es gibt eine Pilotierung bis Ende des Jahres, danach solle die Auswertung erfolgen. Am 06.04.2022 sei eine Sitzung der Gemeinsamen Kommission geplant. Im Anschluss daran solle mit der Umstellung begonnen werden. Dafür werde ein Zeitraum von 3-4 Jahren notwendig sein.

Herr Lewandrowski erläutert auf Nachfrage von **Frau Schäfer** anhand der zurzeit einheitlich vergüteten Fachleistungsstunde beim Betreuten Wohnen in Höhe von 72 Euro mögliche Veränderungen durch die Anpassung an die jeweiligen Tarifverträge. Je nach Tarifvertrag könne der Betrag für eine Fachleistungsstunde sinken. Außerdem gebe es zum Beispiel Unterschiede bei der Raummiete oder den Fahrtkosten. Zudem solle stärker auf standardisierte Leistungsdokumentationen, perspektivisch auch digital, gesetzt werden.

Der Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/613 zur Kenntnis genommen.

Punkt 13

Abschlussbericht des Modellprojektes NePTun Vorlage Nr. 15/562

Der Abschlussbericht des Modellprojektes NePTun inklusive Anlagen wird gemäß Vorlage Nr. 15/562 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 14

Beantwortung des Prüfauftrages zum Antrag Nr. 14/311 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Eltern beraten Eltern“ Vorlage Nr. 15/575

Die Beantwortung des Prüfauftrages wird gemäß Vorlage Nr. 15/575 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 15

Beantwortung des Prüfauftrages zum Antrag Nr. 14/335 „Systemische Elternberatung“ der Fraktion DIE LINKE Vorlage Nr. 15/574

Die Beantwortung des Prüfauftrages wird gemäß Vorlage Nr. 15/574 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 16

Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" Vorlage Nr. 15/576

Frau Schäfer bittet, auch darüber zu berichten, was der LVR von Griechenland lernen könne.

Herr Lewandrowski betont, dass das Projekt nicht einseitig, sondern partnerschaftlich angelegt sei.

Der Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" wird gemäß Vorlage Nr. 15/576 zur Kenntnis genommen.

Punkt 17

Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR Vorlage Nr. 15/300

Herr Lewandrowski berichtet ergänzend, dass am 08.11.21 ein Schreiben an die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe/sozialen Teilhabe in NRW zum Thema Gewaltschutz verschickt worden sei. Die Einrichtungen worden damit aufgefordert, ein mit der WTG-Behörde abgestimmtes Gewaltschutzkonzept vorzulegen bzw., soweit eine solche Anforderung wegen fehlender Zuständigkeit der WTG-Behörde bislang nicht bestanden habe, anhand des beigefügten Eckpunktepapiers des LVR ein entsprechendes Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten und dem LVR bis spätestens zum 31.12.2021 vorzulegen.

Auf der Basis der dann vorgelegten Gewaltschutzkonzepte werde der LVR mit den Einrichtungen und Diensten in Gespräche eintreten. Hierbei könne es ggfs. erforderlich sein, auch die zuständige WTG-Behörde einzubeziehen. Jeweilige Ansprechpartner*innen seien die zuständigen Regionalabteilungsleitungen im LVR. Der LWL werde ein gleichlautendes Schreiben verschicken.

Das Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/300 zur Kenntnis genommen.

Punkt 18

§ 128 SGB IX in der praktischen Umsetzung: Prüfansatz und Prüfinstrumente der LVR-Dezernate Soziales und Kinder, Jugend und Familie - Entwicklungsideen, Praxiserfahrungen Vorlage Nr. 15/564

Auf Nachfrage von **Herr Wörmann** und **Frau Schäfer** ergänzt **Herr Lewandrowski**, dass es ein regelhaftes Berichtswesen im Sozialausschuss zu diesem Thema geben werde.

Für Dezernat 7 arbeiten im Team Qualität und Prüfung zurzeit 8 Personen, 3 weitere werden dieses Jahr noch dazu kommen. Eventuelle Auswirkungen der WTG-Novelle seien dabei jedoch noch nicht berücksichtigt und auch im kommenden Doppelhaushalt noch nicht hinterlegt. Das Ausmaß der Prüfungen hänge vom Prüfrhythmus und der Prüfdichte ab.

Die Prüfungen sollen zum einen der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und zum anderen einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe dienen.

Bisher sind 3 Prüfungen abgeschlossen, 9 weitere Prüfungen laufen. Als Ergebnis sei festzustellen, dass jede einzelne Prüfung mit Sanktionen versehen wurde: einmal sei die Kündigung erfolgt, zweimal habe es Vergütungskürzungen aufgrund nicht vorgehaltener Fachkraftquoten gegeben. Bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen deute sich Aktivitäten zur Mängelbehebung an, teils sei auch die Personalausstattung kritisch zu sehen.

Herr Bahr berichtet, dass die Ausgangslage im Bereich der Leistungen für Kinder im Elementarbereich eine andere sei als in Dezernat 7. Das Landesjugendamt habe schon jetzt die Aufsicht beispielsweise über die ca. 6.200 Kitas im Rheinland. Die Gewaltschutzkonzepte liege in Dezernat 4 bereits vor, da sie für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zwingend erforderlich sei und könne für die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung mit genutzt werden. Das Team Qualität und Wirtschaftlichkeitsprüfung bestehe zurzeit aus 3 Kolleg*innen, solle auf 9 erweitert werden und sei im Fachbereich 42 bei den Kindertageseinrichtungen angesiedelt, damit eine Verzahnung gut funktionieren könne. Dezernat 4 beabsichtigt, die Prüfungen so schmal wie möglich zu halten und lehne eine wiederkehrende Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Abstand von zwei Jahren ab, da dies einen Aufwand erwarten ließe, der parallel zur ohnehin stattfindenden Aufsicht nicht zu rechtfertigen sei.

Herr Bahr betont, dass die enge Verzahnung zwischen der Aufsicht und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung umso wichtiger sei sowie dass die Einrichtungen nach der Reform des SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz seit Juni 2021 ohnehin verpflichtet seien, Kinderschutzkonzepte vorzulegen, die vom Landesjugendamt im Rahmen der Erteilung einer Betriebserlaubnis zu prüfen seien. Ziel sei es, die Einrichtungen so zu qualifizieren, dass die Leistung auch wie vereinbart bei den Kindern ankomme.

Herr Peters und **Herr Petrauschke** fragen nach dem personellen Aufwand durch die geplante WTG-Novelle. **Herr Petrauschke** weist zudem darauf hin, dass es schon jetzt nicht leicht sei, qualifiziertes Personal zu bekommen. Beide weisen auch auf die Gefahr von Doppelprüfungen hin.

Herr Lewandrowski bestätigt, dass es schon jetzt heftige Kritik an der WTG-Novelle seitens der Kommunen gebe. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibe abzuwarten. Bereits in der Dezernent*innentagung des LVR am 28.10.21 sei verabredet worden, dass der LVR proaktiv auf die Mitgliedskörperschaften zugehen werde, wenn die WTG-Novelle im Landtag verabschiedet sei, um eine strukturelle Abstimmung zum Prüfgeschäft herbeizuführen und Doppelprüfungen zu vermeiden.

Frau Schäfer bittet um Erläuterung der Drittvariablen (S. 6 der Vorlage, Punkt 3.2).

Nachtrag:

Mit Drittvariablen sind weitere mögliche Einflussfaktoren gemeint. Es sollen nicht nur die Zielerreichung ausgewertet, sondern auch beispielsweise Wohnsituation und Alter mit berücksichtigt werden. Wenn diese Variablen mit erfasst werden, kann ausgewertet werden, ob und wo die Drittvariablen möglicherweise einen Einfluss haben. Die Daten und Angaben liegen alle vor, sie müssen nur ausgewertet und in der Auswertung berücksichtigt werden.

Die Darstellung der bisherigen praktischen Umsetzung des sich aus § 128 SGB IX ergebenden Auftrags wird gemäß Vorlage Nr. 15/564 zur Kenntnis genommen.

Punkt 19

Menschen mit Behinderung und herausforderndem Verhalten Vorlage Nr. 15/593

Frau Schäfer weist auf die Notwendigkeit wohnortnaher Unterstützungsangebote für die betroffenen Menschen hin. Außerdem sollen die notwendigen geschlossenen Unterbringungen zwingend zeitlich befristet sein.

Herr Dr. Schartmann berichtet, dass aus rechtlicher Sicht geschlossene Unterbringungen immer zeitlich befristet sein müssen. Er bedankt sich für den Hinweis, den er noch explizit in den Text mit aufnehmen wird.

Die Ausführungen zu den Ergebnissen der beiden Forschungsprojekte zur geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß Vorlage Nr. 15/593 werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 20

Anfragen und Anträge

Punkt 20.1

Anfrage Wohnkonzepte für Menschen mit herausforderndem Verhalten Anfrage Nr. 15/3/1 GRÜNE

Punkt 20.1.1

Anfrage 15/3/1 - Antwort der Verwaltung

Der Sozialausschuss nimmt die Antwort der Verwaltung zur Anfrage Nr. 15/3/1 ohne Aussprache zur Kenntnis.

Punkt 20.2

Anfrage: Zahlung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung beim „Budget für Arbeit“

Anfrage Nr. 15/8 GRÜNE

Punkt 20.2.1

Anfrage 15/8 - Antwort der Verwaltung

Herr Lewandrowski dankt für die Anregung und weist auf eine ausführliche Beratung dieser Thematik durch eine Beschlussvorlage im Sozialausschuss im 1. Halbjahr 2022 hin.

Der Sozialausschuss nimmt die Antwort der Verwaltung zur Anfrage Nr. 15/8 zur Kenntnis.

Punkt 21
Bericht aus der Verwaltung

Keine Wortmeldungen.

Punkt 22
Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Solingen, den 09.12.2021

Die Vorsitzende

Zsack-Möllmann

Köln, den 23.11.2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

Lewandrowski

Vorlage Nr. 15/802

öffentlich

Datum: 22.02.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries, Herr Rohde, Herr Boeckenbrink

Schulausschuss	07.03.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	08.03.2022	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	31.03.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations/-Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber"

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt die Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland sowie die Vereinheitlichung der Finanzierung der vom LVR-Inklusionsamt eingerichteten Beratungsangebote. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

In leichter Sprache

Unternehmen müssen Menschen mit Behinderung beschäftigen.

Viele Unternehmen sind dabei unsicher
und brauchen Hilfe.

Die Unternehmen wissen nicht, wie sie
Menschen mit einer Behinderung finden und einstellen.



Daher wird es neue Beraterinnen und Berater geben.

Sie oder er wird Unternehmen unterstützen.

Zusammen sollen mehr Menschen mit Behinderung
eine Arbeit finden.

Das Inklusions-Amt beim LVR gibt Geld für die
Beratung.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Das Teilhabestärkungsgesetz vom 09.06.2021 überträgt den Integrations-/Inklusionsämtern ab dem 01.01.2022 als neue Aufgabe der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben die flächendeckende Errichtung und Organisation von „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ gemäß § 185a SGB IX.

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber informieren, beraten und unterstützen Arbeitgebende bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen. Sie stehen den ratsuchenden Arbeitgebenden in Fragen zur beruflichen Inklusion niedrigschwellig zur Verfügung. Sie sensibilisieren und lotsen Arbeitgebende proaktiv oder einzelfallbezogen. Ebenso unterstützen sie Arbeitgebende, Anträge bei den zuständigen Leistungsträgern zu stellen und bei der Kommunikation mit ihnen.

Das LVR-Inklusionsamt plant verteilt über das Rheinland die trägerunabhängige Beratung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber, basierend auf den derzeitigen Beratungsstrukturen und den guten Erfahrungen der vergangenen Jahre, wie folgt zu organisieren:

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen sich aus den

- Fachberater*innen für Inklusion bei den Kammern sowie
- Fachberater*innen der Integrationsfachdienste

an acht ausgewählten Standorten im Rheinland zusammensetzen.

Somit wird ein flächendeckendes, vernetztes und niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für alle Arbeitgebende (Handel, Industrie, Handwerk, Landwirtschaft, freie Berufe, Gesundheitswesen, öffentliche Verwaltung usw.) gewährleistet.

Die Koordination, Strukturierung sowie inhaltlich-fachliche Begleitung und finanzielle Abwicklung der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber wird dem gesetzlichen Auftrag nach beim LVR-Inklusionsamt liegen. Die Verantwortung der Koordination sowie die inhaltlich-fachliche An- und Begleitung liegen in der Abteilung des Technischen Beratungsdienstes (53.20), das Verwaltungsverfahren sowie die finanzielle Abwicklung liegen in der Abteilung Inklusionsbegleitung (53.30).

Zur Finanzierung der neuen Aufgabe werden Mittel der Ausgleichsabgabe verwendet. Hierzu dürfen die Integrationsämter 2 % der an den Bund in den Ausgleichsfond abzuführenden Mittel einbehalten und für diese Aufgabe verwenden. Dem LVR-Inklusionsamt stehen demnach für die Organisations- und Strukturentwicklung jährlich rund 1,7 Mio. € zur Verfügung.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/802:

1. Ausgangslage – neuer gesetzlicher Auftrag

Die neuen Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber gemäß § 185a SGB IX dienen als zusätzlicher Baustein zur Förderung und Unterstützung des inklusiven Arbeitsmarktes gemäß Art. 27 der UN-BRK. Durch die Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen verstärkt diejenigen Arbeitgebenden erreicht werden, die bislang noch keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen bzw. die noch keinen für sich geeigneten Zugang zu den sozialen Sicherungs- und Rehabilitationssystemen im beruflichen Kontext gefunden haben.

Bestehende Beratungsstrukturen und -Angebote sollen mit der Einrichtung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nicht ersetzt, sondern sinnvoll ergänzt werden.

Denn nach wie vor ist die Arbeitsmarktsituation für Menschen mit Behinderung schwierig. Fast 44.000 Arbeitgeber in Deutschland, die beschäftigungspflichtig sind, beschäftigen keinen einzigen schwerbehinderten Menschen.

Ziel der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber ist es, die Arbeitgebenden zur Einstellung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung zu gewinnen. Sie stehen für eine unabhängige Beratung zur Verfügung und sind den Arbeitgebenden bei Anträgen bei den zuständigen gesetzlichen Leistungsträgern behilflich.

Das bedeutet, die gesetzlichen Zuständigkeiten vor allem der Arbeitsagenturen für die Arbeitsvermittlung sowie der Rentenversicherungsträger für die Prävention und Rehabilitation bleiben bestehen. Auch an den bestehenden Aufgaben und Strukturen der Integrationsfachdienste ändert sich nichts.

Die Integrations-/Inklusionsämter werden vom Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2022 im Rahmen des neuen § 185a SGB IX beauftragt, die Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend zu beauftragen, zu organisieren und anzuleiten.

1.1. Rechtsgrundlagen

§ 185a SGB IX

Der Rechtstext im Wortlaut:

„§ 185a Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

(1) Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

(2) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber werden als begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Sie haben die Aufgabe,

1. Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren,
2. Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung zu stehen und
3. Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

(3) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind flächendeckend einzurichten. Sie sind trägerunabhängig.

(4) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen

1. für Arbeitgeber schnell zu erreichen sein,
2. über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist, sowie
3. in der Region gut vernetzt sein.

(5) Die Integrationsämter beauftragen die Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger, als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber tätig zu werden. Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend zur Verfügung stehen und mit Dritten, die aufgrund ihres fachlichen Hintergrunds über eine besondere Betriebsnähe verfügen, zusammenarbeiten."

§ 27a Abs. 2 SchwbAV

(2) Die Länder legen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich zum 30. Juni einen Bericht über die Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber vor. Sie berichten auch über deren Aktivitäten in diesem Zusammenhang sowie über die Verwendung der Mittel, die ab dem 30. Juni 2022 nach § 36 nicht mehr an den Ausgleichsfonds abzuführen sind, für diesen Zweck. Der Bericht kann auch gesammelt durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen erfolgen.

1.2. Empfehlung der BIH zu den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a SGB IX

Eine konkrete Umsetzungsanweisung liefert der Gesetzestext nicht. Die Integrations-/Inklusionsämter entscheiden im Rahmen des föderalen Charakters der Aufgabe. Dies bedingt, dass die Wahrnehmung der neuen Aufgabe in den einzelnen Bundesländern innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens unterschiedlich sein kann und wird.

Auf Bundesebene hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) in Arbeitsgruppen bundesweite Rahmenempfehlungen (Statistik und Dokumentationspflichten, Anforderungen Träger und Berater*innen, Abgrenzung zur bereits vorhanden Aufgaben aus dem SGB IX) auf den Weg gebracht. Im November 2021 hat die BIH die Arbeitsergebnisse nach Beschlussfassung im Fachausschuss Schwerbehindertenrecht in einer Empfehlung

zu den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a SGB IX veröffentlicht (vgl. Anlage 1).

Die BIH-Empfehlungen ist aufgrund der Regelung des § 27a Abs. 2 SchwbAV (Berichtspflicht) mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt.

1.3. Anforderungen an die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber

Aus den Kernelementen des § 185a SGB IX

- Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe
- Information
- Beratung
- Unterstützung
- Ansprache
- Sensibilisierung
- Lotsenfunktion
- Flächendeckende Einrichtung
- Erreichbarkeit
- Qualifikation
- Vernetzung

ergeben sich für die Praxis nicht nur eine Anzahl neuer Herausforderungen und Aufgaben für das LVR-Inklusionsamt, sondern auch für die zu beauftragenden Träger und die zukünftig in diesem Kontext handelnden Personen bzw. Fachberater*innen.

Aufgaben

In der BIH-Empfehlung wird dargelegt, dass die Rolle der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber maßgeblich von den Grundsätzen der Verhältnisprävention sowie der Orientierungsberatung bestimmt werden. Ihre Leistungen werden für private sowie öffentliche Arbeitgebende und ohne vorherigen Antrag erbracht. Die Arbeitgebenden sollen proaktiv für die Ausbildung, Einstellung und (Weiter-) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gewonnen werden.

Wenn sich Arbeitgebende für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen entschieden haben, klären die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber welche Leistungsträger zuständig sind und begleiten sowie entlasten den Arbeitgeber im weiteren Verfahren bis zur Antragstellung und darüber hinaus.

Das Trägerprofil beinhaltet insbesondere

- Bereitschaft, die „Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber“ als eigenständige Organisationseinheit innerhalb des Trägers einzurichten und diese nach außen nach Maßgabe des auftraggebenden Integrations-/Inklusionsamtes im Sinne der Einheitlichkeit und des „Corporate Design“, kenntlich zu machen,
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Wirtschaftsverbänden und Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft (Kammern),
- Vorhalten eines Netzwerkes in die regionale Wirtschaft,
- Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen dem Personal der

- Ansprechstelle und dem beauftragenden Integrationsamt sowie Erfüllung der Dokumentationspflichten,
- Sicherstellung, dass das eingesetzte Personal über die nachstehend beschriebenen personellen Anforderungen verfügt,
 - Tätigkeiten der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber sowie Schaffung von Zugängen zu relevanten Trägergremien und Ausschüssen,
 - Sicherstellung der Darstellung der Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Gewährleistung der erforderlichen Mobilität und Erreichbarkeit der eingesetzten Fachberater*innen,
 - Vorhalten von geeigneten Räumlichkeiten für die Beratungstätigkeit,
 - Sicherstellung einer angemessenen Tarifentlohnung in Anlehnung an den TV-L oder TVÖD mit dem Ziel einer personellen Kontinuität.

*Aus der BIH-Empfehlung ergeben sich folgende fachlichen Anforderungen für die Berater*innen*

- Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen mit betrieblichen Abläufen und Strukturen in verschiedenen Branchen und unterschiedlich großen Betrieben der privaten Wirtschaft sowie des öffentlichen Dienstes,
- Kenntnisse im Bereich der Akquisition für die Aufgabe, Arbeitgeber anzusprechen und für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren,
- Befähigung zur Anwendung von Verhandlungsstrategien und Beratungstechniken im betrieblichen Kontext mit Arbeitgebern,
- Erfahrungen mit Menschen mit Schwerbehinderung im Arbeitsleben,
- Umfassende Erfahrung in der Kooperation/ Netzwerkarbeit mit Reha-Trägern, dem Integrationsamt, den unternehmerischen Interessenverbänden und den Kammern,
- Umfassende Kenntnisse über die Leistungsarten der Arbeitsförderung sowie der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach SGB IX/ SchwbAV,
- Kenntnisse aus dem Arbeits- /Tarifrecht und Sozialrecht,
- Kenntnisse im Bereich von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen,
- Kenntnisse zur ergonomischen und behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeit,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der durch die Rehabilitationsträger gewährten Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. beruflichen Rehabilitation,
- Kenntnisse über die Abgrenzungen der Leistungskataloge der verschiedenen Kostenträger bzw. die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten,
- Beratungstechniken und Methoden der sozialen Arbeit,
- Moderations-, Präsentationstechniken.

Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind eng mit den Rehabilitationsträgern und den Integrations-/Inklusionsämtern vernetzt. Die Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern stellt einen wesentlichen Baustein des Angebotes an die Arbeitgebenden dar. Für die Bewilligung von Leistungen an den Arbeitgebenden oder den schwerbehinderten Menschen bleibt es bei den

bisherigen Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger und Integrations-/Inklusionsämter.

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber müssen für diese schnell und niederschwellig auffindbar und erreichbar sein. Dies setzt eine umfassende und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit unter Einsatz von Print- sowie digitalen Medien voraus.

Berichtswesen

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber erstellen kalenderjährlich einen Bericht für ihr Integrations-/Inklusionsamt. Er umfasst Strukturdaten, Falldaten sowie Daten zu ihren sonstigen Aktivitäten. Die Integrations-/Inklusionsämter leiten diese Daten an die BIH ergänzt um einen Bericht über ihre eigenen Aktivitäten weiter.

Auf der Grundlage dieser Daten berichten die Integrations-/Inklusionsämter über die BIH an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

- über die Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber,
- über die Aktivitäten der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber,
- über die Verwendung der Mittel, die ab dem 30. Juni 2022 nach § 36 SchwbAV nicht mehr an den Ausgleichsfonds abzuführen sind.

2. Umsetzung des § 185a SGB IX durch das LVR-Inklusionsamt

Im Folgenden wird die Implementierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland dargestellt.

Sie erfolgt in enger und regelmäßiger Abstimmung mit dem LWL-Inklusionsamt Arbeit.

Die nachfolgende dargestellte rheinische Struktur wird sich auch im Westfälischen wiederfinden und umgekehrt.

2.1. Die Integrationsfachdienste im Rheinland

Die Integrationsfachdienste (IFD) im Rheinland existieren seit mehr als 40 Jahren. Sie stellen ein Beratungs- und Begleitungsangebot für im ersten Arbeitsmarkt beschäftigte Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Arbeitgebende dar. Im Mittelpunkt der Beratung und Begleitung der IFD, die im Rheinland behinderungsspezifisch organisiert sind, steht – neben der Beratung der Arbeitgebenden – die arbeitsbegleitende / psychosoziale Begleitung der Menschen mit einer Schwerbehinderung.

In diesem Zusammenhang soll der IFD sowohl die Interessen der Personen mit Schwerbehinderung als auch deren Arbeitgebende berücksichtigen und auf eine Lösung hinarbeiten, die für beide Parteien tragfähig und angemessen ist. Demnach hat der IFD immer beide Kundengruppen – Arbeitgebende als auch beschäftigte Menschen mit Schwerbehinderung – und ihre berechtigten Interessen zu berücksichtigen.

Die Aufgaben der IFD sind in §§ 192 ff. SGB IX dargestellt. Auch wenn einige dieser Aufgaben ähnlich oder teilweise deckungsgleich zu den in 1.1. und 1.3.

dargestellten Aufgaben und Anforderungen sind, ergibt sich doch durch die genannte Kundenstruktur ein anderer Auftrag als den der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber gem. § 185a SGB IX.

Neben den in § 193 SGB IX genannten Aufgaben der IFD sind in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren weitere Aufgaben für die IFD hinzugekommen.

Diese sind

- die Unterstützung von Personen aus den Werkstätten für behinderte Menschen beim Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, welches gemeinsam von den LVR-Fachbereichen Eingliederungshilfe und Inklusionsamt verwaltet wird (Vorlage Nr. 14/2065) sowie
- die Berufsorientierung und Arbeits- und Ausbildungsvermittlung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß dem Landesprogramm KAOA-STAR (Kein Abschluss ohne Anschluss – Schule trifft Arbeitswelt“ – Vorlage Nr. 14/376).

In den rheinischen IFD, die im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes die genannten Aufgaben durchführen, arbeiten derzeit ca. 330 Fachberater*innen bei 40 beteiligten Trägervereinen oder –Gesellschaften. Das LVR-Inklusionsamt ist Hauptkostenträger und für die Ausführung der o.g. Aufgaben weiterhin verantwortlich (§ 194 Abs. 1 SGB IX).

Die IFD im Rheinland erreichen pro Jahr ca. 15.000 Menschen mit einer Schwerbehinderung sowie deren Arbeitgebenden.

Nähere Einzelheiten zu der Arbeit der Integrationsfachdienste im Rheinland finden sich im Jahresbericht (https://publi.lvr.de/publi/PDF/904-LVR-Jahresbericht_2020_barrierefrei.pdf) sowie auf der Internetseite des LVR-Inklusionsamtes (www.ifd.lvr.de).

2.2. Die Fachberatung für Inklusion bei den Kammern im Rheinland: Das Erfolgsmodell des LVR-Inklusionsamtes als Vorbild für den Gesetzgeber

Seit dem Jahr 2001 hat sich das LVR-Inklusionsamt bereits mit der Frage beschäftigt, wie mehr Arbeitgebende für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sensibilisiert, informiert und einzelfallbezogen begleitet werden können. Aus dieser Fragestellung wurde die Idee der Fachberatung bei der Handwerkskammer zu Köln zunächst im Rahmen eines Modellvorhabens konzipiert. Das bis dato dreigliedrige Beratungssystem (Technischer Beratungsdienst, Integrationsfachdienst, Fachstellen für Menschen mit Behinderungen) wurde somit um eine Beratung speziell für Arbeitgebende (Fokus: Klein- und Kleinstunternehmen) erweitert.

Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in **§ 185 Abs. 2 S. 7 SGB IX**:

Das Integrationsamt benennt in enger Abstimmung mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Ansprechpartner, die in Handwerks- sowie in Industrie- und Handelskammern für die Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um sie über Funktion und Aufgaben der Integrationsfachdienste aufzuklären, über

Möglichkeiten der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zu informieren und Kontakt zum Integrationsfachdienst herzustellen.

Das Modellvorhaben wurde aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zunächst für zwei Jahre finanziert. Nach einer weiteren Verlängerung wurde 2008 mit Beschluss der Vorlage 12/2946 durch den Sozialausschuss das Modellvorhaben in eine unbefristete Förderung überführt. Ziel war es, die Verbreiterung des Angebots für Arbeitgebende in der gesamten Fläche des Rheinlands über die drei Handwerkskammerbezirke sicherzustellen und weitere Erkenntnisse und Erfahrungswerte zu sammeln.

An der Systematik und der Qualität der Fachberatung wurde kontinuierlich weitergearbeitet: Nach den Handwerkskammern konnten im Laufe der Jahre auch Industrie- und Handelskammern im Rheinland sowie die Landwirtschaftskammer NRW für eine Kooperation gewonnen werden. Heute sind neun Berater*innen rheinlandweit als Fachberater*innen für Inklusion bei rheinischen Kammern der Wirtschaft im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes tätig.

Nähere Einzelheiten zu der Arbeit der Fachberater*innen finden sich im Jahresbericht (https://publi.lvr.de/publi/PDF/904-LVR-Jahresbericht_2020_barrierefrei.pdf) sowie auf der Internetseite des LVR-Inklusionsamtes (https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/inklusionsamt/fachberatung/kammerberatung/kammerberatung.jsp).

Die erfolgreiche Arbeit des LVR-Inklusionsamtes in Sachen wirtschaftsnahe Unternehmensberatung für berufliche Inklusion diene dem Gesetzgeber teilweise als Vorbild bzw. Vorlage für diesen neuen Aufgabenbereich, wie er sich nun in § 185a SGB IX wiederfindet.

2.3. Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland

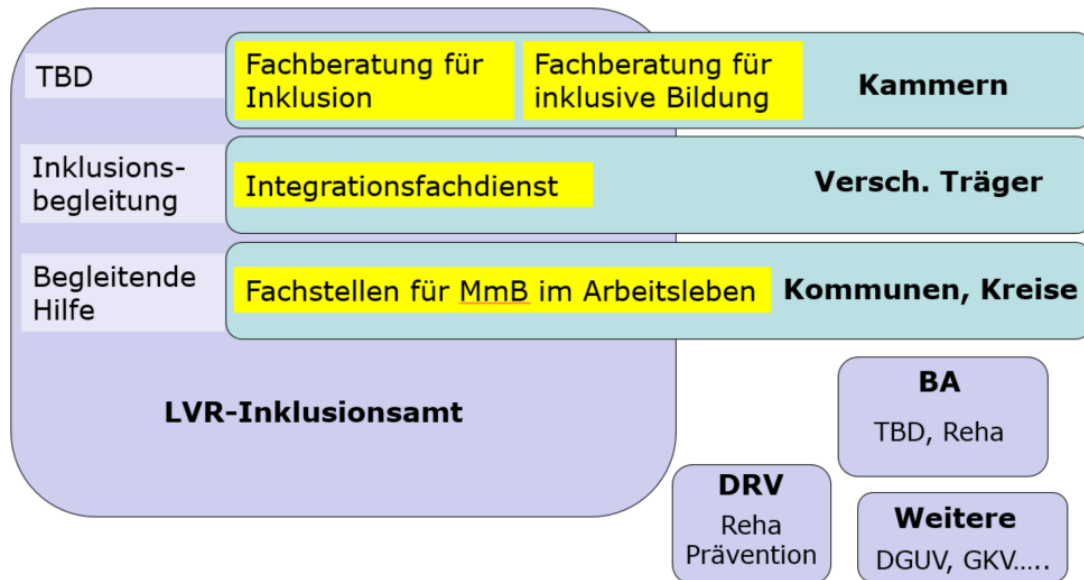
Die Organisation und Strukturierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber als neue und zusätzliche Aufgabe für das LVR-Inklusionsamt soll im Rheinland und in Westfalen/Lippe auf den guten bereits bestehenden Beratungsstrukturen in NRW aufbauen.

Der Aufbau sogenannter Doppelstrukturen soll somit vermieden werden. Kern dieser vorhandenen Beratungsstrukturen im Rheinland bilden die bereits jetzt durch das LVR-Inklusionsamt organisierten bzw. verantworteten

- Integrationsfachdienste
- Technischer Beratungsdienst (TBD)
- Fachstellen für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben
- Fachberatung für Inklusion bei den Kammern.

Ergänzt wird dieses Angebot durch das Modellvorhaben „Fachberatung für inklusive Bildung“ bei der IHK zu Köln, IHK zu Düsseldorf (im Aufbau) und IHK Mittlerer Niederrhein (im Aufbau).

Die Beratungslandschaft aus Sicht und im Kontext des LVR-Inklusionsamtes lässt sich im folgenden Schaubild zusammenfassen:



Das LVR-Inklusionsamt plant verteilt über das Rheinland die trägerunabhängige Beratung über Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber, basierend auf den derzeitigen Beratungsstrukturen und den guten Erfahrungen der vergangenen Jahre, wie folgt zu organisieren:

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen sich aus den

- Fachberater*innen für Inklusion bei den Kammern sowie
- Zusätzlichen Fachberater*innen der Integrationsfachdienste

an den folgenden acht ausgewählten Standorten im Rheinland zusammensetzen.

Standorte im Rheinland (vgl. Anlage 2, Rheinlandkarte):

- Region W: Wuppertal - Bergisches Städtedreieck
- Region K: Köln - Mittelrhein
- Region E: Essen - MEO
- Region D: Düsseldorf - Mettmann
- Region BN: Bonn - Rhein-Sieg
- Region AC: Aachen - Euregio
- Region MG: Mönchengladbach - Mittlerer Niederrhein
- Region DU: Duisburg - Niederrhein

Somit wird ein flächendeckendes, vernetztes und niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für alle Arbeitgebenden (Handel, Industrie, Handwerk, Landwirtschaft, freie Berufe, Gesundheitswesen, öffentliche Verwaltung usw.) gewährleistet.

Außerdem finden aktuell Gespräche mit der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) NRW mit dem Ziel statt, dass diese die Aufgabe der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber in den rheinischen Regionen mit übernimmt, in denen es derzeit keine Fachberatung bei den Kammern gibt.

Die Koordination, Strukturierung sowie inhaltlich-fachliche Begleitung und finanzielle Abwicklung über die Mittel der Ausgleichsabgabe der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber wird dem gesetzlichen Auftrag nach beim LVR-Inklusionsamt liegen. Die Verantwortung der Koordination sowie die inhaltlich-fachliche An- und Begleitung liegt in der Abteilung des Technischen Beratungsdienstes (53.20), das Verwaltungsverfahren sowie die finanzielle Abwicklung liegt in der Abteilung Inklusionsbegleitung (53.30).

Wie beschrieben sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits neun Fachberater*innen für Inklusion bei Kammern in Kooperation für das LVR-Inklusionsamt tätig. Insgesamt ist perspektivisch von zukünftig bis zu 20 externen Berater*innen (inkl. der bisherigen 9 Fachberater*innen) zur Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots bei unterschiedlichen Trägern auszugehen.

Der technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird, wie bisher bereits in der Praxis erfolgreich erprobt und umgesetzt, mit der fachlich und inhaltlichen Führung und Steuerung dieser Berater*innen beauftragt. Durch den neuen gesetzlichen Auftrag im Zusammenhang mit den daraus resultierenden Anforderungen an die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber bekommt diese Steuerung, Führung, Koordination und Anleitung einen offiziellen und dauerhaften Charakter mit Berichtspflicht gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Dazu wird in der Abteilung 53.20 eine Koordinationsstelle „Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber“ eingerichtet. Die Bewerbungsfrist endete am 20.01.2022. In der Abteilung 53.30 wird außerdem eine 50%ige Sachbearbeiter*innenstelle für die verwaltungstechnische und finanzielle Abwicklung der neuen Aufgabe geschaffen.

Auch das LWL-Inklusionsamt Arbeit will die in vergleichbarer Weise die aufgebauten und vorhandenen Beratungsstrukturen (IFD, Kammern) für die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nutzen.

Das LVR-Inklusionsamt sowie das LWL-Inklusionsamt Arbeit führen regelmäßig Gespräche mit der Regionaldirektion Düsseldorf sowie mit den Rentenversicherungsträgern in Nordrhein-Westfalen zur Einführung der neuen Aufgabe. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung ist in Vorbereitung. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen (MAGS) ist in den Prozess eingebunden.¹

Bis zum Ende des zweiten Quartals 2022 werden die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland an den Start gehen. Auf Bundesebene ist mit dem BMAS ein Start der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber ebenfalls bis zum Ende des zweiten Quartals 2022 abgestimmt.

¹ Auf Bundesebene gibt es unter Federführung der BIH einen Beirat zu § 185a SGB IX, in dem die BDA, der DGB, die DRV Bund, die BA, der DBR sowie die Schwerbehindertenvertretungen vertreten sind.

Das LVR-Inklusionsamt plant außerdem, die Umsetzung des § 185a SGB IX im Rheinland durch ein mehrjähriges Forschungsprojekt begleiten und evaluieren zu lassen. Dieses aus der Ausgleichsabgabe finanzierte Projekt soll von einer oder im Verbund von mehreren Hochschulen durchgeführt werden und 2023 starten. Eine entsprechende Vorlage für den Sozial- sowie Schulausschuss ist für das zweite Halbjahr 2022 eingeplant.

2.4. Finanzierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber

Zur Finanzierung der neuen Aufgabe werden Mittel aus der Ausgleichsabgabe verwendet. Die Integrations-/Inklusionsämter führen ab dem 01.01.2022 nicht mehr 20 sondern 18 vom Hundert ihres Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds ab. Die verbleibenden 2 vom Hundert stehen dem jeweiligen Integrationsamt für die Finanzierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber zur Verfügung.

Dem LVR-Inklusionsamt stehen demnach für die Organisations- und Strukturentwicklung jährlich rund 1,7 Mio. € zusätzlich zur Verfügung.

Da die Finanzierung der bisherigen Beratungsangebote der Kammerberatung sowie der Integrationsfachdienste uneinheitlich war, wird mit der Neueinrichtung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber auch die Finanzierung aller durch das LVR-Inklusionsamt finanzierten Beratungsangebote (bei Kammern und IFD-Trägern) vereinheitlicht.

Grundlage hierfür sind die seit Jahren bestehenden Verträge mit den IFD-Trägern, die eine Vollkostenfinanzierung der Personalkosten sowie einer Pauschale beinhaltet, die Aufwendungen für Miete, Sach-, Verwaltungs- und Gemeinkosten abdecken (Vorlage Nr. 40/1416).

Im Zuge der Vereinheitlichung der Finanzierung werden die anerkennungsfähigen Personalkosten in einem Bereich zwischen TVöD E 9b und E 11 VKA (Tarifvertrag öffentlicher Dienst – Verband kommunaler Arbeitgeber) oder dieser Eingruppierung entsprechenden Entlohnung liegen. Dies ist vergleichbar mit der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegten Finanzierung der Beratungsangebote der sog. Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (BMAS - Teilhabeberatungsverordnung - EUTBV vom 14.06.2021, vgl. Anlage 3).

Durch die zusätzlich zu den vorhandenen Stellen der Kammerberatung einzurichtenden Stellen bei Kammern und IFD-Trägern sowie die Vereinheitlichung der Finanzierung aller Beratungsangebote entstehen dem LVR-Inklusionsamt jährliche, aus der Ausgleichsabgabe zu finanzierende Mehrkosten von bis zu 2,1 Mio. €. Die Finanzierung sichert für die kommenden Jahre die Aufrechterhaltung des bestehenden guten Angebotes der Integrationsfachdienste im Rheinland sowie die Einführung und Vernetzung des neuen Angebotes der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a SGB IX.

Die in den Abteilungen 53.20 (Koordination) und 53.30 (Sachbearbeitung) neu eingerichteten Stellen (1,5 VZÄ) sind Personalkosten, die gemäß § 160 Abs. 5 Satz 2 SGB IX nicht aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden können.

3. Umsetzungsstand auf Bundesebenen

Je nach Bundesland werden die „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ bei unterschiedlichen Trägern (Kammern, Dienstleistungsnetzwerke, Integrationsfachdienste) angesiedelt. Derzeit werden verschiedene Konzeptions- und Umsetzungsstände bei den Integrations- / Inklusionsämtern deutlich. Die BIH hat hierzu auf Anfrage des BMAS eine Abfrage bei den Inklusions-/ Integrationsämtern mit Stand 31.01.2022 durchgeführt (vgl. Anlage 4).

Das BMAS strebt an, eine verbindliche bundesweite Abkürzung für die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber, ein Logo für die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sowie die zentralen Templates ‚Briefkopf‘, ‚PowerPoint-Vorlage‘ und ‚E-Mail-Signatur‘ einzuführen. Erste Überlegungen und Abstimmungen finden hierzu mit den Integrations-/Inklusionsämtern auf der Ebene der BIH statt.

4. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt die Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland sowie die Vereinheitlichung der Finanzierung der vom LVR-Inklusionsamt eingerichteten Beratungsangebote. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zu den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a SGB IX in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 27a Abs. 2, 36 Satz 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

1. Präambel

Arbeitgeber:innen, die schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen (schwerbehinderte Menschen) einstellen und beschäftigen, leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft im Bereich des Arbeitslebens im Sinne des Art. 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN BRK).

Sie werden von den Rehabilitationsträgern durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 49, 50 SGB IX sowie weitere Leistungen nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen unterstützt. Hinzu kommen die Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben von den Integrationsämtern nach § 185 Abs. 2 bis 5 SGB IX.

Das Teilhabestärkungsgesetz (BGBl. I vom 09.06.2021, S. 1387) überträgt den Integrationsämtern ab dem 01.01.2022 als neue Aufgabe der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben die flächendeckende Errichtung von Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber gemäß § 185a SGB IX in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 27a Abs. 2, 36 Satz 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

2. Aufgaben

a. Rechtsgrundlagen

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber:innen bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen (§ 185a Abs. 1 SGB IX).

Sie haben die Aufgabe,

- Arbeitgeber:innen anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren,
- Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung zu stehen und
- Arbeitgeber:innen bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen (§ 185a Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind flächendeckend einzurichten. Sie sind trägerunabhängig (§ 185a Abs. 3 SGB IX).

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen

- für Arbeitgeber:innen schnell zu erreichen sein,
- über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist, sowie
- in der Region gut vernetzt sein (§ 185a Abs. 4 Nr. 3 SGB IX).

b. Verständnis der Aufgaben

Die Einrichtung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber ist eine verpflichtende Leistung der Integrationsämter. Diese steht nicht im Ermessen der Integrationsämter.

Die Wahrnehmung der Aufgabe als Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber setzt sowohl eine niedrigschwellige Erreichbarkeit als auch ein Verständnis für die vielfältigen und unterschiedlichen Interessen der Arbeitgeber voraus. Die Einrichtung der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber entbindet diese nicht von der Verpflichtung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen (§ 154 Abs. 1 SGB IX).

Die Rolle der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber wird maßgeblich bestimmt von den Grundsätzen der **Verhältnisprävention** sowie der **Orientierungsberatung**. Ihre Leistungen werden für private sowie öffentliche Arbeitgeber:innen und ohne vorherigen Antrag erbracht.

Bei der **Verhältnisprävention** geht es in Abgrenzung zur Verhaltensprävention um alle Beratungs- und Bildungsangebote, die auf das betriebliche System einwirken (z.B. ergonomische und/oder organisatorische Maßnahmen, Barrierefreiheit). In konkreten Einzelfällen werden diese durch Maßnahmen der Verhaltensprävention ergänzt, z.B. Rückenurse, Raucherentwöhnung, Ernährungsberatung, Unterweisungen.

Bei der **Orientierungsberatung** geht es um ein grundsätzliches "Durchleuchten" komplexer Rahmenbedingungen. Im Sinne einer Lotsenfunktion soll durch die Orientierungsberatung ein "Leitsystem" durch die rechtlichen Rahmenbedingungen und weitergehenden Zuständigkeiten der Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung genannt gegeben werden. Bei weitergehendem Beratungsbedarf wird dann auf die bestehenden und zuständigen Instanzen verwiesen. In den Einheitlichen Ansprechstellen wird einzelfallunabhängig beraten und damit allgemeine Rahmenbedingungen für Förder-/Unterstützungsmöglichkeiten und zu Beschäftigungsmöglichkeiten für alle Behinderungsarten vermittelt. Bei Arbeitgeber:innen soll damit das Interesse für die Neuschaffung entsprechender Arbeitsplätze geschaffen werden oder Impulse für eine Nachbesetzung vorhandener Stellen mit entsprechenden Menschen mit einer Schwerbehinderung gegeben werden.

Die Arbeitgeber:innen sollen proaktiv für die Ausbildung, Einstellung und (Weiter-) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gewonnen werden. Die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten verliert die Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber dabei nicht aus dem Blick.

Wenn sich Arbeitgeber für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen entschieden haben, klären die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber welche Leistungsträger zuständig sind und begleiten sowie entlasten den Arbeitgeber im weiteren Verfahren bis zur Antragstellung und darüber hinaus.

3. Trägerprofil

a. Rechtsgrundlagen

Die Integrationsämter beauftragen die Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger, als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber tätig zu werden (§ 185a Abs. 5 Satz 1 SGB IX).

Zu den Aufgaben der Integrationsfachdienste gehört es mit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes, als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber zur

Verfügung zu stehen, über die Leistungen für die Arbeitgeber:innen zu informieren und für die Arbeitgeber:innen diese Leistungen abzuklären (§ 193 Abs. 2 Nr. 9 SGB IX).

Eine Abgrenzung zu den weiteren Aufgaben und der Arbeitsweise der Integrationsfachdienste ergibt sich aus der **Anlage 1** zu dieser Empfehlung.

b. Verständnis des Trägerprofils

Sowohl die vom Integrationsamt beauftragten Integrationsfachdienste als auch andere Träger müssen für die Erfüllung der Aufgabe geeignet sein.

Für die Integrationsfachdienste bedeutet die gesonderte Beauftragung als Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber eine zusätzliche Aufgabe, die ihnen ergänzend zu den existierenden Aufgaben nach § 193 Abs. 2 SGB IX von den Rehabilitationsträgern oder Integrationsämtern übertragen wird.

Entschließt sich ein Integrationsamt, die im Rahmen seiner Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste bestehenden rechtlichen Beziehungen um die Aufgabe als Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber zu erweitern, setzt diese eine Prüfung der Eignung durch das Integrationsamt voraus.

Auch andere geeignete Träger können erst nach vorausgehender Prüfung der Eignung durch das Integrationsamt mit der Wahrnehmung der Aufgabe als Einheitliche Ansprechstelle beauftragt werden.

Das Trägerprofil beinhaltet insbesondere

- Bereitschaft, die „Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber“ als eigenständige Organisationseinheit innerhalb des Trägers einzurichten und diese nach außen nach Maßgabe des auftraggebenden Integrationsamtes im Sinne der Einheitlichkeit und des „Corporate Design“, kenntlich zu machen,
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Wirtschaftsverbänden und Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft (Kammern),
- Halten ein Netzwerk in die regionale Wirtschaft vor,
- Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen dem Personal der Ansprechstelle und dem beauftragenden Integrationsamt sowie Erfüllung der Dokumentationspflichten,
- Sicherstellung, dass das eingesetzte Personal über die nachstehend beschriebenen personellen Anforderungen verfügt,
- Sicherstellung der Teilnahme an Sitzungen und Arbeitstreffen (virtuell oder in Präsenz),

- Sicherstellung des Zuganges zu Netzwerktreffen im Kontext beruflicher Inklusion,
- Sicherstellung der trägerinternen Bekanntmachung der Aufgaben und Tätigkeiten der Einheitlichen Ansprechstelle sowie Schaffung von Zugängen zu relevanten Trägergremien und Ausschüssen,
- Sicherstellung der Darstellung der Aufgaben der „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Gewährleistung der erforderlichen Mobilität und Erreichbarkeit der eingesetzten Fachberater:innen,
- Vorhalten von geeigneten Räumlichkeiten für die Beratungstätigkeit,
- Sicherstellung eines niederschweligen Zuganges zur Ansprechstelle für alle Arbeitgeber:innen,
- Sicherstellung einer angemessenen Tarifentlohnung in Anlehnung an den TV-L oder TVÖD mit dem Ziel einer personellen Kontinuität.

4. Personenprofil

a. Rechtsgrundlagen

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist (§ 185a Abs. 4 Nr. 2 SGB IX).

b. Verständnis zum Personenprofil

Das Personal ist von den Trägern, die im Auftrag des Integrationsamtes die Aufgabe der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber wahrnehmen, sorgfältig auszuwählen. Den Integrationsämtern ist ein Beteiligungs- und Vetorecht bei der Auswahl einzuräumen. Das Personal der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber wird regelmäßig zu den Aufgabeninhalten geschult. Mit den Schulungen kann das Integrationsamt geeignete Dritte beauftragen, die über die notwendige fachliche Erfahrung und Arbeitgeberverständnis verfügen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen erarbeitet ein einheitliches Schulungskonzept. Sie strebt darüber hinaus ein gemeinsames Schulungsangebot mit den zuständigen Personen der Rehabilitationsträger an, um das gemeinsame Verständnis für die Belange der Arbeitgeber und untereinander zu fördern.

Zu den fachlichen Anforderungen gehören insbesondere

- Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen mit betrieblichen Abläufen und Strukturen in verschiedenen Branchen und unterschiedlich großen Betrieben der privaten Wirtschaft sowie des öffentlichen Dienstes,
- Kenntnisse im Bereich der Akquisition für die Aufgabe, Arbeitgeber:innen anzusprechen und für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren,
- Befähigung zur Anwendung von Verhandlungsstrategien und Beratungstechniken im betrieblichen Kontext mit Arbeitgebern,
- Erfahrungen mit Menschen mit Schwerbehinderung im Arbeitsleben,

- Umfassende Erfahrung in der Kooperation/ Netzwerkarbeit mit Rehabilitationsträgern, dem Integrationsamt, den unternehmerischen Interessenverbänden und den Kammern,
- Umfassende Kenntnisse über die Leistungsarten der Arbeitsförderung sowie der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach SGB IX/ SchwbAV,
- Kenntnisse aus dem Arbeits- /Tarifrecht und Sozialrecht,
- Kenntnisse im Bereich von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen,
- Kenntnisse zur ergonomischen und behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeit,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der durch die Rehabilitationsträger gewährten Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. beruflichen Rehabilitation,
- Kenntnisse über die Abgrenzungen der Leistungskataloge der verschiedenen Kostenträger bzw. die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten,
- Beratungstechniken und Methoden der sozialen Arbeit,
- Moderations-, Präsentationstechniken.

Hinzukommen als persönliche Anforderungen insbesondere

- Fähigkeit zum empathischen Umgang,
- Fähigkeit zu unternehmerischem Denken,
- Fähigkeit ein angemessenes Nähe-/Distanz – Verhältnis aufrecht zu erhalten,
- Ausgeprägte Kooperations- und Konfliktfähigkeit, hohes Maß an Verhandlungsgeschick und Problemlösungskompetenz,
- Fallunabhängiges Dienstleistungsverständnis, Organisations-, Koordinierungs- und Planungsfähigkeit,
- Ausgeprägte Fähigkeit zu fachübergreifendem Denken und lotsenorientiertem Handeln,
- Interessen an modernen Arbeitsformen und -entwicklungen,
- Eigeninitiative, Selbständigkeit, Engagement, Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit den Kostenträgern,
- Hohe Belastbarkeit,
- Situationsgemäß angemessenes Erscheinungsbild,
- Bereitschaft und Eignung zum Außendienst,
- Bereitschaft zur Planung, Durchführung und Teilnahme an und von Informationsveranstaltungen sowie weiteren öffentlichkeitswirksamen Formaten.

5. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

a. Rechtsgrundlagen

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen für Arbeitgeber schnell zu erreichen sein (§ 185a Nr. 1 SGB IX) und in der Region gut vernetzt sein (§ 185a Abs. 4 Nr. 3 SGB IX). Sie stehen Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung (§ 185a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB IX).

Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend zur Verfügung stehen und mit Dritten, die aufgrund ihres

fachlichen Hintergrunds über eine besondere Betriebsnähe verfügen, zusammenarbeiten (§ 185a Abs. 5 Satz 2 SGB IX).

b. Verständnis von Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind eng mit den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern vernetzt. Sie führen regelmäßig gemeinsame

Besprechungen durch. Angestrebt werden schriftliche Absprachen zur Zusammenarbeit in der Region.

Der fachliche Hintergrund und die besondere Betriebsnähe Dritter (weitere Netzwerkpartner) werden in die enge Abstimmung mit den Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern einbezogen. Die Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern stellt einen wesentlichen Baustein des Angebotes an die Arbeitgeber dar.

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber müssen für diese schnell und niederschwellig auffindbar und erreichbar sein. Dies setzt eine umfassende und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit unter Einsatz von Print- sowie digitalen Medien voraus.

Auf der Ebene der BIH erfolgt eine länderübergreifende Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber, ihre Erreichbarkeit und ihr Angebot.

6. Finanzierung und Ausstattung

a. Rechtsgrundlagen

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber werden als begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (§ 185a Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Die Integrationsämter leiten zum 30. Juni eines jeden Jahres 18 vom Hundert des im Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Mai des Jahres eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weiter (§ 36 Satz 1 SchwbAV).

Die Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu leisten sind oder geleistet werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden (§ 160 Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB IX).

b. Verständnis zur Finanzierung und Ausstattung

(1) Die Integrationsämter führen ab dem 01.01.2022 nicht mehr 20 sondern 18 vom Hundert ihres Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds ab. Die verbleibenden 2 vom Hundert stehen dem jeweiligen Integrationsamt für die Finanzierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber zur Verfügung.

Diese Regelung steht einer über die 2 vom Hundert hinausgehende Finanzierung durch das Integrationsamt nicht entgegen, soweit die weiteren Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe und die Sicherstellung der sonstigen Aufgaben dies zulassen.

(2) Die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber setzt eine auskömmliche Finanzierung sowohl der Personal- als auch der Sachkosten voraus. Es liegt in der eigenen Zuständigkeit und Verantwortung des Integrationsamtes, über die personelle und sächliche Ausstattung zu entscheiden.

Es wird zur bundesweiten Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit angestrebt, die finanzielle Ausstattung in einer Summe für Personal- und Sachausgaben zu gewähren. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards wird eine jährliche Mindestvergütung / -eingruppierung pro Vollzeitäquivalent favorisiert.

Unter Sachkosten fallen unter anderem die technische Ausstattung der bei den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber beschäftigten Personen unter Berücksichtigung der erforderlichen Mobilität, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Erreichbarkeit.

Bei der technischen Ausstattung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber ist sowohl der Stand der Technik als auch der Digitalisierungsgrad moderner Kommunikation, mit Blick auf aufsuchende Beratungsleistungen, zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist in diesem Zusammenhang die technische Ausstattung zur engmaschigen Vernetzung von und mit integrationsamtseigenen Beratungseinheiten anzupassen.

7. Beratungsstandards, Dokumentation und Berichtswesen

a. Rechtsgrundlagen

Die Länder legen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich zum 30.06. einen Bericht über die Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber vor. Sie berichten auch über deren

Aktivitäten in diesem Zusammenhang sowie über die Verwendung der Mittel, die ab dem 30.06.2022 nach § 36 SchwbAV nicht mehr an den Ausgleichsfonds abzuführen sind, für diesen Zweck. Der Bericht kann auch gesammelt durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen erfolgen (§ 27a Abs. 2 SchwbAV).

b. Verständnis zu Beratungsstandards, Dokumentation und Berichtswesen

(1) Die Integrationsämter schließen zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Aufgabenerfüllung mit den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber jährlich Zielvereinbarungen ab. Die möglichst einheitliche Gestaltung der Zielvereinbarungen stimmen sie auf der Ebene der BIH ab.

(2) Die Integrationsämter sind sich einig, der gesetzlichen Verpflichtung nach § 27a Abs. 2 SchwbAV durch eine abgestimmte Dokumentation auf der Ebene der BIH nachzukommen. Den datenschutzrechtlichen Grundsätzen und dabei unter anderem dem

Grundsatz der Datensparsamkeit sowie der Zweckbindung der erhobenen Daten wird Rechnung getragen.

Bei der Erhebung von Daten und ihrer Ausweisung wie Veröffentlichung wird unterschieden zwischen

- der Berichtspflicht der Träger der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber gegenüber den Integrationsämtern. Hier entscheidet jedes Integrationsamt selber über die Detailtiefe. Es wird auf der Ebene der BIH eine verbindliche Entscheidung getroffen zu den Mindestanforderungen, die in die Folgestufe des Berichtswesens einfließen.
- der Berichtspflicht der Länder bzw. Integrationsämter gegenüber dem BMAS, die in der BIH-Geschäftsstelle koordiniert und von dort an das BMAS gemeldet wird.

(3) Der Bericht der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber gegenüber dem Integrationsamt erfolgt kalenderjährlich zum 01.03. des Folgejahres. Er umfasst Strukturdaten, Falldaten sowie Daten zu ihren sonstigen Aktivitäten. Die Integrationsämter leiten diese Daten bis zum 30.04. an die BIH ergänzt um einen Bericht über ihre eigenen Aktivitäten weiter. Einzelheiten zu den erhobenen Daten finden sich in der **Anlage 2** zu dieser Empfehlung.

(4) Auf der Grundlage dieser Daten berichtet die BIH an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

- über die Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber,
- über die Aktivitäten der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber,
- über die Verwendung der Mittel, die ab dem 30. Juni 2022 nach § 36 SchwbAV nicht mehr an den Ausgleichsfonds abzuführen sind.

8. Inkrafttreten

Die BIH-Empfehlung zu den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a SGB IX in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 27a Abs. 2, 36 Satz 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Abgrenzung der Aufgaben und Arbeitsweise gemäß Ziffer 3a

Bisherige Aufgaben und Arbeitsweisen der IFD	Aufgaben und Arbeitsweisen der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber:innen (EAA)
<p>Beauftragung</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfolgt auf Grundlage §§ 192 SGB IX ff 	<p>Beauftragung</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfolgt auf Grundlage § 185a SGB IX. • fokussiert auf Arbeitgeber:innen
<p>Hauptziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Unterstützung von schwerbehinderten Menschen (sbM) und deren Arbeitgeber:innen • Begleitung bei der Arbeitsaufnahme und Arbeitsausübung, sowie Arbeitsplatzsicherung von schwerbehinderten Menschen (sbM) im Arbeitsleben insbesondere einer arbeitsbegleitenden / psychosozialen Begleitung • als Ansprechpartner:in bei Neu-Anstellungen oder im bestehenden Arbeitsverhältnis für Arbeitgeber:innen zur Verfügung stehen, für diese Leistungen abklären und ggf. an andere Stellen weiter verweisen • in Teilbereichen einzelfallbezogene Vermittlung 	<p>Hauptziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Ansprechpartner:in aktiv auf Arbeitgeber:innen zugehen, um diese für Inklusion zu gewinnen • Beratung, Sensibilisierung, Information und Motivation von Arbeitgeber:innen für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen (sbM) • Lotsenfunktion (trägerübergreifend) bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von sbM • Arbeitgeber:innen beim Stellen von Anträgen bei zuständigen Leistungsträgern unterstützen und begleiten • Klärung der Zuständigkeiten für den Arbeitgeber und Begleitung bei Verfahren der Leistungsbeantragung und darüber hinaus
<p>Initiierung einer Beratung sowie Zielgruppen der Kontaktaufnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene oder betrieblich Verantwortliche (Personalverantwortliche, Schwerbehindertenvertretung, Personal-/Betriebsrat etc.) wenden sich bei Neu-Einstellungen oder in laufenden Arbeitsverhältnissen bei Problemen oder Leistungsfragen aktiv an den IFD • einzelfallbezogene Beauftragung durch Integrations-/ Inklusionsämter oder Rehabilitationsträger und anschließende Kontaktaufnahme mit Klient:innen und Betrieben 	<p>Initiierung einer Beratung sowie Zielgruppen der Kontaktaufnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Ansprechstellen kontaktieren Arbeitgeber:innen und Personalverantwortliche aktiv, kontinuierlich und persönlich auf vielen verschiedenen Kommunikationswegen (Telefonakquise, per Mail, bei Veranstaltungen, Messen usw.) • Fokussiert auf Arbeitgeber:innen • Proaktives Zugehen auf Arbeitgeber:innen, auch ohne konkrete Probleme und Leistungsfragen

Bisherige Aufgaben und Arbeitsweisen der IFD	Aufgaben und Arbeitsweisen der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber:innen (EAA)
<p>Gegenstand von Beratungsleistungen in Betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Kerngeschäft einzelfallbezogene Beratung im Rahmen der Sicherung und ggf. Vermittlung, zu Art und Auswirkungen von Behinderungen und möglichen Unterstützungsformen (technisch, finanziell etc.) • direkte allgemeine Anfragen von Betrieben werden aus fachlicher Sicht beantwortet und ggf. weitervermittelt • auf Anfrage: Informationsvermittlung bei Schwerbehindertenversammlungen, in Kollegenseminaren, BEM-Verfahren etc. 	<p>Gegenstand von Beratungsleistungen in Betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärung betrieblicher Bedarfe und Gegebenheiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung allgemein • Ermittlung von Beschäftigungspotenzialen für sbM • Orientierungsberatung¹ zu den <ol style="list-style-type: none"> a) rechtlichen Rahmenbedingungen der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen b) Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsbildern c) personellen und finanziellen Fördermöglichkeiten d) Verbesserung der betrieblichen Strukturen in BEM und Prävention (Beratung bei Einrichtung und Ausrichtung entsprechender Verfahren) e) Rekrutierungsmöglichkeiten von sbM für Neueinstellungen • Weitervermittlung an zuständige und fachlich spezialisierte Institutionen • Nach Absprache trägerübergreifende Meldung geeigneter offener Stellen an verschiedene vermittelnde Institutionen (vorrangig die Agentur für Arbeit)
<p>Anforderungen an die Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgleichende, neutrale Funktion, Allparteilichkeit • behinderungsspezifische Qualifikationen • Ausbildung im psychosozialen und arbeitspädagogischen Bereich • Fachwissen in der beruflichen Rehabilitation und Zuständigkeiten verschiedener Institutionen 	<p>Anforderungen an die Berater:innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Multiprofessionalität: versch. Grundqualifikationen sind möglich (z. B. betriebswirtschaftlich, juristisch, pädagogisch, psychologisch, rehawissenschaftlich) und Verständnis für verschiedene professionelle Perspektiven ist erforderlich • „Sprache der Betriebe sprechen“: angepasste Kommunikation und

¹ Definition Orientierungsberatung siehe Ziffer 2b der BIH-Empfehlung.

Bisherige Aufgaben und Arbeitsweisen der IFD	Aufgaben und Arbeitsweisen der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber:innen (EAA)
<ul style="list-style-type: none">• gute kommunikative Fähigkeiten, angepasst auf Klient:innen, Arbeitgeber:innen usw.	<p>Auftreten, Verständnis wirtschaftlicher Systeme und Personalplanungen, Interessen und Zielsetzungen und deren Berücksichtigung in der Ansprache</p> <ul style="list-style-type: none">• Akquisefähigkeit und -bereitschaft, um fortlaufend neue Betriebe zu erreichen• breite Kenntnisse im Bereich SGB IX/ SGB II + III und in Bezug auf fachliche regionale Ansprechpartner:innen und Unterstützungsnetzwerke

Dokumentation zu § 185 a SGB IX (Jahreszahlen)

Integrations-/Inklusionsamt:

1. Strukturdaten der Einheitlichen Ansprechstellen (EA)

(siehe auch Hinweise)

		Anzahl
EA-Träger im Zuständigkeitsbereich		
Art des EA-Trägers		
	Integrationsfachdienst	
	Kammer	
	Bildungsträger	
	Sonstiger Dienstleister	
Vollzeitstellen in den EA insgesamt		

2. Falldaten der Einheitlichen Ansprechstellen

		Anzahl
Kontakte EA - Arbeitgeber		
davon	Erstkontakte im Berichtszeitraum	
davon Kontaktaufnahme durch	Arbeitgeber	
	Fachberater:in EA	
	Vermittlung Dritter	
davon	Beschäftigungspflichtig	
	Nicht-beschäftigungspflichtig	
davon	einmaliger Kontakt	
Betriebsbesuche		

Anlass der Kontaktaufnahme (Mehrfachnennung zulässig)			
(siehe Hinweise)			
Themen	Information	Beratung	Unterstützung
Ausbildung inkl. Praktika			
Einstellung inkl. Praktika, Erprobung			
Sicherung der Beschäftigung			
Betriebliches Eingliederungsmanagement			
Wiedereingliederung			
Auswirkungen der Behinderung im Arbeitsleben			
Kündigungsschutz/Beendigung Beschäftigung			
Beschäftigung und Ausgleichsabgabe			
Antragstellung im konkreten Einzelfall			
– davon Bewilligungen			
– davon Ablehnungen			

Ergebnis der Kontaktaufnahme	
	Anzahl
Besetzte Ausbildungsplätze	
Besetzte Arbeitsplätze	
Gesicherte Arbeitsplätze	

Nachhaltigkeit der Kontaktaufnahme	
	Anzahl
Abschluss der Ausbildung	
Übernahme nach Ausbildung	
– davon befristet	
– davon unbefristet	
Verbleib des schwerbehinderten Beschäftigten im Betrieb > 12 Monate	
– davon nach Einstellung	
– davon nach Sicherungsmaßnahmen	

3. Aktivitäten der Träger der Einheitlichen Ansprechstellen

	Anzahl
Öffentlichkeitsarbeit	
Eigene Internetpräsenz zu den EA	
Informationsmaterial	
– davon digital (Newsletter etc.)	
– davon Print (z.B. Flyer, Fact-Sheets)	
Durchführung eigener Veranstaltungen für Arbeitgeber	
– Veranstaltungen	
– Teilnehmende insgesamt	
Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter als Referent/Akteur	
– Veranstaltungen	
– Teilnehmende insgesamt	
Netzwerk- und Kooperationstreffen mit den anderen Akteuren	

4. Aktivitäten der Integrations-/Inklusionsämter zu den EA

	Anzahl
Durchgeführte Netzwerktreffen mit EA-Träger/Berater/innen	
Durchgeführte Regio-Tagungen mit allen Akteuren	
Angebotene Qualifizierungsmaßnahmen	
Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen Werbung für die EA	

5. Finanzierung der Einheitlichen Ansprechstellen durch das Integrations-/Inklusionsamt

	Euro
Personal- und Sachkosten der Träger	
Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen (s. 4.)	
Kosten für die Qualifizierung der EA	

Hinweise

Folgende Daten sollen den Integrations-/Inklusionsämtern seitens der BIH-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden einmaljährlich zu einem Stichtag, z.B. 30. Juni und differenziert nach Landkreis / kreisfreier Stadt und Arbeitsagenturbezirk:

(Beauftragung einer Sonderauswertung bei Bundesagentur für Arbeit)

1. Anzahl der Arbeitgeber
2. Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten
3. Verteilung der Arbeitgeber nach Branchen

Anlass der Kontaktaufnahme – Definitionen

Information

Niederschwelliges Angebot an Arbeitgeber ohne weitere Festlegungen zur verbindlichen Zusammenarbeit. Es geht dabei um Informationsgewinnung bzw. -weitergabe nach einer Anfrage seitens des Arbeitgebers z.B. über Zuständigkeiten / Ansprechpartner, Leistungsträger oder um eine Initiative der EA zur Sensibilisierung der Arbeitgeber.

Beratung

Kann Einzelfall unabhängig oder Einzelfall konkret sein (Schnittstelle zum IFD bzw. zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben beschreiben/beachten). Sie kann (in der Regel) aus mehreren Einzel-Kontakten bestehen. Inhalte: Komplexere Fragestellung eines Arbeitgebers, die über die Klärung von Leistungen und Zuständigkeiten hinausgeht. Eher im Vorfeld der Schaffung von Arbeitsplätzen (Mögliche Fragestellung: „Was kommt bei der Beschäftigung von sbM auf mich als AG zu?“)

Unterstützung

... ist in der Regel Einzelfall konkret. Neben der Gestaltung von Arbeits- und Ausbildungsbedingungen geht es insbesondere um Unterstützungsleistungen im Rahmen von Antragsstellungen. Diese ist darauf begrenzt, die notwendigen Leistungen in Kooperation mit den zuständigen Leistungsträgern zu ermöglichen. Durchsetzungsleistungen und rechtliche Beratung/Vertretung sind ausgeschlossen. Längerfristige Beratungsprozesse (systemisch) zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (z.B. JobCarving) können zu den Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber gehören.

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung

(Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV)

Vom 14. Juni 2021

Auf Grund des § 32 Absatz 7 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2135) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Inhaltsübersicht

§ 1	Beratungsangebote, Finanzierung
§ 2	Beratung, Unabhängigkeit
§ 3	Finanzierung der Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel
§ 4	Gegenstand und Höhe des Zuschusses pro Vollzeitäquivalent
§ 5	Personalausgaben
§ 6	Sachausgaben
§ 7	Antragsberechtigte
§ 8	Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses
§ 9	Zuteilungsverfahren
§ 10	Zuständigkeit, Antragsverfahren, Ausschlussfrist
§ 11	Gewährung und Auszahlung
§ 12	Dauer und Zeitraum der Bewilligungsperiode
§ 13	Tätigkeitsnachweis, Belegprüfung, Qualitätssicherung
§ 14	Datenerhebung
§ 15	Mitteilungspflichten, sonstige Bestimmungen
§ 16	Inkrafttreten

§ 1

Beratungsangebote, Finanzierung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanziert bundesweit ergänzende, niedrigschwellige Beratungsangebote zu Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe für Ratsuchende. Diese ergänzende Teilhabeberatung wird unabhängig von der Beratung der Leistungsträger und Leistungserbringer erbracht.

(2) Die Träger der Beratungsangebote erhalten einen Zuschuss, um Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen sowie ihre Angehörigen dabei zu unterstützen, ihre Rechte auf Chancengleichheit, Selbstbestimmung, eigenständige Lebensplanung und individuelle Teilhabeleistungen zu verwirklichen.

(3) Leistungserbringer sind ausnahmsweise für Zuschüsse zu berücksichtigen, wenn dies für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten erforderlich ist. In diesem Fall ist von den Trägern der Beratungsangebote eine organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der ergänzenden Teilhabeberatung von den Bereichen der Leistungserbringung nachzuweisen.

§ 2

Beratung, Unabhängigkeit

(1) Das Beratungsangebot soll Ratsuchenden insbesondere im Vorfeld und während der Beantragung konkreter Leistungen die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben.

(2) Die Inanspruchnahme der Beratung ist für die Ratsuchenden unentgeltlich. Sie setzt weder eine regionale Anbindung an ein Beratungsangebot voraus noch ist sie an eine Teilhabebeeinträchtigung geknüpft.

(3) Die Beraterinnen und Berater sind ausschließlich den Ratsuchenden verpflichtet. In der Beratung sollen soweit wie möglich Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen sowie deren Angehörige als Beraterinnen und Berater tätig werden.

(4) Die Beratungsangebote leisten keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen sowie keine Begleitung in Widerspruchs- und Klageverfahren.

§ 3

Finanzierung der Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel

(1) Wird die Anzahl der dem Gebiet eines Landes zugeordneten Vollzeitäquivalente nicht ausgeschöpft, ist den antragstellenden Trägern der Beratungsangebote, die die Voraussetzungen nach § 8 erfüllen, ein Zuschuss zu gewähren.

(2) Die Vollzeitäquivalente verteilen sich wie folgt:

Land	Vollzeitäquivalente
Baden-Württemberg	76,2
Bayern	102,1
Berlin	20,5
Brandenburg	26,5
Bremen	3,9
Hamburg	10,5
Hessen	43,5
Mecklenburg-Vorpommern	18,8
Niedersachsen	64,3
Nordrhein-Westfalen	113,4
Rheinland-Pfalz	31,0
Saarland	6,6
Sachsen	30,3
Sachsen-Anhalt	20,9

Land	Vollzeitäquivalente
Schleswig-Holstein	22,7
Thüringen	18,7

(3) Der Zuschuss wird abweichend von Absatz 1 nicht gewährt, wenn dadurch ein regionales Überangebot entsteht. Ein regionales Überangebot liegt vor, wenn der für das Land errechnete Referenzwert pro zu bewilligendem Vollzeitäquivalent die Einwohnerzahl des betreffenden Landkreises, der betreffenden kreisfreien Stadt oder des Bezirkes der Stadtstaaten pro zu bewilligendem Vollzeitäquivalent überschreitet.

Land	Referenzwert
Baden-Württemberg	145 179
Bayern	128 019
Berlin	178 093
Brandenburg	94 827
Bremen	173 231
Hamburg	175 881
Hessen	143 927
Mecklenburg-Vorpommern	85 598
Niedersachsen	124 074
Nordrhein-Westfalen	158 177
Rheinland-Pfalz	131 856
Saarland	151 108
Sachsen	134 403
Sachsen-Anhalt	105 698
Schleswig-Holstein	127 590
Thüringen	114 482

(4) Der Zuschuss pro Beratungsangebot umfasst mindestens ein Vollzeitäquivalent und ist auf maximal drei Vollzeitäquivalente begrenzt. Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

§ 4

Gegenstand und Höhe des Zuschusses pro Vollzeitäquivalent

Der Zuschuss wird für Personal- und Sachausgaben gewährt. Er ist auf jährlich 95 000 Euro pro Vollzeitäquivalent begrenzt.

§ 5

Personalausgaben

Für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Beraterinnen und Berater wird ein Zuschuss unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation und Tätigkeit bis zur Höhe der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst Bund in seiner jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Träger der Beratungsangebote dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete.

§ 6

Sachausgaben

(1) Für Sachausgaben kann ein Zuschuss gewährt werden für:

1. eine Erstausrüstung in Höhe einer einmaligen Pauschale bei der ersten Bewilligung nach dieser Verordnung von 1 000 Euro pro Vollzeitäquivalent und Bewilligungsperiode,
2. Verwaltungsausgaben in Höhe einer Jahrespauschale von 10 750 Euro je vollem Kalenderjahr und Vollzeitäquivalent oder anteilig in Höhe eines Zwölftels der Jahrespauschale für jeden vollen Monat der Bewilligung,
3. erforderliche Ausgaben für besondere Bedarfslagen der Ratsuchenden, um das Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel Ausgaben für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder eine aufsuchende Beratung,
4. erforderliche Ausgaben für Sprachdolmetscherinnen und Sprachdolmetscher,
5. erforderliche Ausgaben bis zu einer Höhe von 5 Prozent des bewilligten Zuschusses für einen zusätzlichen Aufwand ehrenamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum Beispiel für Schulungen und Qualifizierungen,
6. erforderliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Qualifizierung und Weiterbildung der Beraterinnen und Berater,
7. erforderliche Ausgaben für Räume zur Durchführung der Beratung,
8. Ausgaben für regionale Öffentlichkeitsarbeit bis zur Höhe von 1 000 Euro pro vollem Kalenderjahr und Vollzeitäquivalent oder anteilig bis zur Höhe eines Zwölftels des Jahreshöchstbetrages für jeden vollen Monat der Bewilligung.

(2) Sachausgaben nach Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 und 7 sind bis zu einer Überschreitung von 20 Prozent gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für die Gewährung von Zuschüssen sind juristische Personen mit Sitz in Deutschland. Nicht antragsberechtigt sind Rehabilitationsträger nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

§ 8

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

(1) Der Antragsteller muss zuverlässig sein. Er ist zuverlässig, wenn er die Gewähr dafür bietet, das Beratungsangebot ordnungsgemäß auszuüben. Ein Mangel der Zuverlässigkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Antragsteller oder eine Person, deren Verhalten dem Antragsteller aufgrund einer leitenden Stellung zuzurechnen ist,

1. der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben nicht nachgekommen ist,
2. sozialversicherungsrechtliche oder arbeitsrechtliche Pflichten verletzt,
3. im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Antragstellers infrage gestellt wird oder
4. beim Antragsteller mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteht.

(2) Der Antragsteller muss fachlich geeignet sein. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn der Antragsteller oder die Beraterinnen und Berater Erfahrungen im Bereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen haben.

(3) Der Antragsteller muss glaubhaft machen,

1. ein behinderungsübergreifendes Beratungsangebot vorzuhalten,
2. die Niedrigschwelligkeit des Beratungsangebotes in seiner inhaltlichen, räumlichen, sozialen und zeitlichen Dimension zu gewährleisten und
3. die Unabhängigkeit der Beraterinnen und Berater sicherzustellen.

(4) Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn das Beratungsangebot zum Zwecke der Gewinnerzielung erfolgt.

§ 9

Zuteilungsverfahren

(1) Erfüllen bezogen auf das Gebiet eines Landes mehr Antragsteller die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses nach § 8 als für das Land Vollzeitäquivalente nach § 3 Absatz 2 vorgesehen sind oder würde durch die Bewilligung ein regionales Überangebot entstehen, tritt hinsichtlich der Antragsteller im Gebiet des betreffenden Landes, des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt oder des Bezirkes des Stadtstaates an die Stelle des Anspruchs nach § 3 Absatz 1 ein Anspruch der Antragsteller auf Teilnahme an einem Zuteilungsverfahren.

(2) Die Verteilung des Zuschusses auf die Antragsteller erfolgt in der Rangfolge des Vorliegens der folgenden Kriterien:

1. Erforderlichkeit des Beratungsangebots zur Umsetzung eines flächendeckenden, wohnortnahen Angebots,
2. Einsatz von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen sowie deren Angehörige als hauptamtliche Beraterinnen und Berater und
3. Angemessenheit der Personalausstattung, insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit von Beraterinnen und Beratern unterschiedlicher Qualifikation und Erfahrungen.

(3) Zwischen zwei oder mehreren Antragstellern gleichen Ranges entscheidet das Los.

§ 10

Zuständigkeit, Antragsverfahren, Ausschlussfrist

(1) Für die Gewährung des Zuschusses ist ein Antrag erforderlich. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle zu stellen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Angaben beizufügen, insbesondere eine Übersicht zu den Personal und Sachausgaben nach den §§ 5 und 6. Die Personal- und Sachausgaben sind getrennt nach Kalenderjahren aufzugliedern.

(2) Anträge, die die Voraussetzungen nach § 8 erfüllen und die im Fall des Verfahrens nach § 9 für eine Zuteilung vorgesehen sind, werden den zuständigen Landesbehörden zugeleitet. Ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen gegeben.

(3) Der Antrag auf Zuteilung ist bis zum 31. März des Kalenderjahres vor Beginn der jeweiligen Bewilligungsperiode zu stellen. Wird die Anzahl der Vollzeitäquivalente je Land im Verlauf der Bewilligungsperiode nicht ausgeschöpft, kann für das betreffende Land ein Antrag auf Zuteilung bis zum 31. März eines Kalenderjahres für die Restlaufzeit der Bewilligungsperiode gestellt werden.

§ 11

Gewährung und Auszahlung

(1) Die zuständige Stelle entscheidet über die Gewährung des Zuschusses durch Verwaltungsakt. Der Zuschuss kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Der Zuschuss kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, wenn eine abschließende Beurteilung des Antrags noch nicht möglich ist.

(2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Anteilen und auf Anforderung des jeweiligen Beratungsangebotes. Die Anteile des Zuschusses dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Jede Anforderung einer anteiligen Auszahlung muss die zur Beurteilung des Bedarfs erforderlichen Angaben enthalten und wird davon abhängig gemacht, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilzuschüsse in summarischer Form bestätigt wird.

§ 12

Dauer und Zeitraum der Bewilligungsperiode

(1) Die erste Bewilligung von Zuschüssen nach dieser Verordnung erfolgt zum 1. Januar 2023.

(2) Die Finanzierung erfolgt jeweils für die Dauer einer Bewilligungsperiode von sieben Jahren. Die erste Bewilligungsperiode endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029.

§ 13

Tätigkeitsnachweis, Belegprüfung, Qualitätssicherung

(1) Die Träger der Beratungsangebote legen der zuständigen Stelle bis zum Ablauf des 31. März eines jeden Kalenderjahres einen Tätigkeitsnachweis für das vorausgehende Kalenderjahr vor. Hierfür ist eine einheitliche Vorlage der zuständigen Stelle zu verwenden.

(2) Die Träger der Beratungsangebote berichten vierteljährlich über die von der zuständigen Stelle angeforderten Kennzahlen der Beratungstätigkeit und legen diese bis

zum 15. Tag des auf das jeweilige Vierteljahr folgenden Kalendermonats vor. Hierfür ist eine einheitliche Vorlage der zuständigen Stelle zu verwenden.

(3) Die zuständige Stelle prüft die Tätigkeitsnachweise und Belege auf die zweckgerichtete Verwendung des Zuschusses. Die Prüfung der Angaben in dem Tätigkeitsnachweis sowie der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden.

(4) Die Träger der Beratungsangebote haben die Originalbelege der bewilligungsfähigen Ausgaben nach den §§ 5 und 6 sowie alle sonst mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Diese Aufbewahrungsfrist gilt nicht, sofern nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(5) Die Träger der Beratungsangebote sowie die Beraterinnen und Berater sind verpflichtet, an der Qualitätssicherung der Angebote mitzuwirken.

§ 14

Datenerhebung

Die zuständige Stelle erhebt bei den Trägern der Beratungsangebote regelmäßig nicht personenbezogene Daten über die Beratungsangebote sowie über die bei der Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen. Zu den Daten gehören auch Angaben über die Fallzahlen der durchgeführten Beratungen. Die Träger der Beratungsangebote sind verpflichtet, Prüfungen über die wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse durch die zuständige Stelle zu unterstützen.

§ 15

Mitteilungspflichten, sonstige Bestimmungen

(1) Die Träger der Beratungsangebote sind gegenüber der zuständigen Stelle verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, wenn in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes zur Gewährung des Zuschusses vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Die wesentliche Änderung muss für den Zuschuss relevant sein.

(2) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Gewährung und Verwendung des Zuschusses zu prüfen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a SGB IX

Umfrage zum Sachstand zum Stichtag 28.Januar 2022

Fragen:

1. Gibt es bereits konkrete Festlegungen, welche Träger Sie beauftragen wollen?
Wenn nein, gibt es konkrete Interessenbekundungen bzw. Gespräche mit einzelnen oder mehreren Trägern?
Wenn ja, mit welchen wird die Trägerleistung ausgeschrieben?
2. Wird die Trägerleistung ausgeschrieben?
3. Gibt es konkrete Festlegungen bzw. Vorüberlegungen, wie viele Fachberaterinnen und Fachberater
In Ihrer Region eingesetzt werden sollen?
4. Können Sie schon abschätzen, wann die (ersten) Ansprechstellen in Ihrer Region ihre Arbeit aufnehmen?
Zum Zeitpunkt des FA SchwbR ist als Zeitschiene für die Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen
der Zeitraum „im Laufe des 2. Quartals 2022“ genannt worden. Wird Ihrerseits an dieser Zeitschiene
festgehalten oder gibt es (notwendigerweise) hier Änderungen?

Integrations-/Inklusionsamt	Fragen 1	Frage 2	Frage 3	Fragen 4
Baden-Württemberg	<p>Ja. In Baden-Württemberg werden die IFD bereits seit dem Jahr 2011 mit der Aufgabe der Information, Beratung und Unterstützung von Arbeitgeber beauftragt. Basis ist der § 193 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX. Die IFD haben diese Aufgabe bereits in der Vergangenheit umfassend wahrgenommen und dabei nach § 194 Abs. 3 SGB IX auch mit den Kammern, den Arbeitgeberverbänden, den Arbeitsagenturen, JC und KT sowie allen Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung und Rehabilitation zusammengearbeitet.</p>	<p>Nein. Die Aufgabe der Arbeitgeberberatung ist bereits vertraglich geregelte Aufgabe der IFD. Mit der Beauftragung der IFD als „Einheitlichen Ansprechstellen“ wird die bisherige Personalausstattung um bis zu 10 Personalstellen erweitert. Es handelt sich dabei um eine ca. 5 % Erweiterung der IFD. Auf Basis der bisherigen Verträge sind Änderungen der Personalausstattung von plus/minus 30 % ohne Vertragsänderung möglich.</p>	<p>Bereits bisher sind die IFD im Volumen von ca. 10 Personalstellen mit dieser Aufgabe befasst. Hinzukommen bis zu weitere 10 Personalstellen (in Abhängigkeit von der tatsächlichen Beanspruchung).</p>	<p>Die unmittelbare Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber führen die IFD fort. Insofern arbeiten die IFD bereits seit 01.01.2022 auch als Einheitliche Ansprechstellen. Zusätzlich sollen die Kooperations- und Kommunikationsstrukturen verbessert und intensiviert werden. Hierzu stehen noch Termine mit den Kammern, Arbeitgeberverbänden und den Arbeitsagenturen aus.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass im Laufe des 2. Quartals auch die Vereinbarungen zur Intensivierung der Kooperations- und Kommunikationsstrukturen auf Landesebene und vor Ort abgeschlossen werden können und somit alle Voraussetzungen für eine wirksame Umsetzung der Einheitlichen Ansprechstellen vorhanden sein werden.</p>

Bayern	Ja, in Bayern werden die bayerischen Integrationsfachdienste mit der Errichtung und dem Betrieb der EAA beauftragt.	Nein. Aufgrund der bestehenden (Rahmen-)Verträge des ZBFS mit den Integrationsfachdiensten ist eine Ausschreibung des zusätzlichen Auftragsvolumens entbehrlich.	Die Entscheidung wieviel Personal benötigt und eingesetzt werden wird obliegt entsprechend den Vertragsbeziehungen zu den IFD grundsätzlich unseren Vertragspartnern. Ich gehe davon aus, dass dies im Moment dort noch nicht belastbar vorausgesagt werden kann und sich entwickeln wird. Die Vergütung der IFD erfolgt in Bayern nicht personalfinanziert, sondern auftragsbezogen.	Arbeitgeberberatung ist als Auftrag für die bayerischen IFD nicht grundsätzlich neu. Sie ist schon länger Bestandteil des Auftragskataloges. Es werden bereits erste Aufträge „unter dem Dach“ der EAA abgewickelt. An der Zeitschiene wird festgehalten
Berlin	Nein. Es gibt Interessenbekundungen vom IFD und Berufsbildungswerken	Voraussichtlich ja	nein	Nein. Im Falle einer Ausschreibung ist der Zeitplan voraussichtlich nicht zu halten.
Brandenburg	Der Beratende Ausschuss beim Integrationsamt Brandenburg hat in seiner Sitzung im Oktober 2021 dem Integrationsamt mehrheitlich empfohlen, die Träger der IFD in Kooperation mit den Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammern als EAA zu beauftragen. Dieser Empfehlung folgt das Integrationsamt. Es gibt darüber hinaus Gespräche mit der FAW (die ihr Interesse über	Eine Ausschreibung wird nicht vorbereitet.	Vorüberlegungen: pro Arbeitsagenturbezirk ein Fachberater*in und für HWK und IHK sowie Bereich Landwirtschaft jeweils Fachberaterstellenanteile (Mitgliedsunternehmen)	Beginnend voraussichtlich im Agenturbezirk Cottbus bzw. den Kammerbezirken der HWK und IHK Cottbus sollen nach und nach in den anderen Regionen bis Ende des Jahres 2022 die EAA beauftragt werden.

	die BIH bekundet hat) wegen der Fortbildung der Berater in den EAA.			
Bremen	Ja, da in Bremen durch Integrationsberater der IFD bereits Aufgaben wahrgenommen werden, die denen der einheitlichen Ansprechstellen entsprechen, sollen die Aufgaben dorthin übertragen werden.	Derzeit wird das Vergabeverfahren für die IFD, dessen Verträge mit uns zum 31.12.2022 auslaufen, vorbereitet. Die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen wurden in die Leistungsbeschreibung aufgenommen. Bis spätestens 30.06.2022 soll dieses Verfahren abgeschlossen sein.	Ja; in Bremen ist der Einsatz von zwei, in Bremerhaven von einer Vollzeitkraft vorgesehen.	Die Beratung von Arbeitgebern wird bereits durch die in den IFD verorteten Integrationsberater*innen geleistet. Mit Einrichtung der Ansprechstellen wird diese Aufgabe erweitert. Die formale Einrichtung der Ansprechstellen wird mit Beginn der neuen IFD-Verträge zum 01.01.2023 umgesetzt. Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit diese Aufgaben im Rahmen der noch bestehenden Verträge übertragen werden können. Dabei wird angestrebt, eine entsprechende Entscheidung bis zum Ende des II. Quartals treffen zu können.
Hamburg	In Hamburg haben wir bereits seit Jahren einen Träger als Unterstützungsangebot für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen im Auftrag des Hamburger Integrationsamtes.	Ergänzend zur daher bereits bestehenden Netzwerkstruktur und zu den Unterstützungsleistungen muss lediglich der Bedarf für Unterstützungen bei der Antragstellung neu ins Angebot aufgenommen werden. Dieses kann voraussichtlich im Zuge des bestehenden Zuwendungsbescheides bzw.	Künftig werden voraussichtlich 5 Fachberater/-beraterinnen zur Umsetzung von § 185a SGB IX tätig sein	Die Ansprechstelle hat ihre Funktion daher grundsätzlich schon aufgenommen Eine Umsetzung im 2. Quartal 2022 kann daher – unter Vorbehalt einer noch ausstehenden internen Zustimmung – startend umgesetzt und im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2022 abschließend umgesetzt werden.

		der bestehenden Vertragsverlängerung umgesetzt werden.		
Hessen	Es ist keine Festlegung getroffen worden. Es gibt Interessenbekundungen vom IFD und Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft	Nicht beabsichtigt	Voraussichtlich 20	Beabsichtigt die ersten im 2. Quartal. Weitere im 3. Quartal.
Mecklenburg-Vorpommern	Träger der IFD	Diesbezüglich befinden wir uns noch in Abstimmung mit unserer für Vergabeverfahren zuständigen Landesbehörde, dem Landesamt für Innere Verwaltung (LAIv).	Ja (keine weiteren Angaben)	nein, abhängig vom Ergebnis der Abstimmung mit dem LAiV. Grds. ja, aber abhängig davon, ob Ausschreibung erforderlich sein wird (s.o.)
Niedersachsen	Nein, in Nds. wird die Einrichtung und der Betrieb der Ansprechstellen ausgeschrieben. Interessensbekundung vom AG-Verband Chemie Nord mit dem Vorschlag, die Ansprechstellen unter dem Dach des Bildungswerkes der Niedersächsischen Wirtschaft einzurichten, keine Gespräche.	Ja – wenn alles planmäßig läuft, erfolgt die Veröffentlichung der Vergabeunterlagen am 15.02.2022.	Ja (keine weiteren Angaben)	Nein. Für Niedersachsen ist eine „Etablierung“ im II. Quartal aufgrund des Ausschreibungsverfahrens ausgeschlossen. Das Vergabeverfahren wird voraussichtlich erst Ende Mai abgeschlossen sein. Wann die ersten Ansprechstellen etabliert sind, kann hier nicht vorhergesehen werden. Wir rechnen mit einer Inbetriebnahme frühestens im IV. Quartal 2022.
NRW/Rheinland	Nach aktuellem Stand werden im Rheinland sowohl die Kammern (IHK, HWK, LWK) als auch ausgewählte IFDs beauftragt werden. Dazu	Nein, die Beauftragung erfolgt durch die Zustimmung der Politik.	Innerhalb unserer Vorüberlegungen und durchgeführter Gespräche sowie Informationsaustauschen werden die bereits derzeit im Auftrag	Die derzeit im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes tätigen Fachberater:innen der Kammern decken bereits eine Vielzahl von Betrieben im

	<p>wird das Rheinland in 8 Regionen eingeteilt, die jeweils von allen 4 Beteiligten (IFD, IHK, HWK, LWK) bespielt werden. Nach jetzigem Kenntnisstand werden alle drei Handwerkskammern und fünf von acht Industrie- und Handelskammern sowie die Landwirtschaftskammer beteiligt werden wollen. Darüber hinaus hat die FAW Interesse an einer Beteiligung bekundet. Derzeit laufen Gespräche dazu mit der FAW.</p>	<p>Im März wird in den Sozialausschuss eine entsprechende Vorlage eingebracht.</p>	<p>des LVR-Inklusionsamtes tätigen Fachberater:innen für Inklusion (neun an der Zahl) der Kammern durch acht Fachberater:innen bei den IFD's in den Regionen ergänzt werden. Perspektivisch gehen wir von idealerweise und maximal zwanzig Fachberater:innen bei den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland aus.</p>	<p>Sinne von betrieblichen Anfrage und proaktives Zugehen sowie Themen der BIH-Empfehlung ab. Es findet also bereits eine niedrigschwellige, trägerunabhängige Arbeitgeberberatung statt – allerdings ohne die neue Bezeichnung („Überschrift“) aus §185a SGBIX. Die Umfirmierung, vertragliche Gestaltung sowie Hinzunahme der Fachberater:innen bei den IFD's wird voraussichtlich ab Mitte 2022 in die Wege geleitet. Aufgrund der komplexen Vertragsgestaltungsnotwendigkeiten im Sinne des neuen gesetzlichen Auftrags und der sich daran anschließenden Besetzung der neuen Fachberatungsstellen könnte das 2. Quartal perspektivisch zeitlich knapp werden.</p>
<p>NRW/Westfalen-Lippe</p>	<p>In Westfalen-Lippe wollen wir die Integrationsfachdienste und die Kammern (IHK, HWK, LWK) beauftragen. Es gab ein Gespräch mit Unternehmer NRW (Arbeitgeberverband). Daraus wird sich für Westfalen-Lippe</p>	<p>Nein</p>	<p>Es stehen aus dem Teilverzicht des Bundes auf eine Abführung von Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds ca. 1 Mio. Euro im Jahr zur Verfügung. Wir gehen davon aus, dass damit 11 VZÄ geschaf-</p>	<p>Da geplant ist die schon vorhandenen Fachberater:innenstellen bei den Kammern für diese Aufgabe umzuwidmen, ständen schon jetzt die Einheitlichen Ansprechstellen zum Teil zur Verfügung (5 Kammern). Da aber eine</p>

	aber wohl kein Interesse ergeben.		fen werden können. Im Gespräch ist noch der Einsatz weiterer Mittel aus der Ausgleichsabgabe und in der Folge weitere Stellen.	Umwidmung noch nicht vereinbart ist, läßt sich das so nur bedingt vertreten. : Da mit einer Mehrzahl an Kammern (13) und einer größeren Zahl von Integrationsfachdiensten erst noch verhandelt werden muss, ist der Zeitplan zurzeit noch offen.
Rheinland-Pfalz	In RLP werden die BBD-Träger beauftragt, keine Kammern und auch keine anderen Träger.	Alle Träger haben zugesagt. Die Dienstleistung wird nicht ausgeschrieben. Es gibt Zusatzvereinbarungen zu den bestehenden Verträgen (Laufzeit bis Ende 2023, danach Ausschreibung).	Wir starten mit insgesamt 5 Vollzeitstellen (0,5-Stelle pro Agenturbezirk + BBD für hörbehinderte Menschen) in der Anlaufzeit von einem Jahr und stocken in 2023 weiter auf.	Alle Träger sollen gleichzeitig starten. Das erfolgt im 2. Quartal, wobei der Monat noch nicht feststeht.
Saarland	Wir haben entschieden die Einrichtung einer einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber beim IfD anzusehen.	Da der bisher bestehende Vertrag mit dem Träger des IFD noch bis 30.09.2022 besteht und ein Neuvertrag ohne Vergabeverfahren rechtlich nicht zulässig ist, haben wir im Wege einer Vertragsänderung durch Ergänzung des bestehenden IFD-Vertrages die Aufgabewahrnehmung gem. § 185 SGB IX an die SHG (Träger des IFD) übertragen. Mit Unterzeichnung dieser Änderungsvereinbarung am 10.01.2021 wurde die Stelle vom Träger ausgeschrieben und wir hoffen, dass sie	Wir werden zunächst eine Stelle besetzen und gehen davon aus, dass maximal eine 1,5 Stelle ausreichen wird.	./.

		schnellstmöglich personalisiert ist, so dass im Idealfall mit der Aufgabenwahrnehmung gem. § 185 a SGB IX am 01.03.2022 begonnen werden kann.		
Sachsen	Da Sachsen bereits seit 2010 über analog dieses Dienstleistungsangebot verfügt, ist die Beauftragung bereits erfolgt. Seit 2010 liegt diese bei sächsischen Integrationsfachdiensten.	Nein, es erfolgte zunächst von 2010 bis 2014 eine regionale Erprobung im Rahmen eines Modellprojektes und wurde dann sachsenweit ausgerollt. Das Dienstleistungsangebot ist unbefristet, die IFD-Träger wurden außerhalb der IFD-Ausschreibung beauftragt.	Aktuell gibt es sachsenweit 3 VZÄ sowie Stellenanteile für die Koordination und Administration des für alle Akteure geschaffenen Tools.	Läuft bereits analog dem § 185 a SGB IX seit 2014. Aktuell befinden wir uns in einer Evaluierung finanziert vom Freistaat Sachsen, u.a. zur Bedarfsprüfung hinsichtlich Personalausstattung, Zusammenarbeit der Akteure, Vernetzung, Bekanntheitsgrad und der bisherigen Anbindung.
Sachsen-Anhalt	In Sachsen-Anhalt sind zunächst ausschließlich die IFD beauftragt worden.		Die Aufgabenerledigung erfolgt bis auf Weiteres durch alle IFD-Mitarbeiter, um flächendeckend arbeiten zu können.	Die IFD sind in Sachsen-Anhalt seit dem 01.01.2022 als Einheitliche Ansprechstellen tätig. Die Wahrnehmung der Aufgabe wird seit dem 01.01.2022 begleitend evaluiert. Ein erster Zwischenbericht wird umgehend nach Ablauf des II. Quartals 2022 erstellt. Sollten Defizite bzw. Nachbesserungsbedarfe festgestellt werden, wird die Be-

				auftragung weiterer (zusätzlicher) Dienstleister in Betracht gezogen.
Schleswig-Holstein	Ja, die Träger der Integrationsfachdienste	nein	Ja (<i>keine weiteren Angaben getätigt</i>)	Grundsätzlich wird eine Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen in Schleswig-Holstein für das 2. Quartal 2022 angestrebt.
Thüringen	In Thüringen wollen wir die Träger der Integrationsfachdienste mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen.	Die Trägerleistungen werden nicht ausgeschrieben, da aufgrund der bestehenden Verträge zwischen dem Integrationsamt Thüringen und den Trägern der IFD eine entsprechende Ausschreibung der zusätzlichen Aufgaben u. E. nicht erforderlich ist.	Vorüberlegungen gibt es diesbezüglich noch nicht. Analog unserer Vertragsgestaltung mit den Trägern der IFD obliegt diese Entscheidung letztlich den Trägern.	Nein. Uns ist aus regelmäßigen Arbeitsberatungen mit den IFD jedoch bekannt, dass zumindest ein Teil der Arbeitsaufgaben ohnehin schon immer wahrgenommen wurde. An der Zeitschiene wird festgehalten.



**CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND**



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/59

öffentlich

Datum: 04.03.2022
Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	07.03.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	08.03.2022	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	31.03.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations/-
Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen
Ansprechstellen für Arbeitgeber"**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die neuen "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber" gemäß § 185a SGB IX konzeptionell so auszurichten, dass sich die neuen Ansprechstellen in den Regionen mit den Regionalagenturen NRW sowie mit weiteren Akteuren der Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, wie z.B. den JobCentern, strukturell abgesichert zu vernetzen.

Begründung:

Die Regionalagenturen NRW sind Anlaufstellen für alle regionalen Arbeitsmarktakteure, insbesondere auch für Arbeitgeber in den Regionen. Die Regionalagenturen unterstützen den Aufbau und die Pflege von Kooperationen und Netzwerken in den Regionen. Als Anlaufstelle für regionale Kooperationspartner bieten sie vielfältige Serviceleistungen und sollten damit wichtige Partner für die neuen Ansprechstellen des LVR sein. Weitere wichtige Akteure sind neben den örtlichen Agenturen für Arbeit ebenfalls die JobCenter.

Auch in den JobCentern ist ein wesentlicher Wirkfaktor für die Integration in den Arbeitsmarkt eine strukturell abgesicherte Arbeitgeberorientierung und der Arbeitgeberservice.

Auch für die neuen Ansprechstellen gemäß § 185a SGB IX soll diese angestrebte Vernetzung mit den weiteren lokalen Arbeitsmarktakteuren ein wesentlicher Wirkfaktor für die Zielerreichung sein.

Frank Boss

Thomas Böll

Vorlage Nr. 15/840

öffentlich

Datum: 22.02.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	07.03.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	08.03.2022	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	31.03.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

„Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt die Stellen der Fachberatungen für inklusive Bildung bei den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern im Rheinland unbefristet zu fördern. Die entstehenden Gesamtkosten in Höhe von jährlich 65.000,00 Euro pro Kammer werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

In leichter Sprache

Vielen Jugendlichen mit Behinderungen fällt es schwer nach dem Schul-Abschluss einen passenden Ausbildungs-Platz zu finden. Sie gehen dann oft in die Werkstatt für behinderte Menschen. Obwohl es viele andere Möglichkeiten gibt.



Daher startete im Rheinland im Jahr 2020 ein neues Projekt.



Es wird eine Beraterin oder ein Berater eingestellt. Die Beraterin oder der Berater kennt viele Betriebe. Sie oder er wird Jugendliche mit Behinderungen dabei unterstützen einen Ausbildungs-Platz zu finden.

Das Projekt lief sehr gut.



Jetzt soll das Projekt langfristig verlängert werden.

Das Inklusions-Amt beim LVR gibt Geld für dieses Projekt.

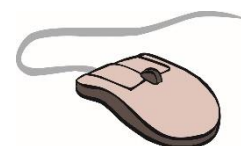
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Die Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland hat das Ziel, Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Beendigung der Schule in ein Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Sie fungiert dabei als Lotse zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung. Die Fachberatung ist Ansprechperson zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im jeweiligen Kammerbezirk. Sie unterstützt die Schüler*innen dabei eine passende Ausbildung zu finden. Dabei kann sie auf die Unternehmensnetzwerke der Kammern zugreifen.

Ebenso steht sie auch den ausbildenden Unternehmen beratend zur Seite, übernimmt die Koordination zwischen den beteiligten Stellen und ermuntert Berufsschulen, Menschen mit Behinderung aufzunehmen und passende Bildungsgänge einzurichten. Den Kammern kommt außerdem eine hohe Bedeutung bei der Beschäftigung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu, da ihnen die Entscheidung darüber obliegt, ob und in welchem Umfang sie Ausbildungsordnungen zu Fachpraktiker*innen erarbeiten und erlassen.

Auf Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2019 (Vorlage14/3671) wurde der IHK zu Köln ein Zuschuss zur Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung, für die Dauer von je zwei Jahren, bewilligt. Im Laufe des Jahres 2021 bekundeten auch die IHK zu Düsseldorf und IHK Mittlerer Niederrhein ihr Interesse an einer Fachberatung für inklusive Bildung. Auf Beschluss des Sozialausschusses wurde den beiden IHKen ebenfalls ein Zuschuss für zunächst zwei Jahre bewilligt. Die beiden Fachberatungen werden zeitnah ihre Tätigkeit aufnehmen.

Um die Arbeit der Fachberatung messbar zu machen und um objektive Bewertungskriterien zu haben, wurden mit den IHKen Zielvereinbarungen getroffen. Die Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK zu Köln hat die vereinbarten Ziele 2021 weit über die Vereinbarung hinaus erfüllt. Die Nachfrage im Rheinland rund um die Thematik ist sehr groß.

Anstelle einer erneut befristeten Weiterführung der Kooperation wird vorgeschlagen, wie bei der Fachberatung für Inklusion bei den Kammern, die Stellen der Fachberatung für inklusive Bildung unbefristet einzurichten. Nur so kann eine nachhaltige und verlässliche Beratung in den Kammerstrukturen aufgebaut werden.

Die entstehenden Kosten in Höhe von jährlich 65.000,00 Euro pro Kammer werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/840:

1. Ausgangslage

Das LVR-Inklusionsamt kooperiert im Rahmen der Fachberatung für Inklusion mit den drei Handwerkskammern im Rheinland (Aachen, Düsseldorf und Köln) sowie den nunmehr fünf Industrie- und Handelskammern (Mittlerer Niederrhein, Köln, Essen, Bonn/Rhein-Sieg sowie Düsseldorf) und der Landwirtschaftskammer NRW. Die im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes tätigen neun Fachberater*innen beraten und unterstützen Arbeitgeber und Arbeitnehmer*innen vor Ort und kostenlos in allen Fragen der beruflichen Inklusion. Ziel ist es, gemeinsam mit den Unternehmen Antworten und Lösungen für individuelle Probleme und Situationen von Mitarbeitenden mit Behinderung zu finden.

Auf Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2019 (Vorlage 14/3671) wurde der IHK zu Köln ein Zuschuss zur Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung, für die Dauer von je zwei Jahren, bewilligt. Es sollte modellhaft erprobt werden, ob durch die Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung der Übergang von schwerbehinderten Jugendlichen von der Schule in eine Ausbildung unterstützt werden kann, wobei hier der Fokus auf die fachpraktischen Ausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz liegt. Das zweijährige Modellprojekt begann am 01.09.2020.

Im Laufe des Jahres 2021 bekundeten auch die IHK zu Düsseldorf und IHK Mittlerer Niederrhein ihr Interesse an einer Fachberatung für inklusive Bildung. Auf Beschluss des Sozialausschusses wurde den beiden IHKs ebenfalls ein Zuschuss für zunächst zwei Jahre bewilligt. Die beiden Fachberatungen werden zeitnah ihre Tätigkeit aufnehmen.

Parallel erhielten die Integrationsämter mit dem Teilhabestärkungsgesetz den gesetzlichen Auftrag „Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber“ gemäß § 185a SGB IX zu etablieren. Im Rheinland werden die Ansprechstellen zukünftig gemeinsam von den Fachberatungen für Inklusion bei den Kammern und den Integrationsfachdiensten ausgeführt. Die Fachberatungen für inklusive Bildung unterstützen und ergänzen als Experten für den Bereich Übergang Schule-Ausbildung/Beruf die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber.

2. Aufgaben der Fachberatung für inklusive Bildung

Die Fachberatung für inklusive Bildung fungiert als Lotse zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung (z.B. Fachpraktiker-ausbildung).

Die Aufgaben der Fachberatung sind die bedarfsbezogene Beratung, die Koordination zwischen den beteiligten Stellen und die Unterstützung bei der Suche einer Ausbildung und Berufsschule sowie der Auswahl geeigneter Bewerber*innen. Die Fachberatung geht am Ende von KAoA-STAR auf die Schüler*innen zu und unterstützt und begleitet diese beim Finden eines Ausbildungsplatzes. Vorzugsweise werden kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Kammerbezirk der IHK zu Köln angesprochen. Diese Zielgruppe wird durch die anderen Beratungsangebote des LVR-Inklusionsamtes nur schwer erreicht.

Des Weiteren unterstützt die Fachberatung für inklusive Bildung bei der Suche einer wohnortnahen Berufsschule, indem sie gezielt mit Berufsschulen Kontakt aufnimmt und diese über die Fachpraktiker*innenausbildung und Fördermöglichkeiten informiert. Idealerweise wird ein Netzwerk an Berufsschulen aufgebaut, die bereit sind für die Fachpraktiker*innenausbildung theoriereduzierten Unterricht anzubieten. Ziel sollte es sein, die schulische Inklusion in Grundschulen und weiterführenden Schulen in den Berufsschulen fortzusetzen.

Zusammenfassung der Aufgaben

- Informationen für und Beratung der Schüler*innen im letzten Schuljahr, die KAOA-STAR durchlaufen, zu Ausbildungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt
- die Vermittlung der Schüler*innen an Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen
- Kontaktaufnahme zu Berufsschulen und Aufbau eines Netzwerks an Berufsschulen, die theoriereduzierten Unterricht für Fachpraktiker*innenausbildungen anbieten
- die Beratung und Begleitung der Auszubildenden mit Behinderung im Zusammenhang mit der Sicherung und dem Erhalt des Ausbildungsplatzes sowie einer Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Informationen für und Beratung der Mitgliedsbetriebe zu den Rahmenbedingungen der Ausbildung und Beschäftigung von jungen Menschen mit Behinderung
- die Akquisition von Praktikums- und Ausbildungsplätzen für junge Menschen mit Behinderung
- die Unterstützung der Mitgliedsbetriebe bei der Beantragung von Förderleistungen zur Eingliederung und Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung

3. Bisherige Ergebnisse/Zielvereinbarung

Um die Arbeit der Fachberatung messbar zu machen und um objektive Bewertungskriterien zu haben, wurden mit den IHKen Zielvereinbarungen getroffen.

Die Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Köln hat die vereinbarten Ziele 2021 weit über die Vereinbarung hinaus erfüllt. Inhalt und Umsetzung der wichtigsten Ziele werden für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 im Folgenden kurz dargestellt.

Kennzahlen

	Ist-Wert 2021	Zielwert
Betriebsbesuche	60	30
davon Erstkontakt	51	15
Vermittlung in Ausbildung/ Praktikum	10	5
Fallbetreuung	8	-

Wie in der Tabelle dargestellt, wurden alle vereinbarten Zielkennzahlen erreicht - die Erwartungen wurden übertroffen.

Öffentlichkeitsarbeit

In der Zielvereinbarung wurde weiterhin vereinbart, im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit aktiv zu sein. Das LVR-Inklusionsamt wird regelmäßig von den Kammern über die Öffentlichkeitsarbeit unterrichtet, Kopien von Artikeln in Fachzeitschriften, aber auch aus der Tagespresse werden übersandt. Die Einbindung in die Internetauftritte der IHK-Kammern ist erfolgt.

Karoline Kaleta, die Fachberaterin für inklusive Bildung bei der IHK zu Köln hat verschiedene Artikel u.a. für den Newsletter Aus- und Weiterbildung der IHK Köln und für die Fachzeitschrift „Behinderung und Recht“ geschrieben. Sie hat sich und die Fachberatung auf der Fachtagung „Fachpraktikerausbildung – Ein Baustein beruflicher Inklusion“ und in verschiedenen Arbeitskreisen, in Netzwerken und Institutionen vorgestellt.

Erweiterung der Fachpraktiker*innenausbildung

Ergänzt wird die Tätigkeit der Fachberatung für inklusive Bildung um die Bemühungen, neue Ausbildungsberufe im fachpraktischen Zusammenhang zu identifizieren und deren formalen Gang durch die Kammerorganisation zu initiieren und zu begleiten.

Die Fachberatung in Köln konnte 2021 folgende Projekte anstoßen:

- "Fachpraktiker*in Bürokommunikation" wird zum 01.08.2022 durch die bundeseinheitliche BiBB-Empfehlung "Fachpraktiker*in Büromanagement" bei der IHK Köln ersetzt
- Erste Schritte die Ausbildung zum/zur "Fachpraktiker*in für KFZ Mechatronik" im Kölner Umland anzubieten
- Interessensbekundung der Stadt Köln "Fachpraktiker*innen für Dialogmarketing" auszubilden (bisher bietet dies nur die IHK Berlin an)

4. Erfahrungsbericht

Karoline Kaleta, die Fachberaterin für inklusive Bildung bei der IHK zu Köln, hat sich nach einem Jahr gut im Kammerbezirk Köln etabliert. Sie berät und unterstützt die Mitgliedsbetriebe der IHK Köln hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung, der Beantragung von Unterstützungs- und Förderleistungen sowie der Rekrutierung von jungen Menschen mit Behinderung oder ihnen gleichgestellten Personen. Frau Kaleta tauscht sich bei Betriebsbesuchen mit den Unternehmen zu möglichen neuen Ausbildungsstellen und fachpraktischen Berufen aus. Sie begleitet die Unternehmen während der gesamten Ausbildung.

Als Lotsin zwischen der beruflichen Orientierung in der Schule und der beruflichen Ausbildung unterstützt Frau Kaleta gleichermaßen betroffene Jugendliche und ihre Eltern. Sie berät Jugendliche, Eltern, Betriebe, Lehrer*innen und Beratungsfachkräfte mit dem Ziel die Bekanntheit der Fachpraktiker*innenausbildungen zu erhöhen, Chancen aufzuzeigen sowie Hilfestellung und Kontaktaufnahme beim Zugangsverfahren (Rehabilitation der Agentur für Arbeit, etc.) zu ermöglichen. Sie schaut gemeinsam mit Jugendlichen nach einem möglichen Ausbildungs- oder Praktikumsbetrieb und unterstützt den gesamten Bewerbungsprozess. Anschließend begleitet sie die Jugendlichen bei der

Eruierung der zuständigen Berufsschule bzw. des Bildungsträgers und während der gesamten Ausbildungszeit im Betrieb.

Sie hat sich ihr eigenes Netzwerk aufgebaut mit allen relevanten Akteuren im Bereich der beruflichen Inklusion: Agentur für Arbeit (Bereich Reha- und Berufsberatung), Integrationsfachdienst, LVR-Inklusionsamt, Werkstätten für behinderte Menschen, Kammern, Beratungsstellen, Bildungsträger und Schulen. Sie gilt bei den Kolleg*innen der „Fachberatung für Inklusion“ der Kammern als „Expertin“ im Bereich der beruflichen Bildung und vor allem für die Fachpraktiker*innenausbildung und nimmt bei Arbeitskreisen, Runden Tischen in der Region, bei Veranstaltungen und an Interviews teil. Gleichermäßen bedient sie die Öffentlichkeitsarbeit, sowohl kammerintern als auch -extern, mit ihrer bereits in dieser kurzen Zeit aufgebauten Expertise.

Im vergangenen Jahr hat Frau Kaleta regelmäßig nicht nur Anfragen aus dem Kammerbezirk der IHK zu Köln, sondern aus dem gesamten Rheinland erhalten. Dies verdeutlicht die Nachfrage nach weiteren Expert*innen im Bereich der inklusiven Bildung.

5. Bewertung

Insgesamt ist die Zusammenarbeit mit den IHK Köln als sehr gut zu bezeichnen, die Arbeit der Fachberaterin wird als erfolgreich bewertet, wie die Erfüllung der eben dargestellten Ziele sowie der Erfahrungsbericht zeigen.

Die Nutzung der Organisationsstrukturen der Kammer hat sich als ausgezeichneter „Türöffner“ bei Unternehmen erwiesen. Mögliche Vorbehalte seitens der Arbeitgebenden gegenüber Behörden treten bei den Fachberater*innen nicht auf. Die Unternehmen kennen und vertrauen ihren Kammern.

Es gilt, die schulische Inklusion der jungen Menschen mit Behinderung in der Ausbildung fortzusetzen, um zu vermeiden, dass sie nach erfolgreicher Inklusion in der Schule keine Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) haben. Aktuell stehen die jungen Menschen mit Behinderung nach ihrem Schulabschluss vor der großen Herausforderung, eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden. Hier unterstützt die Fachberatung bei der Betreuung und Begleitung zum Ende der Schullaufbahn.

Das LVR-Inklusionsamt will die vorhandene Kooperation weiter nutzen und hat ein starkes Interesse daran, die Betriebe in den Kammerbezirken auch weiterhin auf diesem Wege zu betreuen, zu unterstützen und für die Eingliederung behinderter Jugendliche in Ausbildung und Arbeit zu werben.

Mit der IHK Köln fanden Gespräche statt, um eine Weiterführung der Kooperation auf Dauer zu prüfen. Die Kooperation wurde seitens der Kammer ausdrücklich begrüßt. Das Beratungsangebot soll nach Ablauf der Befristung weitergeführt werden. Dies legen die guten Erfahrungen nahe. Anstelle einer erneut befristeten Weiterführung der Kooperation wird vorgeschlagen, wie bei der „Fachberatung für Inklusion“ bei den Kammern die Stellen der „Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland unbefristet einzurichten. Nur so kann eine nachhaltige und verlässliche Beratung in den Kammerstrukturen aufgebaut werden.

6. Finanzierung

Die Vergütung der Stellen soll, wie bereits im Modellvorhaben geschehen, in Anlehnung an Tarifgruppe E 11 TVöD erfolgen. Das LVR-Inklusionsamt fördert jede Fachberatungsstelle jährlich mit 65.000,00 Euro pro Stelle.

7. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt die Stellen der Fachberatungen für inklusive Bildung bei den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern im Rheinland unbefristet zu fördern. Die entstehenden Gesamtkosten in Höhe von jährlich 65.000,00 Euro pro Kammer werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage Nr. 15/841

öffentlich

Datum: 22.02.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Schulausschuss	07.03.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	08.03.2022	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	31.03.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Umwandlung des Instituts für Inklusive Bildung NRW gGmbH in eine
Inklusionsabteilung der TH Köln gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung der Inklusionsabteilung "Inklusive Bildung" an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln wie in der Vorlage Nr. 15/841 dargestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

In leichter Sprache

An der Hochschule in Köln soll es eine neue Inklusions-Abteilung geben.
Sie heißt: Inklusive Bildung

Dort werden 7 Menschen mit Lernschwierigkeiten arbeiten.

Ihr Beruf heißt: Bildungs-Fachkraft.

Bildungs-Fachkräfte arbeiten als Lehrerinnen und Lehrer in einer Universität.

Denn Menschen mit Behinderungen wissen viel über das Leben mit einer Behinderung.

Die Bildungs-Fachkräfte bringen das im Unterricht anderen Menschen bei.



Die Bildungs-Fachkräfte haben 3 Jahre an der Hochschule diesen Beruf gelernt.

Das Inklusions-Amt des LVR gibt Geld für die Ausbildung und die neue Inklusions-Abteilung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

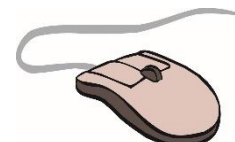
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache „Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Neuschaffung einer Inklusionsabteilung

- Inklusive Bildung an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln zu beschließen.

Der Beschluss umfasst laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 167.833 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsabteilung insgesamt sieben Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Im Juni 2018 hat der LVR-Sozialausschuss auf Basis der Vorlage Nr. 14/2707 die Umsetzung des Projektes im Rahmen eines Modells „Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW“ beschlossen. Die Laufzeit des Modells war auf 3 ½ Jahre – vom 01.10.2018 bis zum 31.03.2022 – festgelegt. Das neu gegründete Institut für inklusive Bildung NRW gGmbH hat seinen Sitz an der technischen Hochschule Köln (TH Köln) – dort wurde der Großteil der Qualifizierung für die Bildungsfachkräfte durchgeführt.

Mit Abschluss des Modells Ende März sollen nun die im Institut ausgebildeten Bildungsfachkräfte in eine neu organisierte Inklusionsabteilung der TH Köln wechseln und dort einen regulären Arbeitsvertrag erhalten.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr. 15/841:

1. Historie des Modellprojektes „Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW gGmbH“

Der LVR-Schulausschuss hat auf seiner Reise vom 02.05. bis zum 04.05.2016 nach Bremen und Schleswig-Holstein unter anderem die beeindruckende Arbeit des Instituts für Inklusive Bildung Schleswig-Holstein kennengelernt.

Das Kieler Institut für Inklusive Bildung hat in einem 3 ½ jährigen Modellprojekt sechs Personen mit einer sogenannten geistigen Behinderung aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zu Bildungsfachkräften ausgebildet, um diese dauerhaft an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein als Bildungsfachkräfte für Inklusion einzusetzen. Mittlerweile ist das Kieler Modellprojekt abgeschlossen und die ausgebildeten Bildungsfachkräfte werden auf sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Kieler Institut beschäftigt und regelhaft an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein in der Lehre eingesetzt.

Seit dem Jahr 2018 hat sowohl das Institut für Inklusive Bildung in Kiel – mittlerweile als Teil der Christian-Albrechts-Universität in Kiel – als auch das Kölner Institut für Inklusive Bildung zahlreiche nationale und internationale Auszeichnungen erhalten. Darunter

- Den Preis „Wirkung Hoch 100“ des deutschen Stifterverbandes
- Den 2. Preis beim Social Innovation Tournament in Lissabon
- Den 2. Preis Wirkungsfonds 2019 des Global Goals Lab
- Den 1. Preis beim Kölner Innovationspreis Behindertenpolitik 2021
- Den Paul-und-Käthe-Krämer-Inklusionspreis

Bereits im Jahr 2016 entstand am Rande der Reise des Schulausschusses die Idee, die erfolgreiche Arbeit des Kieler Institutes auch im Rheinland zu etablieren, da sich in diesem Konzept zwei zentrale Ziele des LVR miteinander verbinden lassen: einerseits mit der Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungsinstitutionen im Rheinland einen wesentlichen weiteren Baustein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu etablieren und andererseits neue und innovative Wege in der Qualifizierung und dauerhaften Beschäftigung von Menschen mit Behinderung aus dem Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – im Sinne des LVR-Budget für Arbeit - zu erschließen.

Im Juni 2018 hat der LVR-Sozialausschuss auf Basis der Vorlage Nr. 14/2707 die Umsetzung des Projektes im Rahmen eines Modells „Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW“ beschlossen. Die Laufzeit des Modells war auf 3 ½ Jahre – vom 01.10.2018 bis zum 31.03.2022 – festgelegt. Das neu gegründete Institut für inklusive Bildung NRW gGmbH hat seinen Sitz an der technischen Hochschule Köln (TH Köln) – dort wurde der Großteil der Qualifizierung für die Bildungsfachkräfte durchgeführt.

Mit Abschluss des Modells Ende März 2022 sollen nun die im Institut ausgebildeten Bildungsfachkräfte in eine neu organisierte Inklusionsabteilung der TH Köln wechseln und dort einen regulären Arbeitsvertrag erhalten.

Darüber hinaus hat der WDR das Kölner Institut für Inklusive Bildung in den Mittelpunkt einer Fernsehdokumentation in der Reihe „Menschen hautnah“ und einer 4-teiligen Webserie gestellt und die Bildungsfachkräfte im Rahmen ihrer Ausbildung begleitet. Die Sendungen sind in der ARD-Mediathek unter dem Titel „Von der Behindertenwerkstatt in den Hörsaal“ abrufbar.

2. Das Institut für Inklusive Bildung NRW gGmbH

Das Institut für Inklusive Bildung NRW gGmbH mit Sitz in Köln wurde im Jahr 2018 als 100%iges Tochterunternehmen des Instituts für Inklusive Bildung Kiel GmbH gegründet. Geschäftsführerin ist Gesa Kobs, die auch die Geschäftsführerin des Kieler Instituts ist.

Seit April 2019 qualifiziert das Institut für Inklusive Bildung NRW sieben Personen mit einer sog. geistigen Behinderung – sechs davon aus Werkstätten für behinderte Menschen, eine Person mit Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt -, um sie als Bildungsfachkräfte sowohl an der TH Köln als auch anderen Hochschule in NRW als Expert*innen für Inklusion in Lehre und Forschung einzusetzen.

Als Bildungsfachkräfte können diese sieben Personen den Studierenden die Lebenswelten, Bedarfe und Sichtweisen von Menschen mit Behinderung vermitteln und sensibilisieren so auf Augenhöhe für das Thema Inklusion. Seit dem Projektstart im Jahr 2018 haben die Bildungsfachkräfte sechs Seminarreihen, sieben Seminare, 40 Lehrveranstaltungen sowie sechs Workshops / Schulungen (mit-) durchgeführt. Der Einsatz erfolgte an der TH Köln an sechs unterschiedlichen Fakultäten sowie zehn weiteren Hochschulen in NRW.

Die Projektleitung und die Qualifizierungsleitung erfolgen durch eine Juristin und eine pädagogische Fachkraft.

3. Die Technische Hochschule Köln (TH Köln)

Die Technische Hochschule Köln (TH Köln) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Stefan Herzig vertreten. Die Hochschule wurde als Fachhochschule Köln 1971 gegründet und heißt seit 2015 Technische Hochschule Köln. Die TH Köln versteht sich als University of Technology, Arts and Science. Das Fächerspektrum umfasst die Bereiche Angewandte Naturwissenschaften; Architektur und Bauwesen; Information und Kommunikation; Informatik; Ingenieurwesen; Kultur, Gesellschaft und Soziales sowie Wirtschaft. An der TH Köln nehmen pro Jahr ca. 6.500 Studierende ihr Studium neu auf. Insgesamt hat die TH Köln ca. 27.000 Studierende aus 120 Ländern, sowie 440 Professor*innen und weitere 1.600 Mitarbeitende.

Die TH Köln (University of Technology, Arts and Science) bietet über 100 unterschiedliche Studiengänge an 12 unterschiedlichen Fakultäten an (https://www.th-koeln.de/hochschule/fakultaeten_325.php). Das Fächerspektrum umfasst die Bereiche Angewandte Naturwissenschaften; Architektur und Bauwesen; Information und Kommunikation; Informatik; Ingenieurwesen; Kultur, Gesellschaft und Soziales sowie Wirtschaft.

Die TH Köln hat neben dem Hauptstandort Köln-Campus Süd fünf weitere Standorte – davon die Kölner Standorte in Deutz, Kalk, Mülheim sowie in Leverkusen und Gummersbach.

International kooperiert die TH Köln mit 352 Partnerhochschulen in 75 Ländern.

Die Qualifizierung und die ersten Praxiseinsätze der Bildungsfachkräfte des Instituts für Inklusive Bildung NRW erfolgte räumlich und inhaltlich an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften. Der Dekan der Fakultät Herr Prof. Dr. Gerd Sadowski und die Prodekanin Frau Prof. Dr. Andrea Platte haben das Modell des Instituts für Inklusive Bildung seit der Planungsphase begleitet – an dieser Fakultät soll zukünftig auch die Inklusionsabteilung „inklusive Bildung“ angesiedelt werden.

4. Die Inklusionsabteilung Inklusive Bildung an der TH Köln

Die TH Köln beabsichtigt die Neuschaffung einer Inklusionsabteilung Inklusive Bildung an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften. Dort sollen sieben Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf gem. § 215 SGB IX dauerhaft beschäftigt werden. Die Personen mit einer Schwerbehinderung, die in den letzten drei Jahren zu Bildungsfachkräften qualifiziert worden sind, sollen an der TH Köln und anderen Hochschulen in NRW als Dozent*innen für Inklusion den Studierenden die Lebenswelten, Bedarfe und Sichtweisen von Menschen mit Behinderung vermitteln und so für das Thema Inklusion sensibilisieren. Für die Einrichtung der Inklusionsabteilung werden laufende Zuschüsse gem. §§ 215 ff. SGB IX und ggfs. dem Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ beantragt.

4.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Qualifizierung und die ersten Praxiseinsätze der Bildungsfachkräfte des Instituts für Inklusive Bildung NRW erfolgten räumlich und inhaltlich an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften. Der Dekan der Fakultät Herr Prof. Dr. Gerd Sadowski und die Prodekanin Frau Prof. Dr. Andrea Platte haben das Modell des Instituts für Inklusive Bildung seit der Planungsphase begleitet – an dieser Fakultät soll zukünftig auch die Inklusionsabteilung „inklusive Bildung“ angesiedelt werden.

Das Institut für Inklusive Bildung NRW gGmbH wird als Tochterunternehmen des Kieler Instituts für Inklusive Bildung weiter bestehen bleiben – aber vorläufig keine operativen Aufgaben durchführen.

Organisatorisch wird die Inklusionsabteilung aus insgesamt neun Personen bestehen – einer Abteilungsleitung, welche die Organisation der Praxiseinsätze an der TH Köln und anderen Hochschulen in NRW sowie die Fort- und Weiterbildung der Bildungsfachkräfte übernimmt, einer Praxisleiterin, welche die Bildungsfachkräfte vor ihren Einsätzen vorbereitet, mit ihnen diese trainiert und die die Praxiseinsätze begleitet. Diese Praxisanleiterin übernimmt auch die arbeitsbegleitende / psychosoziale Begleitung der Bildungsfachkräfte. Darüber hinaus arbeiten in der Inklusionsabteilung sieben sog. Bildungsfachkräfte – diese haben eine Behinderung und gehören zur Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gem. § 215 SGB IX. Die Entlohnung der Bildungsfachkräfte ist geplant nach TvöD E 8 (Land). Die Einstellung ist für den 01.04.2022 geplant.

Der Einsatzbereich der Bildungsfachkräfte soll an der TH Köln perspektivisch in allen Bereichen der hochschulischen Lehre sowie anderen Hochschulen in NRW nach Bedarfslage erfolgen.

Eine Ausweitung des Modells „Inklusive Bildung“ auf andere Universitätsstandorte ist angedacht, da absehbar ist, dass der Bedarf an entsprechenden Veranstaltungen in NRW durch sieben Bildungsfachkräfte nicht annähernd gedeckt werden kann.

Da die TH Köln als Universität und Körperschaft des öffentlichen Rechts öffentlich finanziert ist, die dauerhafte Finanzierung der neu einzurichtenden Inklusionsabteilung zugesagt hat und nicht einer wettbewerbs- bzw. marktorientierten Ausrichtung unterliegt, wurde auf eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH zu dem Vorhaben verzichtet.

4.2. Bezuschussung

4.2.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Neuschaffung der Inklusionsabteilung Inklusive Bildung an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften an der TH Köln und die damit verbundene Neuschaffung von sieben Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 SGB IX werden keine Investitionskostenzuschüsse beantragt.

4.2.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage zur Vorlage 15/837 ausführlich beschrieben. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt nach dem Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, da es sich bei den zu beschäftigenden Personen um ehemalige WfbM-Beschäftigte bzw. eine Person mit einem Anspruch auf eine WfbM-Beschäftigung handelt.

Tabelle 1: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	Ab 04/2022	2023	2024	2025	2026
Personen	7	7	7	7	7
PK (AN-Brutto) in €	202.217	275.015	280.515	286.125	291.848
Zuschuss § 217 SGB IX in €	16.170	17.640	17.640	17.640	17.640
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	151.663	206.261	210.386	214.594	218.886
Zuschüsse Gesamt in €	167.833	223.901	228.026	232.234	236.526

5. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Inklusionsabteilung Inklusive Bildung an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln. Der Beschluss umfasst für die Schaffung von sieben Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Behinderung der Zielgruppe des § 215 SGB IX laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 167.833 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage Nr. 15/716

öffentlich

Datum: 30.12.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	17.01.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	08.03.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung der RWE Power AG gem. § 15 SchwbAV

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt die Förderung der Einrichtung von vier neuen Arbeitsplätzen bei der RWE Power AG in Höhe von 120.000 € gem. § 15 SchwbAV.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	120.000 €	Aufwendungen:	120.000€
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	120.000 €	Auszahlungen:	120.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			€
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			-
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung

Die RWE Power AG ist ein Unternehmen im Verbund des RWE-Konzerns und betreibt bundesweit Tagebaue und Kraftwerke. Das Unternehmen beabsichtigt, am Standort Bergheim-Niederaußem ein neues Zentrallager für die Abteilung „Instandhaltung Bahn“ einzurichten. Dort sollen vier neue Arbeitsplätze für Menschen entstehen, die aufgrund ihrer anerkannten Schwerbehinderung ihre aktuellen Tätigkeiten im Unternehmen nicht mehr ausführen können und behinderungsbedingt umgesetzt werden müssen.

Die RWE Power AG beantragt gem. § 15 Abs. 1 Ziffer 1e) SchwbAV einen Investitionszuschuss von 120.000 €. Eine positive fachtechnische Stellungnahme des technischen Beratungsdienstes des LVR-Inklusionsamts liegt vor.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/716:

1. Die RWE Power AG

Die RWE Power AG mit Sitz in Köln und Essen betreibt bundesweit an verschiedenen Standorten Tagebaue und Kraftwerke zur konventionellen Erzeugung von Strom aus Braunkohle und Kernenergie. Das Unternehmen hat aktuell rd. 10.000 Beschäftigte, von denen rd. 1.300 über eine anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung verfügen. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von rd. 13 %.

2. Beantragte Maßnahme

Am Standort Bergheim-Niederaußem können vier langjährig im Unternehmen beschäftigte Personen auch nach arbeitsmedizinischer Einschätzung ihre Tätigkeiten in der Abteilung „Instandhaltung Bahn“ in den Arbeitsbereichen Maschinentechnik, Schweißtechnik und als Geräteführer aufgrund ihrer anerkannten Schwerbehinderung nicht mehr ausführen. Um den Personen einen behinderungsgerechten Einsatz im Unternehmen zu ermöglichen, beabsichtigt die RWE Power AG, die aktuell an verschiedenen Standorten gelagerten Arbeitsmittel der Abteilung in einem zentralen, ergonomisch gestalteten Lagerbereich zusammenzuführen. Das neue Lager soll von den vier Personen mit Schwerbehinderung im Zwei-Schicht-Betrieb geführt werden.

3. Zuschüsse zu Investitionen

Arbeitgeber können gem. § 15 Abs. 1 Ziffer 1e) SchwbAV Zuschüsse erhalten für die Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die im Rahmen der besonderen Fürsorge auf einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz umgesetzt werden sollen. Gemäß der Richtlinie des LVR-Inklusionsamtes zur Förderpraxis für Leistungen nach § 15 SchwbAV wird eine Förderung einheitlich in Höhe von 80 % der anzuerkennenden Gesamtinvestitionskosten je Arbeits- oder Ausbildungsplatz gewährt. Die Förderhöchstgrenze beträgt 30.000 € pro förderfähigem Arbeits- oder Ausbildungsplatz.

Für die behinderungsbedingt erforderliche Umsetzung von vier Personen mit einer Schwerbehinderung auf neu zu schaffende Arbeitsplätze macht die RWE Power AG Investitionskosten von 391.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine Schubladenregalanlage mit achtzig lastfähigen Schubladenelementen (170 T €), ein Liftsystem (120 T €), eine Lagerbühne (50 T €), Werkbänke und ein Trennwandsystem (17 T €) sowie Montagearbeiten durch eine Fremdfirma (34 T €). Diese Investitionen können gem. § 15 Abs. 1 Ziffer 1e) SchwbAV mit 120.000 € bezuschusst werden, dies entspricht ca. 31 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 271.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert.

Zur Absicherung des Zuschusses wird gem. Richtlinie eine Sicherheit (Bankbürgschaft, Grundschuld o.ä) gefordert. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 30 Monaten festgelegt.

Eine positive fachtechnische Stellungnahme des Technischen Beratungsdienstes des LVR-Inklusionsamtes liegt vor.

4. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt die Förderung der Einrichtung von vier neuen Arbeitsplätzen bei der RWE Power AG gemäß § 185 Abs. 3 Ziffer 2a) SGB IX in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Ziffer 1e) SchwbAV in Höhe von insgesamt 120.000 €.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Vorlage Nr. 15/837

öffentlich

Datum: 22.02.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Stenz

Schulausschuss	07.03.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	08.03.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/837 dargestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Erweiterung der Inklusionsabteilung in der

- Holterbosch GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 200.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 91.740 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 10 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/837

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite 5
2.3 Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt	Seite 5
3. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe	
3.1 Holterbosch GmbH	Seite 6
Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	200.000
Beschlussvorschlag gesamt			10	200.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Das in der Vorlage dargestellte Vorhaben umfasst die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2022	2023	2024	2025	2026
Arbeitsplätze	10	10	10	10	10
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	23.100	25.200	25.200	25.200	25.200
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	68.640	76.378	77.905	79.463	81.053
Zuschüsse gesamt in €	91.740	101.578	103.105	104.663	106.253

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 155 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.529 Arbeitsplätzen, davon 1.897 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2022

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	15/837
TH Köln	Köln	Hochschule	7	15/841
Bewilligungen im Jahr 2022 gesamt			17	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2022

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Zuschuss in €
Bewilligungen im Jahr 2022 gesamt				

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1 Holterbosch GmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die familiengeführte Wäscherei Holterbosch GmbH wurde im Jahr 1929 in Krefeld gegründet und ist auf die Bearbeitung von Wäsche aus Senioren- und Pflegeeinrichtungen spezialisiert. Das Unternehmen beschäftigt derzeit 210 Mitarbeitende und bietet im Rahmen der 2016 etablierten Inklusionsabteilung insgesamt 30 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Nachdem die Inklusionsabteilung in den Folgejahren bereits erfolgreich erweitert werden konnte, beantragt die Holterbosch GmbH aufgrund der weiterhin zunehmenden Produktionsmenge erneut eine Erweiterung von zehn Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe. Für das Vorhaben wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 200.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Personen der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die Holterbosch GmbH

Die Wäscherei Holterbosch GmbH mit Sitz in Krefeld versteht sich als Partner der Altenhilfe und ist auf die individuelle Wäscheversorgung von Bewohnern sowie die umfassende Betreuung und Wäschepflege von Senioreneinrichtungen spezialisiert. Vorgenanntes Portfolio umfasst einhergehend ein Berufsbekleidungskonzept sowie eine einrichtungsbezogene Auswertungsanalyse mit Qualitätsmanagement. Seit 2010 ist das Unternehmen Mitglied der „Gütezeichengemeinschaft des Hygieneinstitut Hohenstein“ (RAL-Gütezeichen für sachgemäße Wäschepflege). Geschäftsführer ist Herr Marc Holterbosch. Nach Gründung der Inklusionsabteilung im Jahr 2016 mit 10 Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX konnte diese in den Jahren 2017 und 2018 jeweils um 10 Arbeitsplätze erweitert werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen wie auch wirtschaftlichen Erfolgs des Konzeptes soll die zur Bewohnerwäscheversorgung für den stationären Pflegebereich (SeniServe®) bestehende Inklusionsabteilung nun mehr erneut um zehn zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe erweitert werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der Einsatz der Beschäftigten der Zielgruppe bei der Firma Holterbosch GmbH erfolgt in der Vorsortierung der Wäsche sowie an zwei Maschinen zum Falten von großen und kleinen Wäscheteilen. Neben der Wäschesortierung sind Tätigkeiten wie das Eingeben einzelner Wäschestücke in die Maschine und die Entnahme der gefalteten Wäsche zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarif für das Textilreinigungsgewerbe. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch das Anleitungspersonal und die Personalleiterin sichergestellt, bei Bedarf wird eine externe sozialpädagogische Fachkraft hinzugezogen.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen der Erweiterung der Holterbosch GmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 31.01.2022 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Holterbosch GmbH kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden. Bei kontinuierlich wachsenden Umsätzen stellt sich die Eigenkapitalquote sehr zufriedenstellend dar und die Liquidität des Unternehmens ist jederzeit gesichert. Umsatz, Produktivität, Rentabilität und Jahresüberschuss konnten in den vergangenen Jahren stabilisiert sowie tendenziell gesteigert werden und bieten heute eine Basis für die künftige Entwicklung des Unternehmens. (...)

Folgende Chancen und Risiken des Marktes sowie Stärken und Schwächen des Unternehmens führen zur Beurteilung des Vorhabens:

- Die Holterbosch GmbH zählt heute zu den größeren Unternehmen der Branche und sowohl Größendegressionseffekte als auch das Full-Service-Angebot sowie die professionelle Ablauforganisation innerhalb des Unternehmens führten bisher zu einer stabilen Entwicklung des Unternehmens. Diese Erfolgsfaktoren sind zudem geeignet, auch künftig eine Positionierung am Markt zu gewährleisten, die den entscheidenden Wettbewerbskräften der Branche Rechnung trägt.
- Die Einbindung der schwerbehinderten Menschen in den Produktionsprozess gelang in den vergangenen Jahren zur Zufriedenheit von Mitarbeitenden und Geschäftsführung und führte zur sukzessiven Vergrößerung der Inklusionsabteilung. Die gelungene Harmonisierung von sozialen und wirtschaftlichen Belangen ist daher auch nach dem geplanten Erweiterungsvorhaben zu erwarten.
- Die Marktkonzentration auf Angebots- und Nachfrageseite sowie der Verdrängungswettbewerb werden sich aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die Rundumbetreuung sowie individuelle Problemlösungen nehmen an Bedeutung zu und die Branche ist von hohen Qualitätsanforderungen und der Tendenz hin zum Textil-Leasing, d.h. dem Komplettservice inklusive des Ankaufs der Textilien und Logistik, geprägt.
- Der Trend zur Mietwäsche führte zum einen zur Bindung und Neugewinnung von Kunden, zum anderen wurden aber auch Risiken auf die Wäschereien übertragen. Auch für die Holterbosch GmbH waren Herausforderungen im Hinblick auf eine erhöhte Kapitalbindung zu bewältigen, so dass trotz zunehmender Umsatzwerte die Lagerumschlagshäufigkeit sank und temporäre Liquiditätsabflüsse zu verzeichnen waren. Das Unternehmen konnte aber diesen Anforderungen des Marktes gerecht werden und es ist zu erwarten, dass dies auch künftig der Fall sein wird.
- Der Markt für Wäschereien und Textilservice-Unternehmen bietet weiterhin günstige Rahmenbedingungen, und das Marktsegment Pflege eröffnet auch künftig ausreichende Wachstumsmöglichkeiten. Ähnlich wie der Krankenhausmarkt profitiert

die Branche im Bereich der Pflege- und Altenheimwäsche von den langfristigen demografischen Entwicklungen hin zu einer immer älter werdenden Bevölkerung und dem damit einhergehenden steigenden Bedarf an Gesundheits- und Pflegeleistungen durch die höhere Zahl Pflegebedürftiger. Die wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise fielen in diesem Segment zudem vergleichsweise moderat aus. Der Lockdown im Frühjahr und im November 2020 führte allerdings in den mittelbar betroffenen Branchensegmenten wie der Hotel- und Gastronomiewäsche zu einem dramatischen Umsatzeinbruch.

Angesichts dieser Erfolgsfaktoren darf eine betriebswirtschaftliche Planung, die durch moderate Umsatzsteigerungen, kontinuierliche Jahresüberschüsse und einen positiven Cashflow vom 1. Jahr an gekennzeichnet ist, als realistisch bezeichnet werden. Die zusätzlichen Kosten der Erweiterung könnten aber bereits bei stagnierenden Umsätzen gedeckt werden.

Die geplante Erweiterung der Inklusionsabteilung ist u.E. geeignet, ein weiteres Wachstum des Unternehmens zu realisieren und eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter zu gewährleisten, so dass eine Förderung des Vorhabens zu befürworten ist.“ (FAF gGmbH vom 31.01.2022)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens der Holterbosch GmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung von zehn Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten für vier LKW mit Aufbauten von 262.000 € geltend. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 200.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 76 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 62.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	2022	2023	2024	2025	2026
Personen	10	10	10	10	10
PK (AN-Brutto) in €	228.800	254.592	259.684	264.878	270.175
Zuschuss § 217 SGB IX in €	23.100	25.200	25.200	25.200	25.200
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	68.640	76.378	77.905	79.463	81.053
Zuschüsse Gesamt in €	91.740	101.578	103.105	104.663	106.253

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der Holterbosch GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zehn neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 200.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 91.740 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Anlage zur Vorlage Nr. 15/837:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

Vorlage Nr. 15/749

öffentlich

Datum: 23.02.2022
Dienststelle: Stabsstelle 70.20
Bearbeitung: Brüning-Tyrell

Sozialausschuss **08.03.2022** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL (Trennung existenzsichernde Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe und neues Leistungssystem) und Ergebnisse der Evaluierung auf Bundesebene durch Kienbaum Consultants

Kenntnisnahme:

Der Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL sowie der Bericht zu den Ergebnissen der Evaluierung auf Bundesebene durch Kienbaum Consultants wird gemäß Vorlage Nr. 15/749 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Zusammenfassung:

Das BTHG sah in Art. 25 Abs. 3 die modellhafte Erprobung der strukturändernden Regelungen zum 01.01.2020 in den Jahren 2018-2021 vor. Durch den Vergleich der Regelungen in der Praxis sollte überprüft werden können, ob die Vorschriften geeignet sind, den gesetzgeberischen Zweck zu erfüllen und die Folgen der Änderungen schon vor dem Inkrafttreten der Regelungen zu eruieren. Der LVR führte in den Jahren 2018 bis 2021 mit „TexLL“ und „NePTun“ zwei Bundesmodellprojekte durch. Der Abschlussbericht des Modellprojektes NePTun wurde mit Vorlage Nr. 15/562 zur Kenntnis gegeben.

„TexLL“ steht für **T**rennung der **ex**istenzsichernden **L**eistungen von den Fachleistungen/ neues **L**eistungssystem“ und hatte eine Laufzeit vom 01.04.2018 bis zum 31.12.2021. Das Projekt war ein Verbundprojekt mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. In beiden Landschaftsverbänden existierten die gleiche Personalstruktur und Auftrag.

Folgende Regelungsbereiche wurden bearbeitet:

- Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen,
- Ausgestaltung der Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX),
- Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX),
- Gemeinsame Leistungserbringung (§ 116 SGB IX).

Dazu arbeitete das Projekt mit ausgewählten Leistungserbringern zusammen. Die erste Projektphase zur Trennung der Leistungen brachte Erkenntnisse zur Flächenverteilung, zur Auskömmlichkeit der Regelbedarfsstufe 2 in der Existenzsicherung, zu den Kosten der Unterkunft sowie zu den verbleibenden Barmitteln. Die Ergebnisse wurden dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verfügung gestellt.

In der zweiten Projektphase erprobte das Projekt das im Landesrahmenvertrag hinterlegte neue Leistungs- und Finanzierungssystem in Kooperation mit u. a. vier Leistungserbringern von besonderen Wohnformen im Rheinland. Kern der Untersuchung waren die mit dem Systemwechsel von einer pauschalen Tagessatzfinanzierung nach Hilfebedarfsgruppen zu einem personenzentrierten Finanzierungssystem verbundenen Fragestellungen. Die Erkenntnisse sollten für die sog. Umstellung II im Bereich der sozialen Teilhabe nutzbar sein.

Zuletzt wurde über die Tätigkeit des Projektes mit Vorlage Nr. 15/199 umfassend berichtet.

Nach dem Ende der Projektlaufzeit liegt nun der Abschlussbericht des Modellprojektes vor, der hier zur Kenntnis gegeben wird.

Folgende Erkenntnisse sind nach Projektabschluss festzuhalten:

- Eine Auswertung der Verträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) im Bereich des LWL hat ergeben, dass die Leistungserbringer*innen zum Teil durch die Mieteinnahmen von den Leistungsberechtigten mehr Geld zur Verfügung haben, als den bisher durch den Landschaftsverband gezahlten Investitionsbetrag. Ob dieser Befund auch im Rheinland beobachtet werden kann, ist noch zu verifizieren.

- Die Auswertung der WBVG-Verträge hat bei beiden Landschaftsverbänden ergeben, dass den leistungsberechtigten Personen zum ganz überwiegenden Teil mindestens ein Betrag in Höhe des Barbetrages und der Bekleidungs-pauschale verbleibt. In der Regel verbleiben bei den Leistungsberechtigten sogar mehr Bar-mittel als vor der Umstellung I.
- Die Ergebnisse der Erprobung legen die Vermutung nahe, dass die Regelbedarfsstufe II in den besonderen Wohnformen ausreichend ist.
- In der Erprobung hat sich gezeigt, dass die neue Leistungs- und Vergütungssystematik ein bedarfsorientiertes Erfassen und Bewilligen der individuellen Leistung mittels BEI_NRW erlaubt und dadurch eine stärkere Personenzentrierung realisiert werden kann. Allerdings muss das Bedarfsermittlungsinstrument an das neue Leistungssystem angepasst und somit weiterentwickelt werden.
- Die modellhafte Erprobung mit vier Leistungserbringern ergab wertvolle Hinweise für die echte Umstellung II und ermöglichte die Erarbeitung von Arbeitsunterlagen, die in der Praxis genutzt werden können, wie z.B. einen Prozessablauf.
- Das Verfahren zur Umstellung hat sich im Projekt als sehr aufwändig erwiesen. Die Fachkonzepte ließen keinen Rückschluss auf die benötigte Personalmenge im Fachmodul Wohnen zu. Der Zeit- und Personalaufwand zur Abstimmung neuer Fachkonzepte, die einen Bezug zum Landesrahmenvertrag und zum neuen Leistungssystem haben, war auf beiden Seiten sehr hoch. Daraus folgt die Notwendigkeit einer Operationalisierung des Finanzierungssystems, die es Leistungserbringern ermöglicht, eindeutige und umfangreiche Daten zu liefern, damit diese durch die Verwaltung arbeitsökonomisch ausgewertet und zeitnah in einer Vergütungsvereinbarung umgesetzt werden können.

Das Modellprojekt war eingebettet in zuletzt 26 Modellprojekte aus dem gesamten Bundesgebiet. Sämtliche Projekte sind spätestens zum 31.12.2021 ausgelaufen. Das Unternehmen Kienbaum Consultants ist mit der Auswertung der Ergebnisse durch das BMAS beauftragt. Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung wurden in einer digitalen Abschlussveranstaltung am 07.12.2021 vorgestellt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich die Ergebnisse des Modellprojektes TexLL zum überwiegenden Teil mit den Erfahrungen anderer Modellprojekte decken. Zu einigen Schlussfolgerungen können aus Sicht von TexLL keine validen Aussagen getätigt werden.

Die Präsentation mit den wichtigsten Ergebnissen der Abschlussveranstaltung und eine jeweilige Einordnung aus der Sicht des Modellprojektes TexLL wird hier ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Die Vorlage berührt mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK: Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten (Z 1), die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln (Z 2) und die Leichte Sprache im LVR anwenden (Z 8).

Begründung der Vorlage Nr. 15/749:

Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte Modellprojekt TexLL war eines von bundesweit zuletzt noch 26 Modellprojekten gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG. Der vorliegende Abschlussbericht informiert über die abschließenden Erkenntnisse des vom BMAS geförderten Verbundprojektes TexLL der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

I. Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL

Mit dieser Vorlage wird der Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL zur Kenntnis gegeben.

Zu folgenden Ergebnissen kommt das Modellprojekt in der Gesamtschau mit Blick auf die grundsätzlichen Fragestellungen der bundeweiten Erprobung gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG:

Regelungsbereich 6: Trennung der Leistungen:

Existenzsichernde Leistungen II:

Eine Auswertung der WBVG-Verträge im Bereich des LWL hat ergeben, dass die Leistungserbringer zum Teil durch die Mieteinnahmen von den Leistungsberechtigten mehr Geld zur Verfügung haben, als durch den bisher durch den Landschaftsverband gezahlten Investitionsbetrag. Dennoch werden in vielen Fällen zusätzlich existenzsichernde Leistungen II geltend gemacht. Eine Überprüfung setzt die Kenntnis der Mietkalkulation voraus. Die Leistungserbringer haben die entsprechenden Zahlen zur Umstellung I nur zum Teil offengelegt. Dadurch sind Erkenntnisse eingeschränkt und die Gründe für die Erhöhung nicht verifizierbar.

Freie Barmittel:

Zu untersuchen war, wie hoch der vom Regelsatz noch verbleibende Barmittelanteil der Leistungsberechtigten nach der Umstellung I ist. Mit der Umstellung I sind die bisherigen Barbeträge und Bekleidungspauschalen in den Regelsatz eingegangen und somit nicht mehr aus Mitteln des Eingliederungshilfeträgers zu finanzieren. Die Landschaftsverbände haben, wie andere Leistungsträger auch, den Auftrag zu prüfen, wieviel Barmittel den Leistungsberechtigten nach Abzug der Beträge, die die Leistungserbringer z.B. für Lebensmittel oder Hygieneartikel abziehen, noch zur Verfügung stehen.

Die Auswertung der WBVG-Verträge bei beiden Landschaftsverbänden ergab, dass den Leistungsberechtigten zum ganz überwiegenden Teil mindestens ein Betrag in Höhe des ehemaligen Barbetrages und der Bekleidungspauschale verbleibt. In der Regel verbleiben bei den Leistungsberechtigten sogar mehr Barmittel als vor der Umstellung I.

Die Höhe der verbleibenden Barmittel ist abhängig vom Wohn- und Betreuungsangebot und den veranschlagten Kosten laut Wohn- und Betreuungsvertrag, der zwischen Leistungserbringer*in und Leistungsberechtigte*n geschlossen wird. Es konnte festgestellt werden, dass für identische Kostenbestandteile große Preisschwankungen zwischen den Leistungserbringern erkennbar waren, dessen Ausmaß nicht erklärbar ist.

Die Leistungsträger erhalten im Regelfall wenig Informationen über die jeweilige Höhe bei den einzelnen Leistungserbringern. Der Beratungsauftrag nach Paragraph 119 Abs. 2 Satz 2 SGB IX ist nur durch Mithilfe der Leistungsberechtigten umsetzbar.

Auskömmlichkeit der Regelbedarfsstufe 2 in Besonderen Wohnformen:

Die regelbedarfsrelevanten Aufwandspositionen wurden den einzelnen Abteilungen des Regelbedarfes zugeordnet und führten zu dem Ergebnis, dass die Regelbedarfsstufe 2 zur Deckung der geltend gemachten Kosten der Leistungserbringer bei sechs von sechs Leistungserbringern von Besonderen Wohnformen auskömmlich ist, um sowohl die Kosten der Leistungserbringer, als auch den ehemaligen Barbetrag und die Bekleidungsbeihilfe abzudecken.

Regelungsbereich 2 und 5: Assistenzleistungen / Gemeinsame Inanspruchnahme

Personenzentrierung:

In der Erprobung zeigte sich, dass die neue Leistungs- und Vergütungssystematik ein bedarfsorientiertes Erfassen und Bewilligen der individuellen Leistungen mittels BEI_NRW erlaubt. Dadurch kann eine stärkere Personenzentrierung realisiert werden.

Allerdings muss das Bedarfsermittlungsinstrument an das neue Leistungssystem angepasst und somit weiterentwickelt werden. Durch die Vorarbeiten in TexLL konnten hilfreiche Anregungen zur Weiterentwicklung von BEI_NRW aufgenommen werden.

Es hat sich in der Projektlaufzeit erwiesen, dass Vorgaben im Bereich der gemeinschaftlichen Leistungserbringung, z.B. durch die Festlegung von Gruppengrößen, nicht praktikabel sind. Die Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen in der konkreten Bedarfsermittlung in den Besonderen Wohnformen hat sich als sehr schwierig erwiesen. Hierbei kommt das Modellprojekt zu dem gleichen Ergebnis, dass auch das Modellprojekt NePTun (siehe Vorlage Nr. 15/562) feststellte. Eine eindeutige Zuordnung sämtlicher Leistungen ist nicht rechtssicher möglich.

Prozess/Verfahrensdauer der Umstellung II

Mit den vier beteiligten Leistungserbringern im Rheinland wurde in der letzten Projektphase die Umstellung II modellhaft erprobt. Aus diesem Prozess ergaben sich wertvolle Hinweise für die echte Umstellung II.

Keines der vorgelegten Fachkonzepte ließ direkte Rückschlüsse auf die Ermittlung des Personalbedarfs im Fachmodul Wohnen zu.

Es hat sich durch die Erprobung gezeigt, wie aufwändig das Verfahren der Umstellung II wird. Der Zeit- und Personalaufwand zur Abstimmung neuer Fachkonzepte, die einen Bezug zum Landesrahmenvertrag und zum neuen Leistungssystem haben, war auf beiden Seiten sehr hoch.

Die Einführung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems bedeutet einen echten Paradigmenwechsel. Für ein gemeinsames Verständnis und Kenntnisse zum neuen Leistungs- und Finanzierungssystem, ist eine weitreichende Wissensvermittlung auf Seiten

der Leistungserbringer und der Verwaltung notwendig, damit die Umstellung gelingen kann.

Durch die Erprobung wurde auch deutlich, dass die Umstellung eine Operationalisierung des Finanzierungssystems erfordert, die es Leistungserbringern ermöglicht, eindeutige und umfangreiche Daten zu liefern, damit diese durch die Verwaltung arbeitsökonomisch ausgewertet und zeitnah in einer Vergütungsvereinbarung umgesetzt werden können. Grundlegende Arbeitsunterlagen für die Umstellung II (Pilotumstellung), wie z.B. einen Prozessablauf, wurden in TexLL erarbeitet. Durch die intensive Befassung mit den Neuerungen des Landesrahmenvertrages und der Kommunikation mit den beteiligten Leistungserbringern stehen nun die ehemaligen TexLL-Projektmitarbeitenden mit ihren Erfahrungen als wichtige Expert*innen für den Umstellungsprozess II an unterschiedlichen Stellen der Landschaftsverbände zur Verfügung.

II. Ergebnisse der Evaluierung auf Bundesebene durch Kienbaum Consultants

Das Modellprojekt TexLL ist eingebettet in eine bundesweite Evaluation der Ergebnisse aller Modellprojekte gemäß Art. 25 Abs. 3 BTHG. Mit der Untersuchung ist Kienbaum Consultants vom BMAS beauftragt worden.

Die wichtigsten Erkenntnisse aus der bundesweiten Studie wurden in einer digitalen Abschlussveranstaltung am 07.12.2021 stichwortartig vorgestellt (siehe Anlage „Modellhafte Erprobung / Stand und ausgewählte Ergebnisse“).

Im Folgenden wird auf die von TexLL untersuchten Regelungsbereiche eingegangen.

Regelungsbereich 2 –Assistenzleistungen

Die Beantwortung der Fragen durch die Modellprojekte zur Assistenzleistung kann nur eingeschränkt erfolgen. Die Erprobung war maßgeblich durch Übergangsvereinbarungen beeinflusst.

Das Modellprojekt TexLL hatte die größte personelle Ausstattung der insgesamt 30 gestarteten Modellprojekte. Kienbaum hat seine Evaluation in „Echtbetrieb-Übergang“ und „Echtbetrieb-BTHG“ unterteilt. Da die vollständige Umsetzung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik in keinem Bundesland bislang vollzogen wurde, geht man davon aus, dass sich NRW dieser Diktion folgend im „Echtbetrieb-Übergang“ befindet.

Der Regelungsbereich 6 - Trennung der Leistungen - konnte durch die bereits erfolgte Umstellung I im sog. „Echtbetrieb BTHG“ evaluiert werden.

Die Untersuchung erfolgte im überwiegenden Anteil immer unter der Frage: „Was erwarten die Modellprojekte nach der vollständigen Umstellung der Systeme?“ Somit sind die Antworten auch eher einschätzend und mit vorläufigem Charakter zu bewerten.

Aussage von Kienbaum: Die ermittelten Eingliederungshilfe-Bedarfe können auch nach neuem Recht vollumfänglich durch entsprechende Assistenzleistungen gedeckt werden. Wichtiger noch war für einige Modellprojekte aber die Beantwortung der Frage, ob im

Umfeld der Leistungsberechtigten auch alle individuell festgestellten Assistenz-Leistungsangebote zur Verfügung stehen bzw. wie schnell sich die „Angebotslandschaft“ dahingehend weiterentwickeln kann.

Diese Befürchtung teilt das Modellprojekt TexLL so nicht, da in NRW die Angebotslandschaft bereits heute gut ausgebaut ist.

Aussage Kienbaum: Die Differenzierung in qualifizierte und einfache (NRW: unterstützende) Assistenzbedarfe sowie pflegerische Bedarfe gestaltet sich komplex (bspw. „überlappende“ Leistungen mit unterschiedlichem Assistenzbedarf; Vorgaben des Wohnheimgesetzes (NRW: WTG) über Fachkraftquoten).

Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes TexLL ist diese Aussage zu unterstützen, allerdings hat sich die Differenzierung der Assistenzformen als machbar erwiesen.

Aussage Kienbaum: Eine stärkere Differenzierung zwischen der Qualifikation der Assistenz macht Anpassungen im Bereich der Personalplanung und des Personaleinsatzes notwendig (ähnlich wie im ambulanten Setting). Die Finanzierung der Assistenzleistungen müsse sich künftig stärker am ermittelten Bedarf orientieren, nicht am bestehenden Ist-Personal.

Das Modellprojekt TexLL stimmt diesen Aussagen uneingeschränkt zu.

Aussage Kienbaum: Eine wichtige Rolle spielen in diesem Veränderungsprozess auch generelle Umstrukturierungen von Leistungsangeboten, wie beispielsweise Ambulantisierungsmaßnahmen und Leistungsumwandlung in personenzentrierte Leistungen.

Dem stimmt das Modellprojekt TexLL zwar zu, aber der Prozess der Ambulantisierung ist in NRW bereits seit ca. 11 Jahren im Gange.

Regelungsbereich 4 –Wunsch-und Wahlrecht

Die Erprobung von Kienbaum zum Wunsch-und Wahlrecht fußt insbesondere auf qualitativen Befunden.

Überwiegend beziehen sich Wünsche auf

- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (Person der Assistenz, Qualifikation der Assistenz und Ort der Leistungserbringung),
- Wohnen außerhalb Besonderer Wohnformen.

Aussage Kienbaum: Wünsche der Leistungsbeziehenden werden im Gesamtplanverfahren (unabhängig von der Wohnform) ermittelt und umfassend geprüft - gegenüber vor 2020 entspricht dies heute der gängigen Praxis; nach geltendem Recht (SGB IX-neu) werden Wünsche nur in Ausnahmefällen abgelehnt (bspw. wenn die Zielerreichung gefährdet würde; 3% abgelehnte Wünsche)

Nach Auffassung des Modellprojektes TexLL wurden Wünsche auch vor der Normierung des Gesamtplanverfahrens bereits mittels des bisherigen Bedarfsermittlungsinstrumentes

„Individueller Hilfeplan“ (IHP 3) im Rheinland ermittelt und geprüft. Eine grundsätzliche Veränderung in der Bewilligungspraxis bezüglich Wunsch- und Wahlrecht ist nicht erkennbar. Eventuell ist dies nach der kompletten Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik in den Besonderen Wohnformen anders zu bewerten.

Aussage Kienbaum: Es wird erwartet, dass das Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der Gestaltung von Leistungen erst nach Ablauf der Übergangsvereinbarungen und nach der Umstellung der neuen Leistungsvereinbarungen vollständig zur Geltung kommen wird (Schaffen von Leistungsangeboten und Sensibilisierung der Leistungsberechtigten zur Wunschäußerung).

Dem kann das Modellprojekt TexLL für die Besonderen Wohnformen zustimmen.

Aussage Kienbaum: Die größten Schwierigkeiten im Umgang mit dem Wunsch- und Wahlrecht bei der Feststellung von Wünschen ergeben sich aus folgenden Einflussfaktoren:

- eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit von Leistungsberechtigten,
- Einflussnahme von Begleitpersonen / Betreuer*innen / Leistungsanbietern,
- Kürze der Zeit bei der Bedarfsermittlung,
- Leistungsberechtigte müssen für das Äußern von Wünschen zunächst einmal sensibilisiert werden (insb. LB in Besonderen Wohnformen).

Dies entspricht auch den Erkenntnissen des Modellprojektes TexLL aus der modellhaften Erprobung.

Regelungsbereich 5 – Gemeinsame Inanspruchnahme

In Besonderen Wohnformen werden erst nach Ende der Übergangsregelungen Änderungen bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen erwartet. Dort antizipieren die Modellprojekte eine Entwicklung hin zu mehr Individualisierung bei den Leistungserbringern durch:

- gezieltere, proaktive Abfrage von Wünschen im Rahmen der Bedarfsermittlung / Gesamtplanverfahren,
- Sensibilisierung / Befähigung von Leistungsberechtigten, Wünsche zu äußern,
- differenzierte Bedarfs- und Leistungsfeststellung als verpflichtende Vorgabe, Leistungen gemeinsam / individuell zu erbringen,
- mit der personenzentrierten Neuausrichtung der Leistungen (neue Fachleistungssystematiken) werden aller Voraussicht nach auch die Anteile individuell erbrachter Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen steigen. Weiterhin wird es auch gemeinsame Angebote geben.
- höherer Steuerungs- und Dokumentationsaufwand für den Leistungserbringer wird erwartet.

Durch das Modellprojekt TexLL ist diesbezüglich keine valide Einschätzung möglich.

Regelungsbereich 6 – Trennung der Leistungen

Aussage Kienbaum: Die mit der Trennung der Leistungen verbundenen Veränderungen bereiten den Leistungsberechtigten, deren Eltern und den gesetzlichen Betreuer*innen vorrübergehend, teils aber auch langfristig, größere Schwierigkeiten (z.B. bei Kontoführung, eigenständiger Umgang mit Geldmitteln).

Das Modellprojekt TexLL sieht diese Aussage aus den Erfahrungen aus der Umstellungszeit als bestätigt an. Ob diese Schwierigkeiten längerfristig sind, kann noch nicht eingeschätzt werden.

Aussage Kienbaum: Die getrennte Antragsbearbeitung durch den Eingliederungshilfeträger und Träger der existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung / Hilfe zum Lebensunterhalt) erfolgte in den Modellprojekten zwar teils nach unterschiedlichen Standards (bspw. Bereitstellung eines übergreifenden Antrags für beide Leistungen) aber insgesamt (beim Eingliederungshilfeträger), ohne dass sich langfristig größere Herausforderungen abzeichnen. Es entstand vor allem ein Umstellungsaufwand.

Diese Aussage deckt sich mit den Erfahrungen in der Umstellung I des LVR.

Aussage Kienbaum: Es ergeben sich deutlich höhere Aufwände bei gesetzlichen Betreuer*innen / Eltern - „Das BTHG sieht ein Recht zur mehr Selbstbestimmung und nicht eine Pflicht zu mehr Selbstbestimmung vor.“

Der ersten Aussage kann für die Besonderen Wohnformen aus Sicht des Modellprojektes TexLL zugestimmt werden. Die zweite Aussage wird eher als Gedankenanstoß bewertet.

Aussage Kienbaum: Die Auswertung zur Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergibt, dass sie in jedem fünften Fall über der Angemessenheitsgrenze liegen.

In NRW ist dazu keine Analyse möglich, da die Mietkalkulationen bei den Verhandlungen zu den Existenzsichernden Leistungen II bisher nicht offengelegt wurden.

Aussage Kienbaum: In der Praxis beobachtet man, dass viele Leistungserbringer die Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung an die Vergleichsmiete koppeln. Es stellt sich die Frage, wie bei einer Absenkung der Vergleichsmiete und einer daraus folgenden Übersteigerung der 125 Prozent seitens des Eingliederungshilfeträgers zu verfahren ist.

Diese und andere, mit den veränderten Berechnungen des Mietanteils durch die Kopplung an die durchschnittliche Miete eines Einpersonenhaushaltes einhergehenden Probleme, sind auch für den LVR noch offene Fragen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Stand und ausgewählte Ergebnisse der Modellhaften Erprobung

Abschlusstreffen aller MP
7. Dezember 2021

Kienbaum

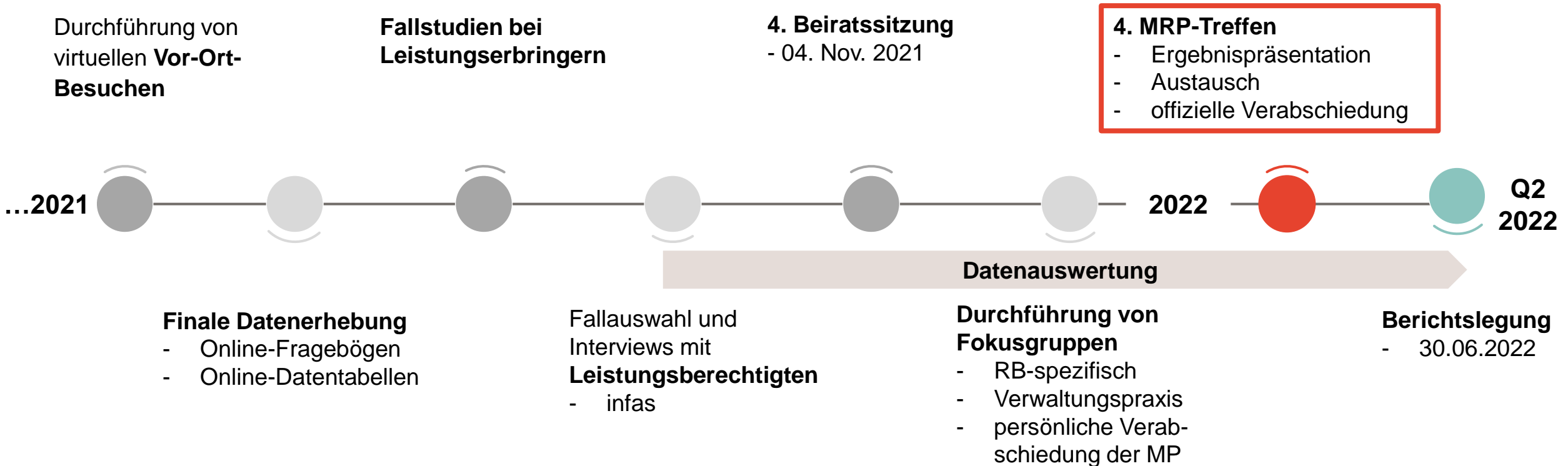


TOP 1

Stand der Projektbearbeitung

Das Projekt der modellhaften Erprobung steht kurz vor dem Abschluss

Zeitleiste der Modellhaften Erprobung ab dem Jahr 2021



Die modellhafte Erprobung sah einen Methodenmix vor. Insbesondere qualitative Erhebungsmethoden hatten ab 2020 eine stärkere Bedeutung

Methoden der wissenschaftlichen Begleitung / infas



Online-Datentabellen

- Kontinuierliche Erhebung quantitativer Daten
- Online-Plattform
- Regelungsbereich-spezifische Daten und Daten des EGH-Trägers
- Halbjährliche Datenauswertung



Online-Befragung der MP

- Jährliche Datenerhebung (geschlossene & offene Fragen)
- Online-Format
- Regelungsbereich-spezifische Fragen, Fragen zur Verwaltungspraxis / Corona-Auswirkungen (2020)
- Jährliche Datenauswertung



Fallstudien bei Leistungserbringern

- Durchführung von Fallstudien
- 19 Leistungserbringer in 8 Bundesländern (große / kleine, städtische / ländliche Gebiete)
- Interviews mit insb. „Verwaltungsebene“, Finanzcontrolling, etc.
- Weitestgehend virtuelle Durchführung (Corona-bedingt)



Workshops / Fokusgruppen mit MP/ Weiterleitungspartnern

- Jährliche Veranstaltung von Workshops / Fokusgruppen (2021)
- Regelungsbereich-spezifisch / Verwaltungspraxis
- vor Ort / persönlich
- Abstimmung der Datenerhebung / Best-Practices



Interviews mit Leistungsberechtigten

- Durchführung von Interviews
- 60 Leistungsberechtigte, Stichprobenziehung (div. Fallauswahl)
- Fragen zur allg. Lebenssituation, Assistenz, gemeinsame Inanspruchnahme, Wunsch- und Wahlrecht, freie Barmittel



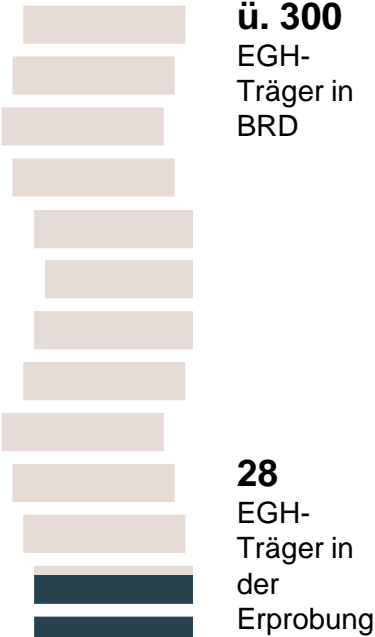
Auswertung von Dokumenten

- Auswertung von Dokumenten der MP (Checklisten, Fallstudien, Prozessabläufen, Abgrenzungshilfen, etc.)
- Analyse von LRV / Übergangsvereinbarungen
- Teils gehen Erkenntnisse über die Forschungsleitenden Fragen hinaus

Die Ergebnisse der Modellhaften Erprobung beruhen auf 7.600 Falldaten von 28 EGH-Trägern

Datengrundlage insgesamt

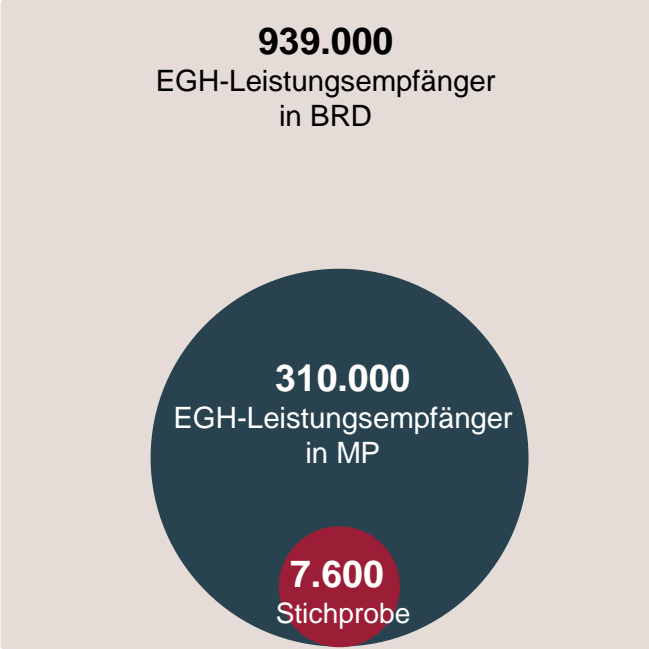
Einordnung der Anzahl der EGH-Träger in der Erprobung



- 20 Stadt-, Landkreise und Kreisfreie Städte in der Erprobung
- 8 weitere Träger (Bezirke, Landschaftsverbände, Behörden / Ministerien)

EGH-Träger Gesamt BRD EGH-Träger in der Erprobung

Einordnung der Anzahl der Leistungsempfänger in der Erprobung

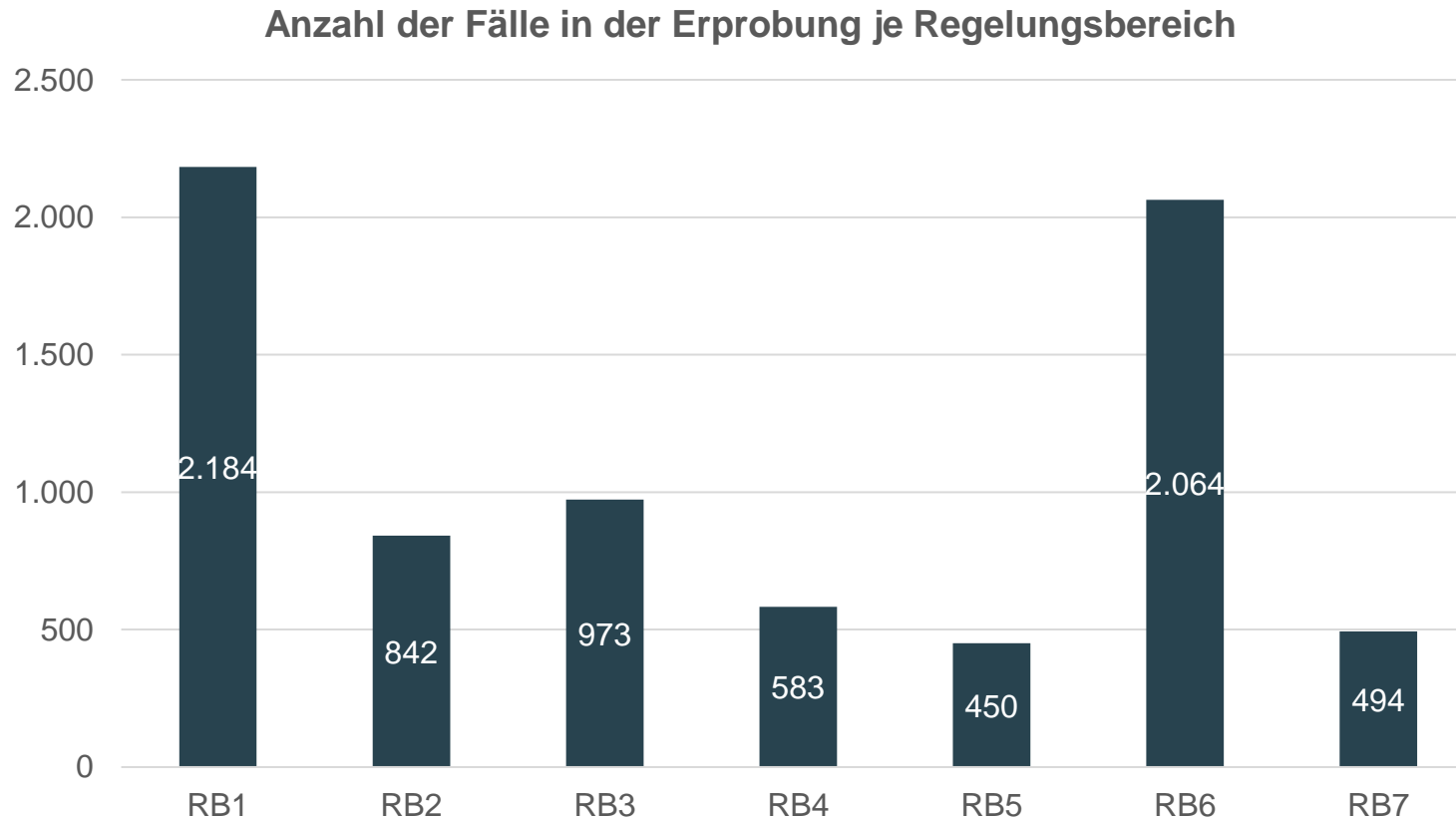


Leistungsempfänger Gesamt BRD 2020, destatis Leistungsempfänger in der Zuständigkeit der MP Leistungsempfänger in der Stichprobe

Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/eingliederungshilfe.html>

Die 7.600 Falldaten in der Erprobung verteilen sich insbesondere auf die zwei quantitativ ausgerichteten Regelungsbereiche 1 und 6

Datengrundlage – Merkmale Stichprobe (Leistungsberechtigte)



Kienbaum Online-Datentabellen 2021, N=7.590

- In den **quantitativ ausgerichteten Regelungsbereichen 1** (Einkommen und Vermögen) **und 6** (Trennung der Leistungen) wurden am meisten Fälle in den Online-Datentabellen hinterlegt.
 - Die **Datenqualität und Datenmenge** ist hinreichend gut, um daraus Aussagen zur veränderten Einkommenssituation aber auch zur Höhe der Kosten für die Unterkunft und Heizung abzuleiten.
- Die Falldaten in den **übrigen Regelungsbereichen** dienen v.a. der Einordnung und Ergänzung der qualitativen Befunde.

TOP 2

Präsentation der Zwischenergebnisse

Regelungsbereich 1

Einkommens- und Vermögensheranziehung

Regelungsbereich 2

Assistenzleistungen

Regelungsbereich 3

EGH und Pflege

Regelungsbereich 4

Wunsch- und Wahlrecht

Regelungsbereich 5

Gemeinsame Inanspruchnahme

Regelungsbereich 6

Trennung der Leistungen

Regelungsbereich 7

Freie Barmittel

Regelungsbereich 1 – Einkommen und Vermögen

Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

- Große Stichprobe (n = 2.184 Fälle, davon 1.504 Fälle mit EK-Einsatz vor 2020)
- mehrheitlich beziehen LB Einkommen aus Renteneinkünften (75 Prozent)
- Kein LB in der Stichprobe leistet 2020 einen höheren EK-Einsatz für die EGH als vor 2020. Es sind vereinzelt Fälle aufgetreten, die, würde der Bestandsschutz nicht greifen, EK-seitig schlechter gestellt wären.
- Zur Verfügung stehenden Mittel für den Lebensunterhalt steigen von ~ 170 € auf ~411 €
- Außerhalb wie innerhalb besonderer Wohnformen muss nur noch selten Einkommen für die EGH aufgebracht werden (< 5% der LB)
- Von den veränderten Vermögensgrenzen profitieren eher Neufälle (da Altfälle in der Stichprobe nicht über Vermögen > 30.000 € verfügen); Einzelfälle weisen auf gezielte Herbeiführung eines Anspruchs durch Verschenken hin
- Die MP stimmen überein, dass in den ersten 18 Monaten nach Inkrafttreten der dritten Reformstufe kaum eine / keine Steigerung der Antragszahlen auf EGH-Leistungen beobachtet werden konnte, die auf die höheren EK- und Vermögensfreigrenzen zurückzuführen ist.
- Die Prozesse zur Einkommens- und Vermögensheranziehung laufen überwiegend routiniert. Langfristig ist mit einem deutlichen Minderaufwand für die Sachbearbeitung in der Einkommens- und Vermögensprüfung zu rechnen.

Die Auswertung der Falldaten ergibt, dass Leistungsberechtigte nach 2020 hinsichtlich Einkommenseinsatz und verbleibendem Einkommen deutlich besser gestellt sind

Regelungsbereich 1 – Einkommens- und Vermögensheranziehung

Die Ergebnisse aus der Datenauswertung bestätigen im Wesentlichen die Befunde aus dem 2. Zwischenbericht

Folgende Befunde ergeben sich für die Gruppe der LB, die vor 2020 einen EK-Einsatz zu leisten hatten:

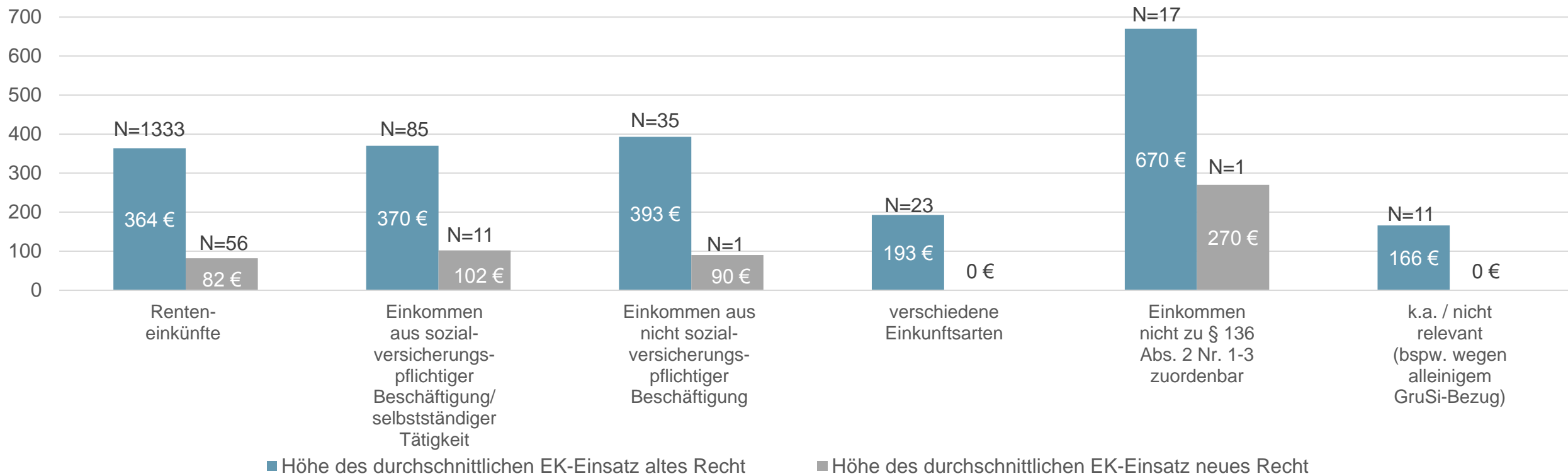
- *Kein LB in der Stichprobe leistet 2020 einen höheren EK-Einsatz für die EGH als vor 2020.*
- *Es sind vereinzelt Fälle aufgetreten, die, würde der Bestandsschutz nicht greifen, EK-seitig schlechter gestellt wären. Bspw. LB mit hohen Verbindlichkeiten (wie Unterhaltsverpflichtungen, Verschuldung). Diese Verbindlichkeiten werden nach dem neuen Bruttoprinzip nicht berücksichtigt.*
- *LB mit Einkommen über 1.700 Euro profitieren besonders (die 10 Prozent „Bestverdiener“). Die diesen LB zur Verfügung stehenden Mittel über dem Lebensunterhaltsbedarf betragen 2020 durchschnittlich 960 Euro (2019 waren es noch durchschnittlich 455 Euro).*

	2019 (altes Recht)	2020 (neues Recht)
EK-Einsatz EGH (durchschnittlich)	Ø 365 €	Ø 89 € (96 Prozent leisten keinen EK-Einsatz EGH)
EK-Einsatz EGH (Max.-Werte)	Max.: 3.700 €	Max.: 500 € (LB mit Renteneinkünften, Einkünfte von knapp 4.000 €)
Zur Verfügung stehende Mittel über dem Lebensunterhaltsbedarf / (durchschnittlich)	Ø 170 €	Ø 411 €
N	1.504 Fälle	1.504 Fälle

Auch nach neuem Recht hat ein Teil der LB einen EK-Einsatz zu leisten. Verhältnismäßig hoch fällt der EK-Einsatz bei LB mit Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung aus

Regelungsbereich 1 – Einkommens- und Vermögensheranziehung

Höhe des durchschnittlichen Einkommenseinsatzes für die EGH nach Einkommensarten und Regelungen gem. SGB XII und SGB IX



Kienbaum Online-Datentabellen 2021

Ein Exkurs zu den Auswirkungen der veränderten Regelungen zur Vermögensheranziehung zeigt, dass verhältnismäßig wenig Bestandsfälle (eher noch Neufälle) von den höheren Freigrenzen profitieren

Regelungsbereich 1 – Einkommens- und Vermögensheranziehung

Stichprobe der Auswertung zur Vermögensheranziehung:

- 338 Leistungsberechtigte in besonderer Wohnform
- Bestandsfälle (erstmalig EGH-Bezug vor 2020)

Ergebnis der Untersuchung der Stichprobe :

- 19 Leistungsberechtigte verfügen 2019 über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro.
 - Davon weisen nur 9 Leistungsberechtigte keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen auf.
- Alle 9 Leistungsberechtigte verfügen über ein maximales Vermögen von 30.000 Euro und müssen somit ab 2020 keinen Vermögenseinsatz für die EGH leisten.

Nebenbeobachtung außerhalb der Stichprobe:

- bei Neufällen beobachten MP (in Einzelfällen), dass diese ihre Vermögenswerte vor Eintritt in die EGH bis zur Freigrenze verschenken.
- Eine dem § 103 SGB XII vergleichbare Norm, die einer schuldhaften "finanziellen Herbeiführung" der Eingliederungshilfebedürftigkeit entgegentritt, wurde in das SGB IX so nicht übernommen.

TOP 2

Präsentation der Zwischenergebnisse

Regelungsbereich 1	Einkommens- und Vermögensheranziehung
Regelungsbereich 2	Assistenzleistungen
Regelungsbereich 3	EGH und Pflege
Regelungsbereich 4	Wunsch- und Wahlrecht
Regelungsbereich 5	Gemeinsame Inanspruchnahme
Regelungsbereich 6	Trennung der Leistungen
Regelungsbereich 7	Freie Barmittel

Regelungsbereich 6 – Trennung der Leistungen

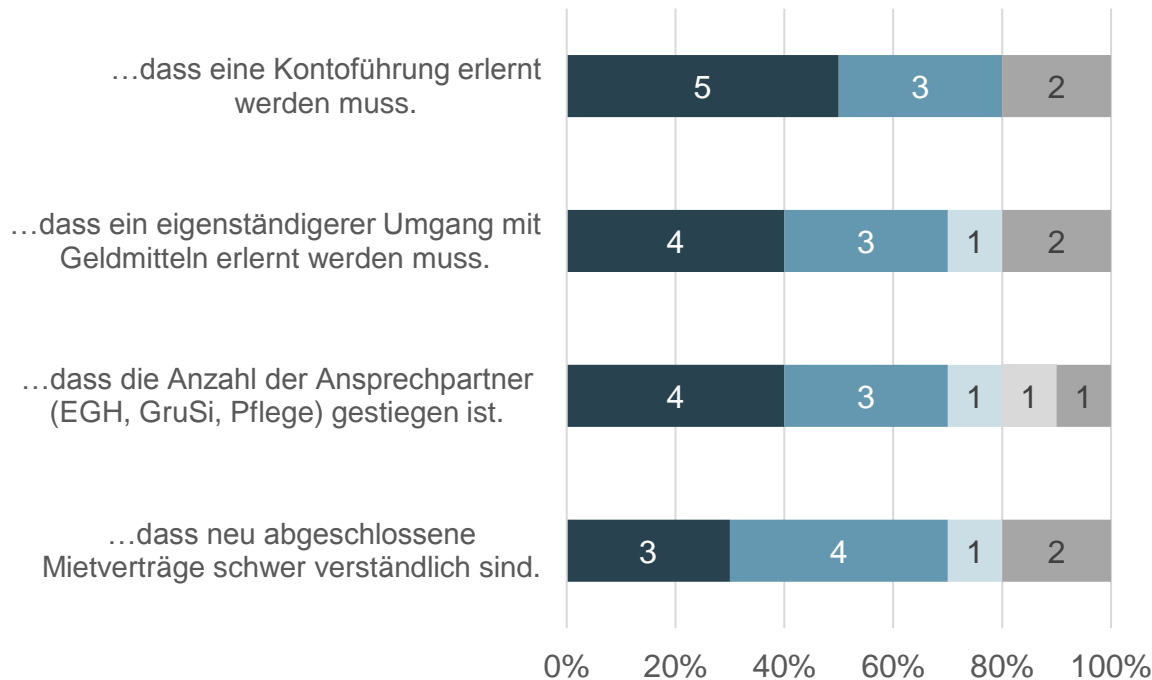
Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

- Im Zentrum der Erprobung im RB 6 standen die Leistungserbringer – sie wurden durch die MP aber auch durch Fallstudieninterviews in die Erprobung einbezogen. N = 2.064 Fälle (Für 481 Fälle wurden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Erprobung spezifisch auf Grundlage der Ist-Preise der Einrichtung berechnet (Echtbetrieb-BTHG))
- Die mit der Trennung der Leistungen verbundenen Veränderungen bereiten den LB, deren Eltern und den gesetzlichen Betreuern vorübergehend, teils aber auch langfristig größere Schwierigkeiten (Kontoführung, eigenständiger Umgang mit Geldmitteln)
- Die getrennte Antragsbearbeitung durch den EGH-Träger und Träger der GruSi / HLU erfolgt in den MP zwar teils nach unterschiedlichen Standards (bspw. Bereitstellung eines übergreifenden Antrags für beide Leistungen) aber insgesamt (beim EGH-Träger), ohne dass sich langfristig größere Herausforderungen abzeichnen. Es entstand v.a. ein Umstellungsaufwand.
- Es ergeben sich deutlich höhere Aufwände bei gesetzlichen Betreuern / Eltern
- Die Auswertung zur Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergibt, dass sie in jedem fünften Fall über der Angemessenheitsgrenze liegen
- In der Praxis beobachtet man, dass viele LE die Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung an die Vergleichsmiete koppeln. Es stellt sich die Frage, wie bei einer Absenkung der Vergleichsmiete und einer daraus folgenden Übersteigerung der 125 Prozent seitens des EGH-Trägers zu verfahren ist.

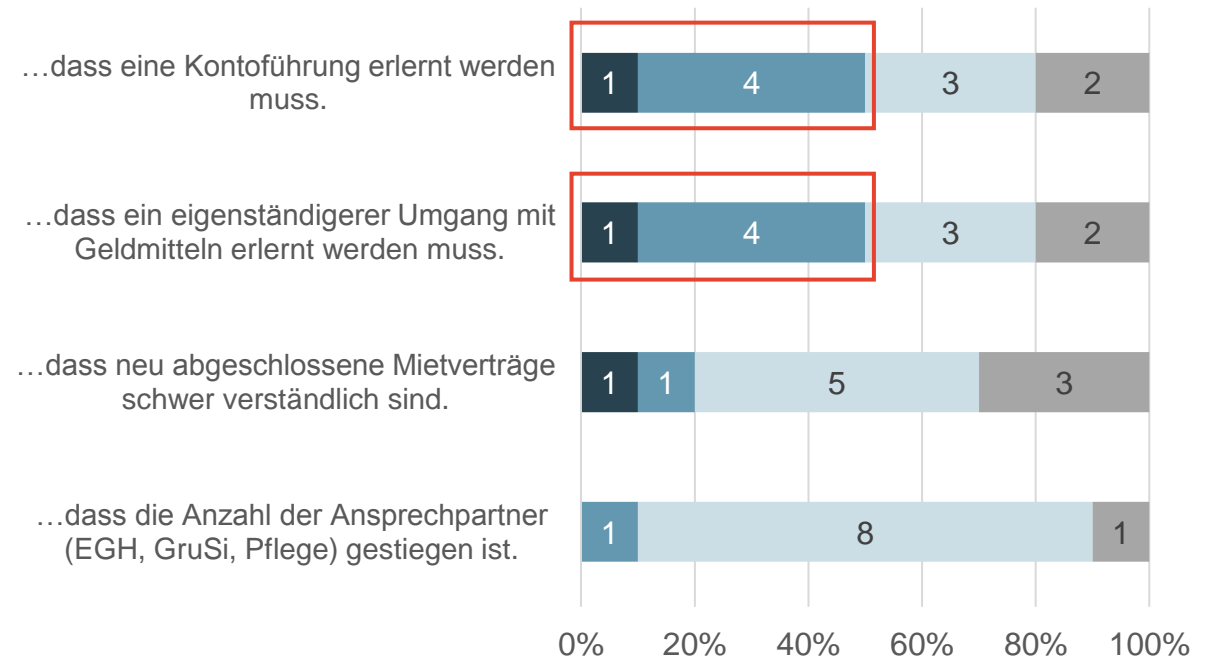
Die mit der Trennung der Leistungen verbundenen Veränderungen bereiten den LB, deren Eltern und den gesetzlichen Betreuern vorübergehend, teils aber auch langfristig größere Schwierigkeiten

Regelungsbereich 6 – Trennung der Fachleistungen von existenzsichernden Leistungen

Die Veränderungen bereiten der Mehrzahl der Leistungsberechtigten vorübergehend ... Schwierigkeiten



Die Veränderungen bereiten der Mehrzahl der Leistungsberechtigten langfristig ... Schwierigkeiten

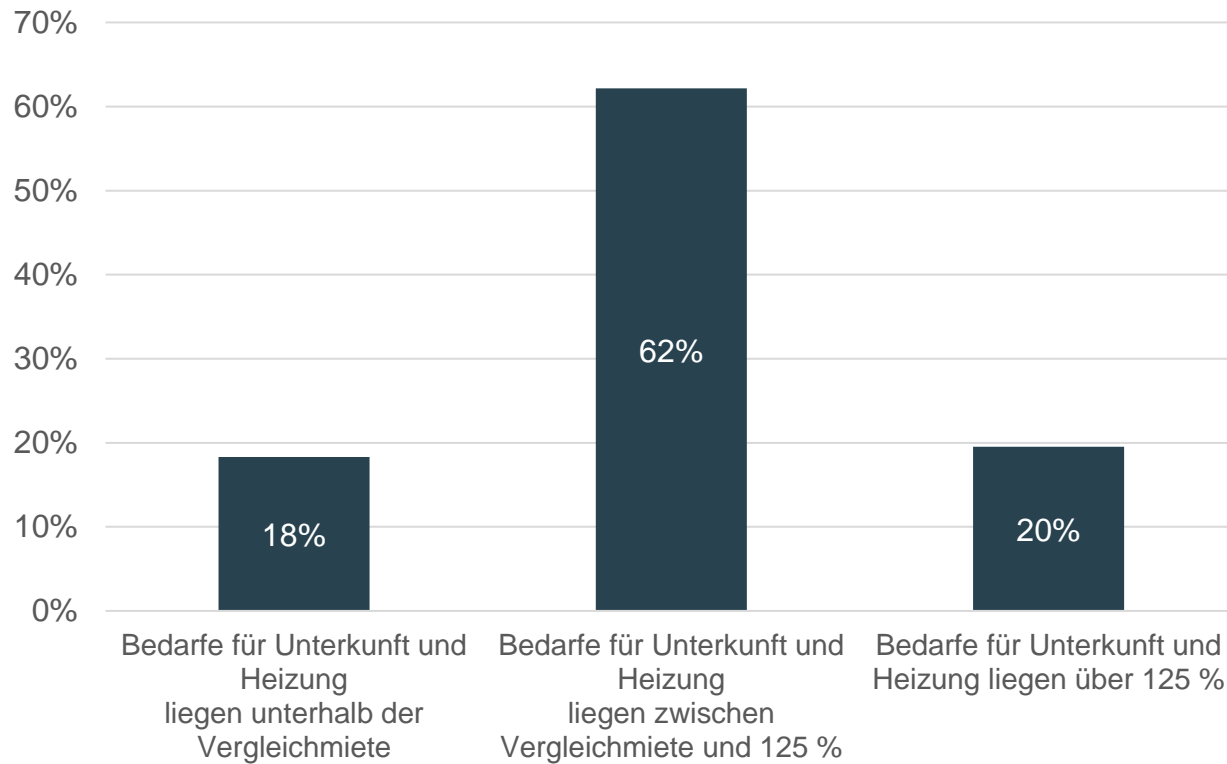


Kienbaum-Befragung 2021, N=10

Die Auswertung zur Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergibt, dass sie in jedem fünften Fall über der Angemessenheitsgrenze liegen

Regelungsbereich 6 – Trennung der Fachleistungen von existenzsichernden Leistungen

Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung



Kienbaum Online-Datentabellen 2021, N=481

- **Verhältnis Wohnfläche und Fachleistungsfläche**
 - Das Verhältnis Wohnfläche zu Fachleistungsfläche beträgt im Mittel 74 zu 26 Prozent
 - Min. 43 zu 57 Prozent
 - Max. 98 zu 2 Prozent
- **Größe des Wohnraums**
 - Durchschnittlich stehen dem LB anteilmäßig 55 m² Wohn- und Fachleistungsfläche zur Verfügung (Median: 49 m²)
 - Min. 23 m²
 - Max. 93 m²
- **Nebenbefund:**
 - In der Praxis beobachtet man, dass viele LE die Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung an die Vergleichsmiete koppeln
 - Es stellt sich die Frage, wie bei einer Absenkung der Vergleichsmiete und einer daraus folgenden Übersteigerung der 125 Prozent seitens des EGH-Trägers zu verfahren ist.

TOP 2

Präsentation der Zwischenergebnisse

Regelungsbereich 1	Einkommens- und Vermögensheranziehung
Regelungsbereich 2	Assistenzleistungen
Regelungsbereich 3	EGH und Pflege
Regelungsbereich 4	Wunsch- und Wahlrecht
Regelungsbereich 5	Gemeinsame Inanspruchnahme
Regelungsbereich 6	Trennung der Leistungen
Regelungsbereich 7	Freie Barmittel

Regelungsbereich 7 – Freie Barmittel

Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

- Die Erprobung im Regelungsbereich ist maßgeblich beeinflusst durch die Übergangsregelungen. Viele Leistungserbringer orientieren sich bei der Berechnung der Regelsatzfinanzierten Kosten in den besonderen Wohnformen an dem Differenzbetrag zum ehemaligen Barbetrag („Differenzmethode“)
- Nur kleine Datengrundlage (n = 494 Fälle, 8 MP)
- Teils legen LRV / Übergangsregelungen, das Fortbestehen des alten Barbetrags in einem Übergangszeitraum fest
- Die Höhe der freien Barmittel wird bereits jetzt im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens mit dem LB reflektiert.
- Gestaltungsmöglichkeiten über die Höhe der freien Barmittel sind eingeschränkt. Damit konnten Aussagen zur Verwaltungs- und Bewilligungspraxis im Echtbetrieb-BTHG im Rahmen der Erprobung nicht getätigt werden.
- Erste Berechnungen für validierte Daten:
 - Durchschnittliche Höhe Barbetrag zzgl. Bekleidungspauschale: 141 Euro
 - Durchschnittliche Höhe der freien Barmittel (inkl. Mehrbedarfe): 189 Euro
 - Min. 135 Euro
 - Max. 268 Euro

TOP 2

Präsentation der Zwischenergebnisse

Regelungsbereich 1 Einkommens- und Vermögensheranziehung

Regelungsbereich 2 Assistenzleistungen

Regelungsbereich 3 EGH und Pflege

Regelungsbereich 4 Wunsch- und Wahlrecht

Regelungsbereich 5 Gemeinsame Inanspruchnahme

Regelungsbereich 6 Trennung der Leistungen

Regelungsbereich 7 Freie Barmittel

Regelungsbereich 2 – Assistenzleistungen

Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

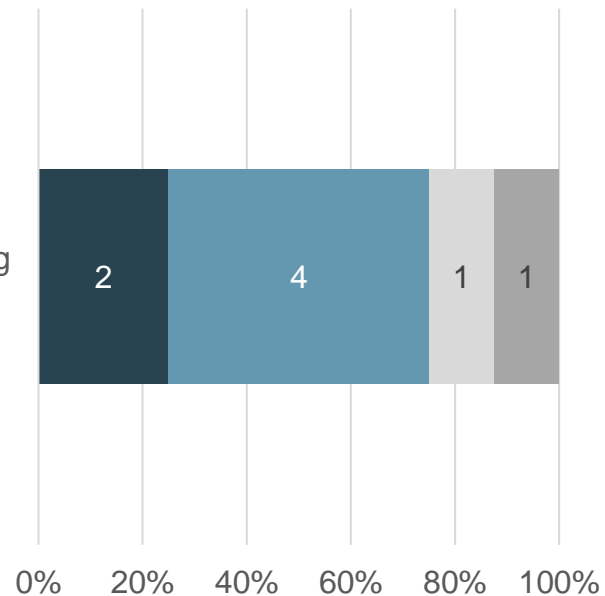
- Die Beantwortung der Fragen zur Assistenzleistung kann nur eingeschränkt erfolgen. Die Erprobung war maßgeblich durch Übergangsvereinbarungen beeinflusst
- N = 842 Fälle (Elternassistenz: 42; Ehrenamtsassistenz: 8)
- Die Erkenntnisse aus der Erprobung (auf Grundlage von Annahmen über den Echtbetrieb-BTHG) legen nahe, dass die ermittelten EGH-Bedarfe nach neuem Recht vollumfänglich durch entsprechende Assistenzleistungen gedeckt werden können. Schwierigkeiten könnten sich im Echtbetrieb-BTHG jedoch dahingehend abzeichnen, dass es nicht genügend Personal gibt, um die Assistenzleistungen zu erbringen. Wichtiger als die Frage nach der Abdeckung der Bedarfe durch den Leistungstatbestand ist für die MP die Frage, ob es im Umfeld der Leistungsberechtigten auch alle individuell festgestellten Assistenz-Leistungsangebote geben kann bzw. wie schnell sich die „Angebotslandschaft“ dahingehend weiterentwickeln kann.
- Die Differenzierung in qualifizierte und einfache Assistenzbedarfe sowie pflegerische Bedarfe gestaltet sich komplex (bspw. „überlappende“ Leistungen mit unterschiedlichem Assistenzbedarf; Vorgaben des Wohnheimgesetzes über Fachkraftquoten). Eine stärkere Differenzierung zwischen der Qualifikation der Assistenz macht Anpassungen im Bereich der Personalplanung und des Personaleinsatzes notwendig (ähnlich wie im ambulanten Setting). Die Finanzierung der Assistenzleistungen müsse sich künftig stärker am ermittelten Bedarf orientieren, nicht am bestehenden Ist-Personal.
- Eine wichtige Rolle spielen in diesem Veränderungsprozess auch generelle Umstrukturierungen von Leistungsangeboten, wie beispielsweise Ambulantisierungsmaßnahmen und Leistungsumwandlung in die Personenzentrierte Komplexleistung.

Es zeichnen sich weiterhin größere Herausforderungen bei der Differenzierung der Assistenzleistungen ab – eine Verprobung im Echtbetrieb konnte noch nicht stattfinden

Regelungsbereich 2 – Assistenzleistungen

Inwiefern können Sie den folgenden Aussagen zustimmen?

Es wird mit Inkrafttreten des BTHG ein verändertes Verständnis von Assistenz nötig (bspw. Unterstützung zum selbstbestimmten Gestalten statt förderzentrierter Ansatz der Betreuung).



- Stimme voll und ganz zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Können wir nicht einschätzen
- Stimme gar nicht zu

- Die Differenzierung in qualifizierte und einfache Assistenzbedarfe sowie pflegerische Bedarfe gestaltet sich komplex (bspw. „überlappende“ Leistungen mit unterschiedlichem Assistenzbedarf; Vorgaben des Wohnheimgesetzes über Fachkraftquoten)
- Eine stärkere Differenzierung zwischen der Qualifikation der Assistenz macht Anpassungen im Bereich der Personalplanung und des Personaleinsatzes notwendig (ähnlich wie im ambulanten Setting).
 - Die Finanzierung der Assistenzleistungen müsse sich künftig stärker am ermittelten Bedarf orientieren, nicht am bestehenden Ist-Personal.
 - Daraus folgt mehr Flexibilität der Leistungserbringer und insbesondere des Personals.
- Eine wichtige Rolle spielen in diesem Veränderungsprozess auch generelle Umstrukturierungen von Leistungsangeboten, wie beispielsweise Ambulantisierungsmaßnahmen und Leistungsumwandlung in die Personenzentrierte Komplexleistung.

TOP 2

Präsentation der Zwischenergebnisse

Regelungsbereich 1	Einkommens- und Vermögensheranziehung
Regelungsbereich 2	Assistenzleistungen
Regelungsbereich 3	EGH und Pflege
Regelungsbereich 4	Wunsch- und Wahlrecht
Regelungsbereich 5	Gemeinsame Inanspruchnahme
Regelungsbereich 6	Trennung der Leistungen
Regelungsbereich 7	Freie Barmittel

Regelungsbereich 4 – Wunsch- und Wahlrecht

Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

- Die Erprobung zum Wunsch- und Wahlrecht fußt insbesondere auf qualitativen Befunden (Erprobung durch 12 MP, N = 583 Fälle; Für diese Fälle wurden 867 Wünsche erfasst)
- Überwiegend beziehen sich Wünsche auf
 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe (Person der Assistenz, Qualifikation der Assistenz und Ort der Leistungserbringung)
 - Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen
- Wünsche der Leistungsbeziehenden werden im Gesamtplanverfahren (unabhängig von der Wohnform) ermittelt und umfassend geprüft – gegenüber vor 2020, entspricht dies heute der gängigen Praxis; Nach geltendem Recht (SGB IX-neu) werden Wünsche nur in Ausnahmefällen abgelehnt (bspw. wenn die Zielerreichung gefährdet würde; 3% abgelehnte Wünsche)
- Es wird erwartet, dass das Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der Gestaltung von Leistungen erst nach Ablauf der Übergangsvereinbarungen und nach der Umstellung der neuen Leistungsvereinbarungen vollständig zur Geltung kommen wird (Schaffen von Leistungsangeboten und Sensibilisierung der Leistungsberechtigten zur Wunschäußerung).
- Die größte Schwierigkeiten im Umgang mit dem Wunsch- und Wahlrecht ergeben sich bei der Feststellung von Wünschen:
 - eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit von Leistungsberechtigten
 - Einflussnahme von Begleitpersonen / Betreuern / Leistungsanbietern
 - Kürze der Zeit bei der Bedarfsermittlung
 - Leistungsberechtigte müssen für das Äußern von Wünschen zunächst einmal sensibilisiert werden (insb. LB in besonderen Wohnformen)

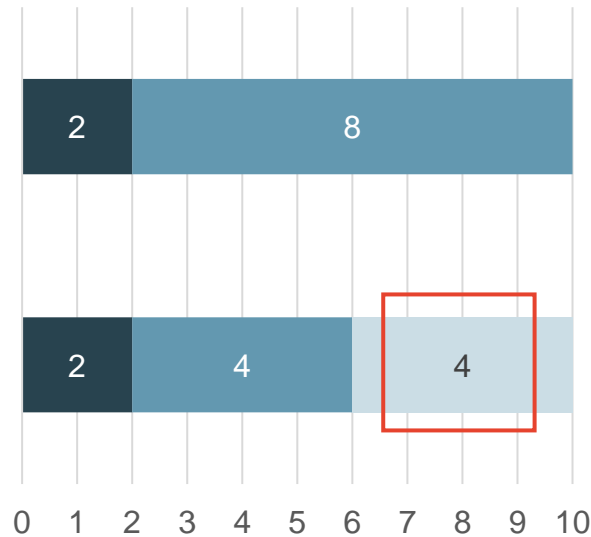
Nach geltendem Recht (SGB IX-neu) werden Wünsche nur in Ausnahmefällen abgelehnt (bspw. wenn die Zielerreichung gefährdet würde)

Regelungsbereich 4 – Wunsch- und Wahlrecht

Bitte bewerten Sie die folgende Aussage:

Im Großen und Ganzen stimmen die Wünsche der Leistungsberechtigten mit der fachlichen Einschätzung des EGH-Trägers zur bestmöglichen Gestaltung der Leistungen überein.

Im Großen und Ganzen ist es einfach, die Wünsche der Leistungsberechtigten in Bezug auf die Gestaltung der EGH-Leistungen zu ermitteln.



■ Stimme voll zu

■ Stimme eher nicht zu

■ Können wir nicht einschätzen

■ Stimme eher zu

■ Stimme gar nicht zu

Entscheidung zur Wunschgewährung:

- Altes Recht: 15 Prozent abgelehnte Wünsche
- Neues Recht: 3 Prozent abgelehnte Wünsche
- Kein Wunsch bekannt, dem nach altem Recht entsprochen wurde und nach neuem Recht abgelehnt wurde/würde

- Es wird erwartet, dass das Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der Gestaltung von Leistungen erst nach Ablauf der Übergangsvereinbarungen und nach der Umstellung der neuen Leistungsvereinbarungen vollständig zur Geltung kommen wird (Schaffen von Leistungsangeboten und Sensibilisierung der Leistungsberechtigten zur Wunschäußerung).

Kienbaum-Befragung 2021, N=10

Die MP haben die aus ihrer Sicht größten Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts identifiziert und Handlungsvorschläge erarbeitet

Regelungsbereich 4 – Wunsch- und Wahlrecht

- Die größte Schwierigkeiten im Umgang mit dem Wunsch- und Wahlrecht ergeben sich bei der Feststellung von Wünschen:
 - eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit von Leistungsberechtigten
 - Einflussnahme von Begleitpersonen / Betreuern / Leistungsanbietern
 - Kürze der Zeit bei der Bedarfsermittlung
 - Leistungsberechtigte müssen für das Äußern von Wünschen zunächst einmal sensibilisiert werden (insb. LB in besonderen Wohnformen)

Lösungsansätze der MP dazu:

- genügend Zeit einplanen ggf. auch mehrere Termine vereinbaren
- eine gute Vorbereitung des Fallmanagers
- das Kennen von Angeboten und Netzwerken im Lebensumfeld des Leistungsberechtigten
- Nutzung von Hilfsmittel: Teilhabeliste, Visualisierung von Wünschen und Zielen, Anwendung leichter Sprache (ITP in leichter Sprache)
- genaues Zuhören und Hinterfragen von Gesagtem
- eine Begleitung im Arbeits- oder Wohnbereich, sowie im Alltag
- Sensibilisierung der beteiligten Leistungserbringer bzw. Personen des Vertrauens Wünsche zu äußern
- In Ausnahmefällen: Bei unmöglicher Teilnahme an persönlichem Gespräch des Leistungsberechtigten → Gespräch mit Personen des Vertrauens und Schlussfolgerungen aus Verhaltensweisen des Leistungsberechtigten auf eventuelle Wünsche

TOP 2

Präsentation der Zwischenergebnisse

Regelungsbereich 1	Einkommens- und Vermögensheranziehung
Regelungsbereich 2	Assistenzleistungen
Regelungsbereich 3	EGH und Pflege
Regelungsbereich 4	Wunsch- und Wahlrecht
Regelungsbereich 5	Gemeinsame Inanspruchnahme
Regelungsbereich 6	Trennung der Leistungen
Regelungsbereich 7	Freie Barmittel

Regelungsbereich 5 – Gemeinsame Inanspruchnahme

Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

- Die Erprobung zur gemeinsamen Inanspruchnahme baut auf Ergebnissen der Fallstudien auf (11 MP)
- In besonderen Wohnformen werden erst nach Ende der Übergangsregelungen Änderungen bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen erwartet. Dort antizipieren die MP eine Entwicklung hin zu mehr Individualisierung bei der Leistungserbringung.
- Antizipierter Echtbetrieb-BTHG:
 - Gezieltere, proaktive Abfrage von Wünschen im Rahmen der Bedarfsermittlung / Gesamtplanverfahren
 - Sensibilisierung / Befähigung von Leistungsberechtigten, Wünsche zu äußern
 - Differenzierte Bedarfs- und Leistungsfeststellung als verpflichtende Vorgabe, Leistungen gemeinsam / individuell zu erbringen
 - Mit der personenzentrierten Neuausrichtung der Leistungen (neue Fachleistungssystematiken) werden aller Voraussicht nach auch die Anteile individuell erbrachter Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen steigen. Weiterhin wird es auch gemeinsame Angebote geben.
- Bspw. Fachleistungssystematik nach folgendem Aufbau:
 - Basismodul: Basisleistungen und Vorhalteleistungen (wie Nachtwache)
 - Zusatzmodule: bspw. im Bereich der Freizeitgestaltung
 - Fachleistungsstunden: individuelle Leistungserbringung
- Höherer Steuerungsaufwand und Dokumentationsaufwand für den Leistungserbringer erwartet

Regelungsbereich 3 – EGH und Pflege

Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

- Forschungsfragen setzten teils detaillierteres Wissen zu den Leistungen der Pflege und HzP voraus. Die Bedarfsermittlung und Planung der Leistungen wird komplexer (mehr Beteiligte) und kann zur Überforderung führen. Für alle Beteiligten erhöht sich der Aufwand.
- Trotz der wichtigen Rolle der Pflegekasse insb. bei Abgrenzungsfragen, gestaltete sich die Zusammenarbeit vielfach als herausfordernd
 - Vielfach fehlte grundlegendes Wissen der EGH-Bearbeitenden zur Pflege
 - Weiter fehlten konkrete Ansprechpartner:innen seitens der Pflegekassen
 - Fehlen von verbindlichen Verfahrensregelungen und Kooperationsvereinbarungen
- Die Erfahrungen aus der Erprobung haben gezeigt, dass eine gezieltere Abgrenzung zwischen EGH und Pflege und Abstimmung der Leistungen Vorteile verspricht. In den Modellprojekten haben sich neue Verfahren etabliert, die der Abgrenzung und Abstimmung stärker gerecht werde: Proaktives Einholen und Sichten von Unterlagen zur Pflege (Pflegebescheid, MDK-Gutachten, Restbeträge Entlastungsbetrag); Bedarfsermittlung inkl. Einsatz von Vordrucken zur Abgrenzung EGH / Pflege; Telefonische, schriftliche Abstimmungen mit der Pflegekasse; in Einzelfällen (virtuelle) Beteiligung an einer Gesamt-/Teilhabeplankonferenz; Abgestimmte Leistungsgewährung im besten Fall aus einer Hand (ein Leistungserbringer)
- Durch die Beteiligung des Leistungsträgers der Pflege im Gesamt-/Teilhabeplanverfahren kommt es – nicht nur in Einzelfällen – zu Änderungen bei der Leistungsgewährung, die sowohl den einen oder anderen Leistungsträger oder beide gemeinsam betreffen können;
 - z.B. Schaffung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets / Übernahme von ehemals seitens der EGH erbrachten Pflegeleistungen durch die Pflege / Sensibilisierung des Leistungsberechtigten für das volle Leistungsspektrum / Ausschöpfen von Leistungen im Sinne des LB bzw. der Angehörigen (kein Verfall des Entlastungsbetrags)

TOP 2

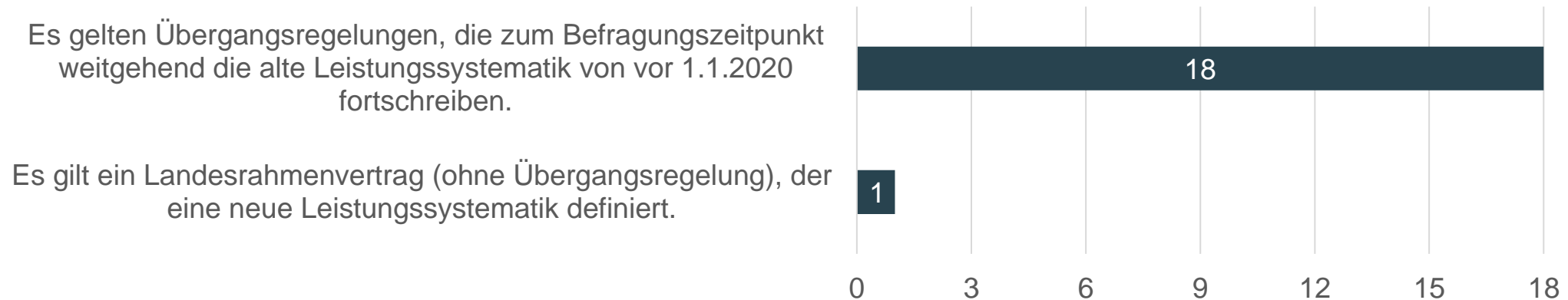
Präsentation der Zwischenergebnisse

Verwaltungspraxis

Nach wie vor ist die Erprobung maßgeblich beeinflusst von Übergangsregelungen, die auch in Bezug auf die Verwaltungspraxis bei den EGH-Trägern, Aussagen über einen Echtbetrieb-BTHG nur eingeschränkt möglich machen

Rahmenbedingungen der Erprobung zur Verwaltungspraxis

Welche Maßgaben geben die Landesrahmenverträge/ Übergangsregelungen zur Leistungssystematik bzw. zu den Leistungstypen der EGH vor?



Kienbaum-Befragung 2021, N=21

Nur in wenigen Bundesländern ist ein Ende des Übergangszeitraum schon in naher Zukunft zu erwarten (und es wurden konkrete Überlegungen zur neuen Fachleistungssystematik angestellt). Mehrheitlich wird von einer weiterhin länger andauernden Übergangszeit ausgegangen (mind. 1 Jahr).

Mit dem Auslaufen der Übergangsregelungen werden sowohl auf Ebene der SachbearbeiterInnen als auch des Fallmanagements größere Veränderungen in der Verwaltungspraxis erwartet

Rahmenbedingungen der Erprobung zur Verwaltungspraxis

Für die **Sachbearbeitung** werden grundlegende Veränderungen

- in der Bewilligung,
- Bescheidung,
- Bezahlung und
- Buchhaltung von Leistungen erwartet

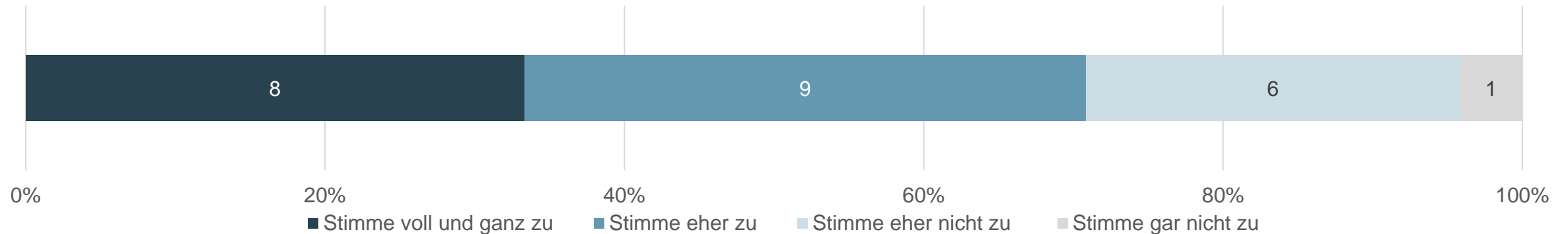
Im **Bereich Fallmanagement** werden Änderungen dahingehend erwartet, dass neue ausdifferenzierte Leistungen ein hohes Maß an Wissen über die Angebote bei den Leistungserbringern erfordern und

- die Bedarfsermittlung,
- Leistungsfeststellung und
- Teilhabezielsetzungen viel mehr an Bedeutung gewinnen, da diese unmittelbar und konsequenter künftig in Leistungen, Leistungsumfänge und Intensitäten münden.

Trotz Übergangszeit machen sich die neuen Regelungen des BTHG – u.a. zur Beratungspflicht – bemerkbar

Auswirkungen weiterer Rechtsbereiche des BTHG auf die Verwaltungspraxis

Das Inkrafttreten der Regelungen des § 106 Abs. 2 löste Veränderungen in den Beratungsleistungen des EGH-Trägers gegenüber Leistungsberechtigten aus.



Kienbaum-Befragung 2021, N=24

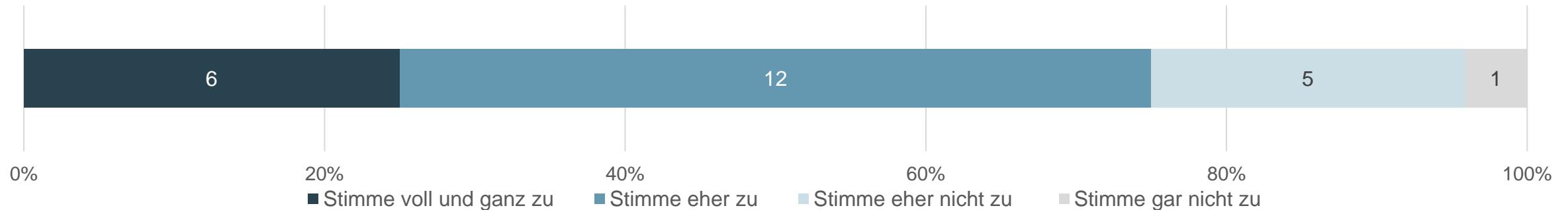
Im Fallmanagement besteht vielfach noch Unsicherheit über die konkrete Herangehensweise zur Umsetzung des § 106 SGB IX – eine Umsetzung, die den gesetzlichen Anforderungen in vollem Umfang zu erfüllen vermag. Um diese Unsicherheiten zu nehmen, bedarf es bei allen Mitarbeitenden innerhalb der EGH Fortbildungen.

Beobachtung: Beratungen zu den „Leistungen aus einer Hand“ haben deutlich zugenommen. Dies fordert eine erhöhte Kenntnis anderer Leistungsgesetze und führt im Weiteren zu einem erhöhten Koordinierungs-, Aufklärungs- und Abgrenzungsaufwand.

Auch die Unterstützungspflicht gegenüber dem LB löst (v.a. langfristig) Veränderungen und schließlich auch Mehraufwände beim EGH-Träger aus

Auswirkungen weiterer Rechtsbereiche des BTHG auf die Verwaltungspraxis

Das Inkrafttreten der Regelungen des § 106 Abs. 3 löste Veränderungen in den Unterstützungsleistungen des EGH-Trägers gegenüber Leistungsberechtigten aus.



Kienbaum-Befragung 2021, N=24

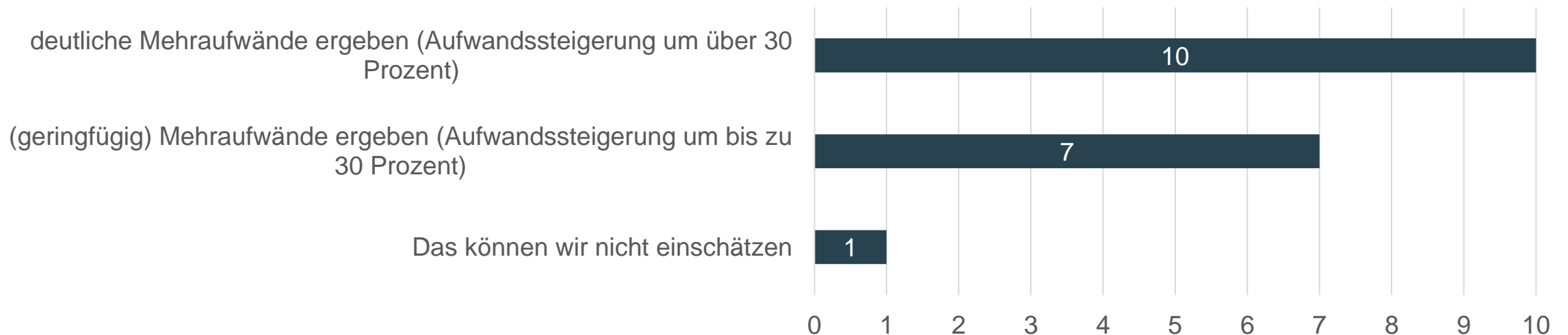
Während der Übergangszeit kommen die Auswirkungen der Unterstützungspflicht, aufgrund der noch weitgehend unveränderten Leistungslandschaft, noch nicht voll zum Tragen.

Im Echtbetrieb-BTHG und mit Einsetzen der neuen Fachleistungssystematik wird ein erhöhter Unterstützungsbedarf u.a. mit Blick auf die Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen und bei der Entscheidung über Leistungserbringer erwartet.

Ein weiterer wesentlicher Treiber für (Aufwands-)Veränderungen beim EGH-Träger ist der Einsatz neuer ICF-basierter Bedarfsermittlungsinstrumente

Bedarfsermittlung

(Inwiefern) Zeichnen sich durch den Einsatz des ICF-basierten Bedarfsermittlungsinstrumentes (im Vergleich zu vorherigen Bedarfsermittlung) langfristig Aufwandsveränderungen beim EGH-Träger ab?



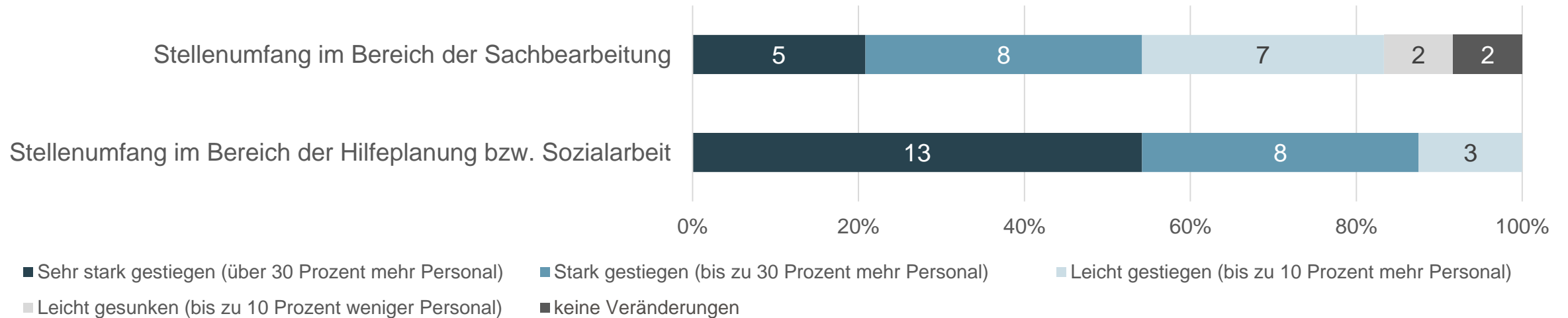
Kienbaum-Befragung 2021, N=18

Insgesamt fällt das Fazit zum Einsatz der ICF-basierten Bedarfsermittlungsinstrumente positiv aus. Das Instrument verspricht nach Aussage der MP mehr Personenzentrierung und eine Bedarfsermittlung nach den Besonderheiten des Einzelfalls; das Instrument fördert und strukturiert den Dialog.

Das BTHG und die dadurch bedingten Veränderungen haben beim EGH-Träger einen deutlichen Mehraufwand ausgelöst, der sich auch bei der Personalstärke bemerkbar macht

Auswirkungen des BTHG auf den Personalkörper

Welche Veränderungen hat die BTHG-Reform in Bezug auf die Personalstärke des EGH-Trägers nach sich gezogen?



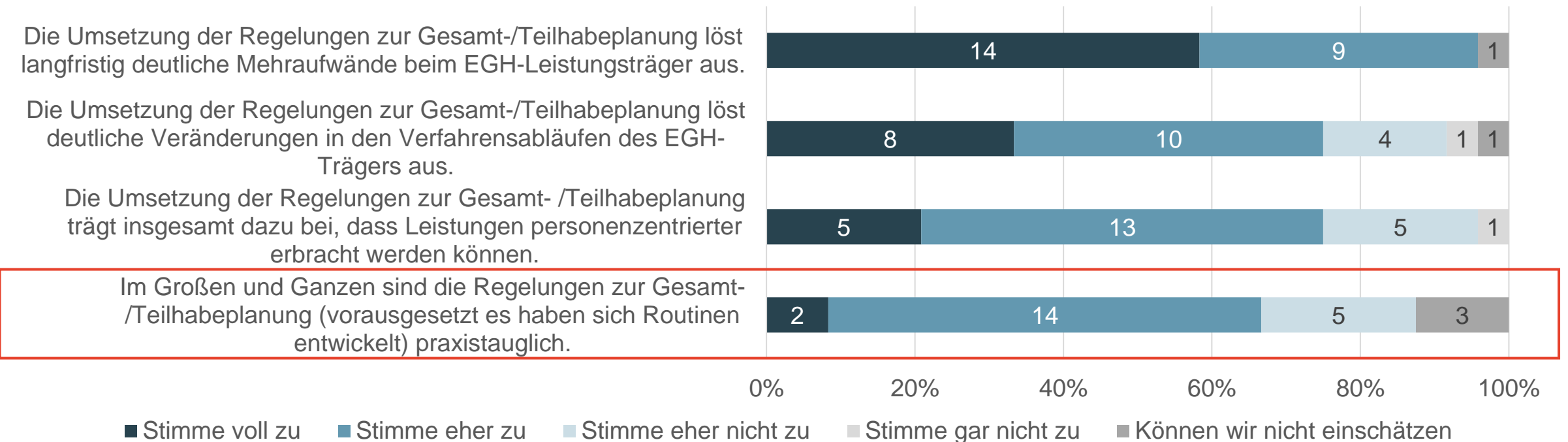
Kienbaum-Befragung 2021, N=24

Neben den Auswirkungen auf die Personalstärke berichten die MP auch von veränderten Qualifikationsanforderungen an die Mitarbeitenden der EGH. Z.B. in Bezug auf Kenntnisse zur Gesamtplanung, Teilhabeplanverfahren, Einkommens- u. Vermögensanrechnung, etc.

Trotz tiefgreifender Veränderungen und Herausforderungen bei der Umstellung von Prozessen und damit einhergehenden Mehraufwänden ist das Gesamtfazit zur Gesamt- und Teilhabeplanung überwiegend positiv

Gesamteinschätzung zum Verwaltungsaufwand

Bitte geben Sie an, inwiefern Sie den folgenden Aussagen bezogen auf die Gesamt- und Teilhabeplanung zustimmen:



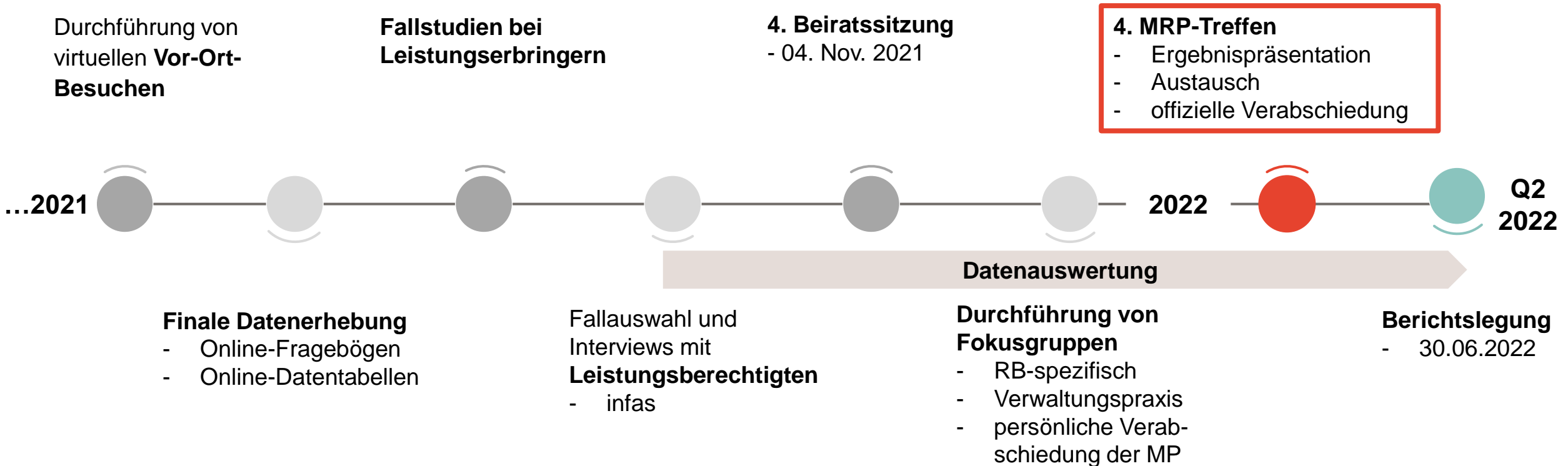
Kienbaum-Befragung 2021, N=24

TOP 3

Ausblick auf das weitere Vorgehen

Das Projekt der modellhaften Erprobung steht kurz vor dem Abschluss

Zeitleiste der Modellhaften Erprobung ab dem Jahr 2021



Kontakt

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

René Ruschmeier
Dirk Steffan
Lara Ebert

rene.ruschmeier@kienbaum.de
dirk.steffan@kienbaum.de
lara.ebert@kienbaum.de

mp-bthg@kienbaum.de

Kienbaum

Vorlage Nr. 15/729

öffentlich

Datum: 23.02.2022
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Pflugrad (70.10), Frau Hövener (72.60), Herr Noch (72.60)

Sozialausschuss **08.03.2022** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen

Kenntnisnahme:

Der Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/729 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage wird über die zahlenmäßige Entwicklung von Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen berichtet, die ihre Leistungen außerhalb des Rheinlandes in Anspruch nehmen. Ergänzend wurden die Erstanträge auf eine außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform aus den Jahren 2019 und 2020 dahingehend analysiert, aus welchen Gründen eine leistungsberechtigte Person außerhalb des Rheinlands in einer besonderen Wohnform aufgenommen wurde.

Knapp 2.900 Menschen mit Behinderungen (13,3 Prozent aller Leistungsberechtigten mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen) leben in einer Wohneinrichtung außerhalb des LVR-Gebiets. Anteil und Anzahl sind in den letzten Jahren leicht gesunken.

Mehr als 40 Prozent der außerrheinisch wohnenden Leistungsberechtigten leben im Zuständigkeitsgebiet des LWL und knapp 25 Prozent leben im angrenzenden Rheinland-Pfalz. Der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten an allen Leistungsberechtigten mit Unterstützung in besonderen Wohnformen ist besonders hoch bei Personen aus Mitgliedskörperschaften nahe der Grenze zum LWL-Gebiet und Rheinland-Pfalz.

Im Vergleich zu allen Leistungsberechtigten mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen sind Menschen mit körperlicher Behinderung bei den außerrheinischen Leistungen in einer besonderen Wohnform stärker vertreten, während Menschen mit psychischer Behinderung weniger stark vertreten sind. In der Gruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten, die Leistungen zur schulischen Bildung erhalten, sind 77 Prozent körperlich behindert. Bei den Menschen mit geistiger Behinderung ist der Anteil mit jeweils etwa zwei Drittel gleich groß in der Gruppe der außerrheinisch und der im Rheinland lebenden Leistungsberechtigten.

Jüngere Leistungsberechtigte leben überdurchschnittlich häufig außerhalb des Rheinlands.

In der qualitativen Einzelfallbetrachtung wurden die insgesamt 232 Anträge aus 2019 und 2020 auf erstmalige außerrheinische Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen im Hinblick auf die Gründe für die außerrheinische Unterstützungsleistung untersucht; dabei wurden besondere Zielgruppen herausgearbeitet.

Zu diesem Zweck wurden nicht nur Hauptbehinderungsformen, sondern auch Mehrfachbehinderungen betrachtet. 157 von 232 Personen (68 Prozent) weisen mehrfache Beeinträchtigungen auf. Besonders häufig sind Menschen mit psychischen Behinderungen in der untersuchten Gruppe (79 Prozent). Es gibt etwa gleich viele Personen, bei denen eine Suchterkrankung (38 Prozent) bzw. eine geistige Behinderung (37 Prozent) eine Rolle spielt. Eine körperliche Behinderung ist zwar vergleichsweise seltener, kommt jedoch auch bei 20 Prozent der Personen vor. 41 Prozent dieser Leistungsberechtigten-Gruppe sind jünger als 30 Jahre, 15 Prozent sind sogar unter 18 Jahren. In 62 Prozent der Fälle waren die Leistungsberechtigten männlich.

Anhand vorher festgelegter Kriterien wurde die Entscheidung für ein Unterstützungsangebot außerhalb des LVR-Gebiets als unkritisch bzw. neutral oder als kritisch im Sinne einer nicht möglichen Bedarfsdeckung im Rheinland eingeschätzt. In 65 Prozent der Fälle liegen unkritische oder neutrale Gründe vor, etwa bei individuellen Entscheidungen aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts, einer geringen Entfernung zum Herkunftsort („grenznah“) oder einer fachlich angeratenen Distanzierung aus der Herkunftsregion (zum Beispiel bei einer Suchtproblematik). In 81 Fällen – 35 Prozent – sind die Gründe für den Bezug von Unterstützungsleistungen außerhalb des LVR-Gebiets als kritisch einzustufen. Bei 39 Personen (17 Prozent aller Fälle) konnten ihre speziellen Bedarfe nicht durch Unterstützungsleistungen im Rheinland gedeckt werden. 42 Personen (18 Prozent aller Fälle) haben aufgrund ihres besonders herausfordernden Verhaltens kein Unterstützungsangebot im Rheinland gefunden.

Die Vorlage greift die Zielrichtungen Z 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) und Z 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten) auf.

Begründung der Vorlage Nr. 15/729:

Mit dieser Vorlage wird über die zahlenmäßige Entwicklung von Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen berichtet, die ihre Leistungen außerhalb der Rheinlandes in Anspruch nehmen. Ergänzend wurden in einem zweiten Schritt alle 232 Erstanträge auf eine auerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform aus den Jahren 2019 und 2020 qualitativ-inhaltlich analysiert (2019: 122 Anträge, 2020: 110 Anträge). Es wurde untersucht, aus welchen Gründen eine leistungsberechtigte Person in eine besondere Wohnform außerhalb des Rheinlands gewechselt ist. Betrachtet wurden die Leistungen für Erwachsene wie auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung, deren Unterstützung außerhalb des LVR-Gebiets erbracht wird oder werden soll.

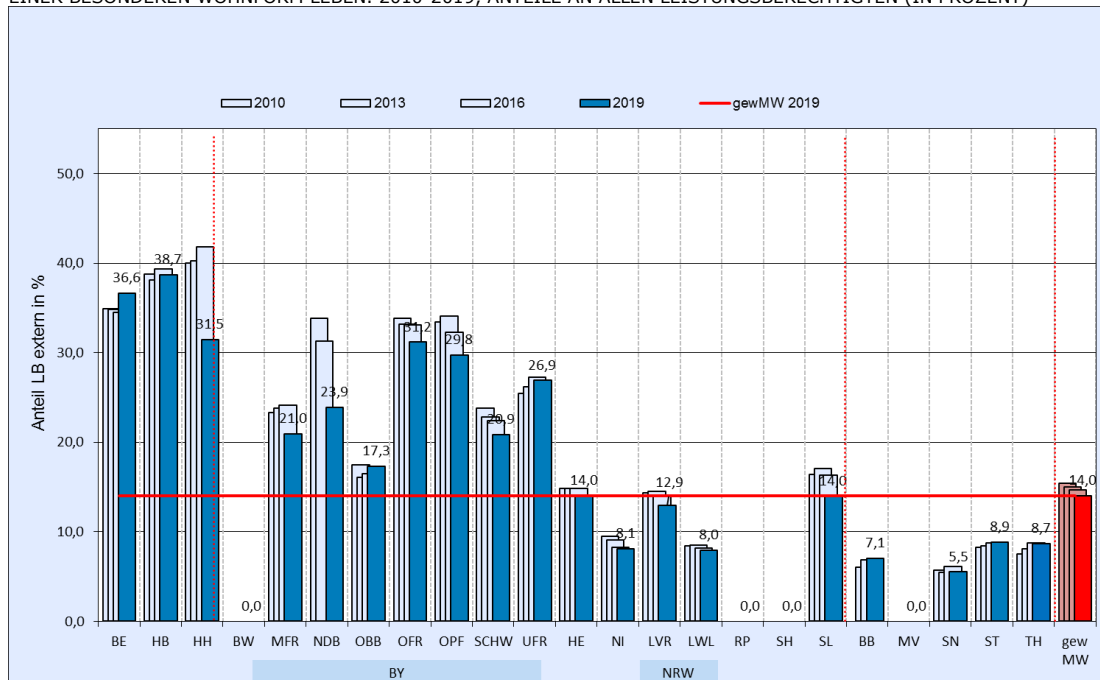
1. Auerrheinische Unterstützungsleistungen in einer besonderen Wohnform

1.1 Externe Wohnleistungen im Bundesvergleich

Im BAGÜS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe wird erhoben, wie viele Menschen mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des jeweiligen Trägers leben.¹

Im bundesweiten Durchschnitt trifft dies auf 14 Prozent aller Leistungsberechtigten im Jahr 2019 zu. Die aktuellen Daten des BAGÜS-Kennzahlenvergleich geben den Stand zum 31.12.2019 wieder. Besonders hoch sind die Werte in den Stadtstaaten; dort liegen sie zwischen 32 und 39 Prozent. Auch die Bezirke in Bayern verzeichnen überdurchschnittlich hohe Werte. Der LVR liegt mit 13 Prozent etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt.

ABBILDUNG 1: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN, DIE EXTERN IM GEBIET EINES ANDERES TRÄGERS IN EINER BESONDEREN WOHNFORM LEBEN. 2010-2019, ANTEILE AN ALLEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN (IN PROZENT)



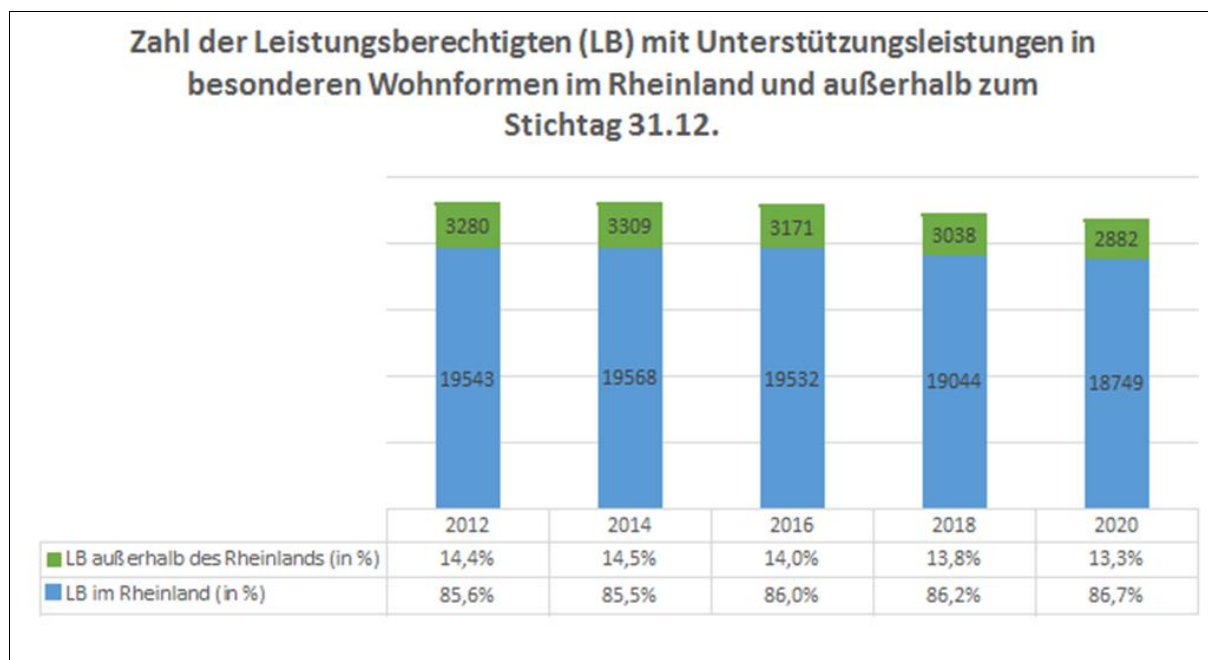
Datenquelle: BAGÜS-Benchmarking-Projekt 2017, eigene Berechnung

¹ Im BAGÜS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe werden nur die Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen betrachtet; Minderjährige werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

1.2 LVR - Entwicklung der Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen außerhalb des LVR-Gebiets

In den Jahren 2012 bis 2014 lag die Zahl der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen nahezu konstant bei ca. 3.300 Fällen zum Stichtag 31.12. des Jahres. Ab 2015 lässt sich ein anhaltender Abwärtstrend beobachten. 2020 erhielten etwa knapp 2.900 Menschen mit Behinderung (13,3 Prozent aller Leistungsberechtigten mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen) eine Wohnunterstützung in einer besonderen Wohnform außerhalb des LVR-Gebiets.

ABBILDUNG 2: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN, DIE INNER- UND AUßERHALB DES LVR-GEBIETS IN EINER BESONDEREN WOHNFORM LEBEN



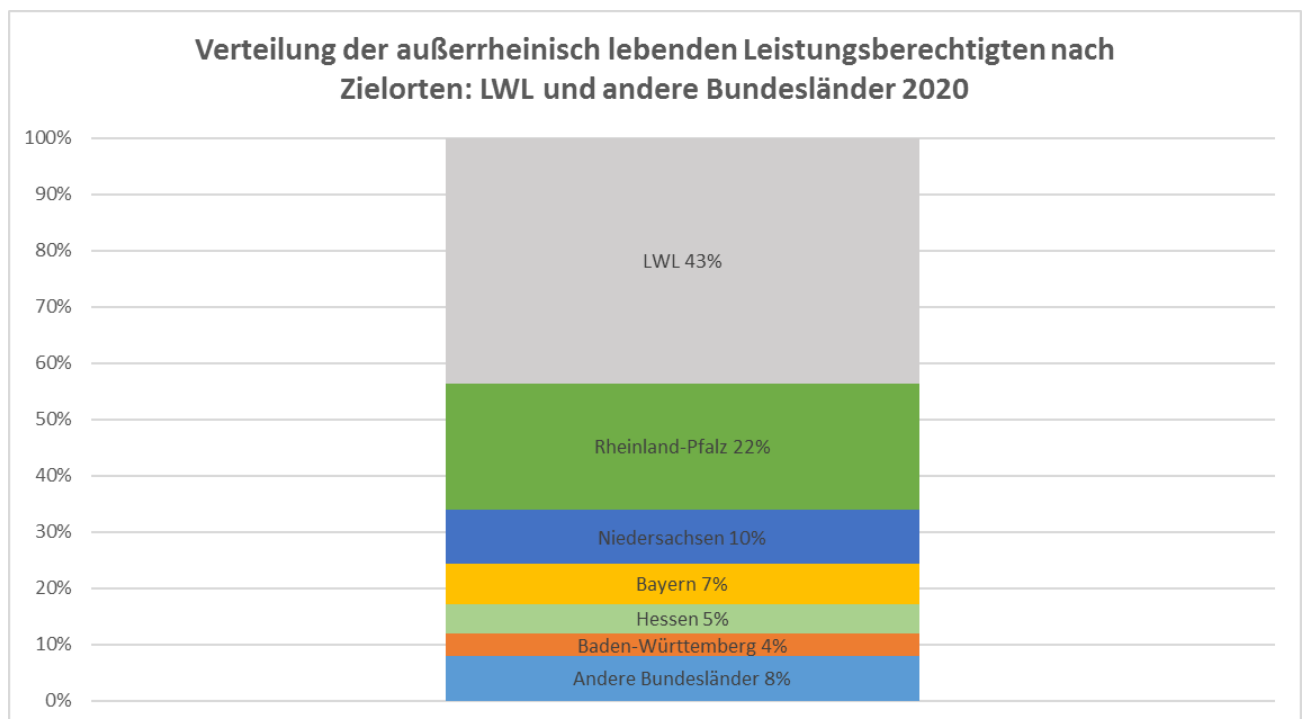
Datenbasis: Unterstützungsleistung in besonderen Wohnformen und Leistungen zur schulischen Bildung

2020 ist mit der dritten Stufe der Reform der Eingliederungshilfe auch eine neue Leistungssystematik in Kraft getreten. Es wird nicht länger von stationärer Wohnleistung gesprochen, sondern von Assistenz in besonderen Wohnformen als Leistung zur sozialen Teilhabe. Abgegrenzt davon werden die Leistungen zur schulischen Bildung in Internaten. Da jedoch in der Vergangenheit die Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen in Internaten zu den stationären Wohnleistungen zählten und in die Werte der Datenreihe der Vorjahre eingeflossen sind, wurden sie zur besseren Vergleichbarkeit der Entwicklung für das Übergangsjahr 2020 in der Abbildung 2 und den folgenden Darstellungen wieder hinzugerechnet. 109 Leistungsberechtigte (oder 4 Prozent) der oben ausgewiesenen 2.882 Menschen mit Unterstützungsleistung außerhalb des LVR-Gebiets entfallen auf die Gruppe mit Leistungen zur schulischen Bildung. Etwas mehr als jede vierte in einem Internat lebende leistungsberechtigte Person wohnt außerhalb des Rheinlands.

1.3 Außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform nach Ziel-Regionen

Mehr als 40 Prozent der außerrheinisch unterstützten Leistungsberechtigten leben im Zuständigkeitsgebiet des LWL und knapp 25 Prozent leben im angrenzenden Rheinland-Pfalz. Zehn Prozent der außerrheinisch wohnenden Leistungsberechtigten leben in Niedersachsen und sieben Prozent in Bayern. In Hessen leben etwa fünf Prozent, weitere vier Prozent in Baden-Württemberg. Die restlichen acht Prozent der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten verteilen sich auf die übrigen Bundesländer. Dieses Bild hat sich in den vergangenen Jahren nur unwesentlich geändert.

ABBILDUNG 3: VERTEILUNG DER AUßERRHEINISCH IN EINER BESONDEREN WOHNFORM LEBENDEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN NACH ZIELORTEN ZUM STICHTAG 31.12.2020 (BEWILLIGTE ANTRÄGE)



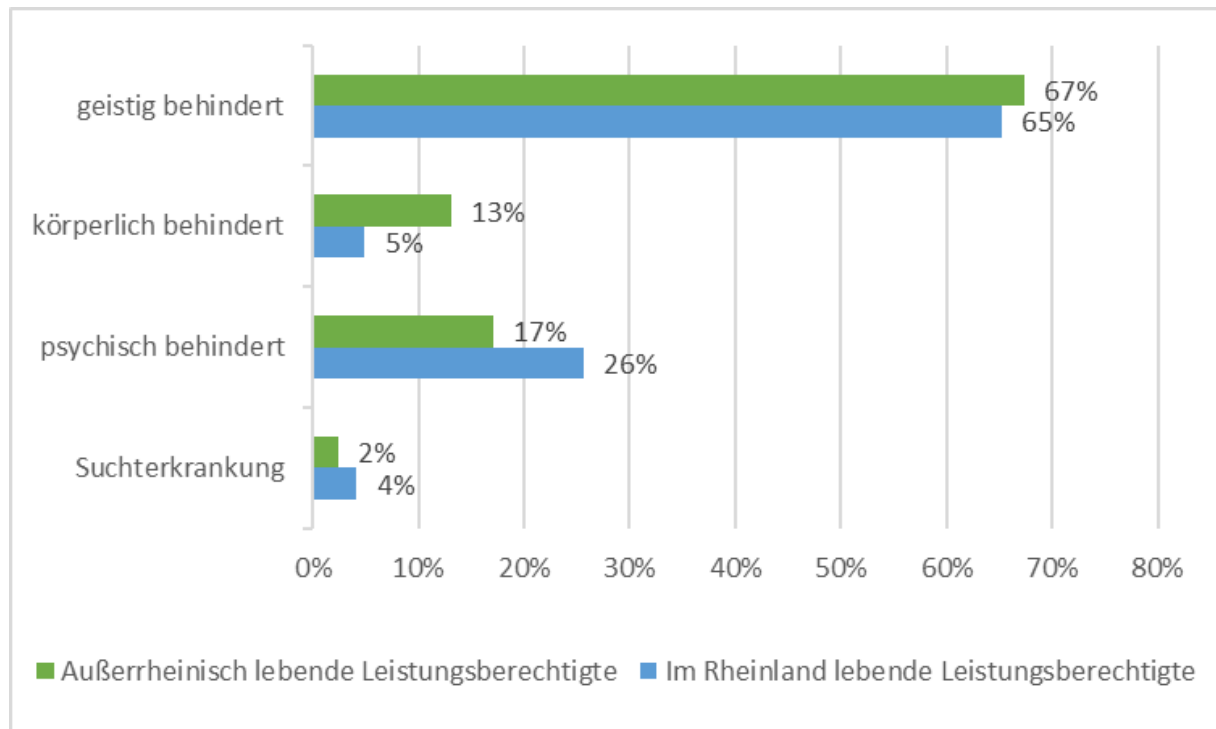
1.4 Verteilung nach Behinderungsform

Die Verteilung nach Behinderungsform weicht in 2020 kaum von den Werten in der letzten Untersuchung 2019 mit Daten aus 2017 ab (vgl. Vorlage Nr. 14/3542). Etwa zwei Drittel der jeweils außerrheinisch und im Rheinland lebenden Leistungsberechtigten haben eine geistige Behinderung. Fünf Prozent der Leistungsberechtigten, die im Rheinland in einer besonderen Wohnform leben, sind körperlich behindert, während der Anteil unter den außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit über 13 Prozent deutlich höher ist. In der Gruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten, die Leistungen zur schulischen Bildung erhalten, sind 77 Prozent körperlich behindert. Etwa 26 Prozent der Menschen, die im Rheinland Unterstützungsleistungen in einer besonderen Wohnform erhalten, sind psychisch behindert und etwa 4 Prozent haben eine Suchterkrankung. Bei der Gruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten

liegt der Anteil mit psychischer Behinderung bei 17 Prozent, der Anteil derjenigen mit Suchterkrankung bei 2 Prozent. Diese Zielgruppe ist daher im Vergleich zur Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten mit Unterstützungsleistungen in einer besonderen Wohnform weniger stark vertreten.

Bei den außerrheinischen Neufällen (vgl. Kapitel 2) sind Menschen mit psychischen Behinderungen und Suchterkrankungen hingegen überdurchschnittlich häufig vertreten.

ABBILDUNG 4: IM RHEINLAND UND AUßERRHEINISCH IN EINER BESONDEREN WOHNFORM LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2020



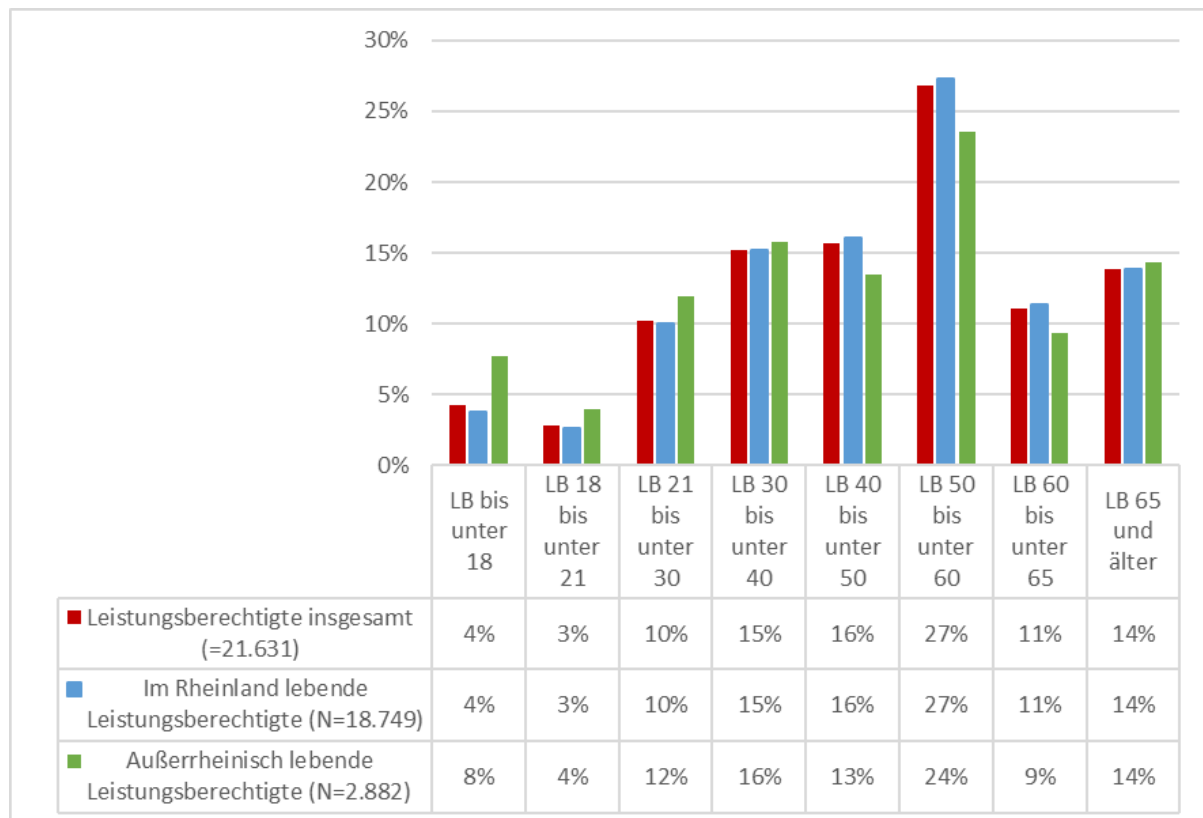
1.5 Verteilung nach Geschlecht

Im Jahr 2020 gibt es keinen Unterschied zwischen dem Rheinland und den Gebieten außerhalb des Rheinlands. Sowohl in den besonderen Wohnformen im Rheinland als auch den außerrheinischen besonderen Wohnformen sind die Leistungsberechtigten zu 40 Prozent weiblich und zu 60 Prozent männlich.

1.6 Verteilung nach Altersgruppen

Es fällt auf, dass jüngere Leistungsberechtigte überdurchschnittlich häufig außerrheinisch wohnen. 24 Prozent aller außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten sind jünger als 30 Jahre, 8 Prozent sogar jünger als 18 Jahre. In der Gesamtgruppe aller Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen sind lediglich 4 Prozent jünger als 18 Jahre. Im Vergleich zur Untersuchung aus 2019 (mit Datenbestand 2017) ist der Anteil der Leistungsberechtigten, die jünger als 30 Jahre sind und in besonderen Wohnformen außerhalb des LVR-Gebiets leben, um 3 Prozentpunkte gesunken.

ABBILDUNG 5: IM RHEINLAND UND AUßERRHEINISCH LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH ALTERSGRUPPEN ZUM STICHTAG 31.12.2020



1.7 Verteilung nach Mitgliedskörperschaften

Tabelle 1 zeigt die Verteilung der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten nach ihrer Herkunftsregion, dem gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland zum 31.12.2020.

Der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten an allen Leistungsberechtigten mit Unterstützung in besonderen Wohnformen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der jeweiligen Mitgliedskörperschaft ist besonders hoch in Bonn (26,7 Prozent), in Oberhausen (20,4 Prozent) und im Rhein-Sieg-Kreis (20,1 Prozent). Am niedrigsten ist der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten im Kreis Heinsberg (6,2 Prozent), in Mönchengladbach (6,4 Prozent) und in den Kreisen Viersen und Kleve mit jeweils 6,5 Prozent.

Wenn die Zahl der außerrheinischen lebenden Leistungsberechtigten im Verhältnis zur Einwohnerzahl aus einer Region betrachtet wird, ergibt sich LVR-weit eine durchschnittliche Dichte von 3,0 außerrheinischen Unterstützungsleistungen in einer besonderen Wohnform pro 10.000 Einwohner*innen – ein um 0,24 Prozentpunkte geringerer Wert als bei der letzten Untersuchung zum 31.12.2017. Auffallend ist dabei die Steigerung der Falldichte mit zunehmender Nähe zur „Grenze“. Die höchsten Dichtewerte weisen die Städte Wuppertal (5,4), Bonn (5,3) und Remscheid (4,9) auf. Die niedrigsten Dichtewerte verzeichnen die Kreise Heinsberg (1,2) und die StädteRegion Aachen (1,6) sowie der Rhein-Kreis Neuss und der Kreis Viersen (jeweils 1,7).

TABELLE 1: GEWÖHNLICHER AUFENTHALT DER AUßERRHEINISCH LEBENDEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM STICHTAG 31.12.2020

Region des gewöhnlichen Aufenthaltes	Anzahl der LB außerrheinisch	Anteil LB außerrheinisch an allen LB in besonderen Wohnformen regional	Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2020	Außerrheinische Unterstützung pro 10.000 Einwohner*innen
Kreis Düren	64	10,7%	265.140	2,4
Kreis Euskirchen	39	7,7%	194.359	2,0
Kreis Heinsberg	32	6,2%	256.458	1,2
Kreis Kleve	63	6,5%	313.586	2,0
Kreis Mettmann	152	13,9%	484.322	3,1
Kreis Viersen	51	6,5%	298.536	1,7
Kreis Wesel	139	12,6%	460.113	3,0
Oberbergischer Kreis	91	13,2%	271.699	3,3
Rhein-Erft-Kreis	121	14,4%	469.611	2,6
Rheinisch-Bergischer Kreis	67	12,2%	283.275	2,4
Rhein-Kreis-Neuss	78	8,1%	452.001	1,7
Rhein-Sieg-Kreis	224	20,1%	600.375	3,7
Stadt Bonn	176	26,7%	330.579	5,3
Stadt Duisburg	187	16,5%	495.885	3,8
Stadt Düsseldorf	181	14,4%	620.523	2,9
Stadt Essen	238	15,8%	582.415	4,1
Stadt Köln	269	13,0%	1.083.498	2,5
Stadt Krefeld	75	12,2%	226.844	3,3
Stadt Leverkusen	53	14,8%	163.905	3,2
Stadt Mönchengladbach	47	6,4%	259.665	1,8
Stadt Mülheim an der Ruhr	56	14,6%	170.921	3,3
Stadt Oberhausen	87	20,4%	209.566	4,2
Stadt Remscheid	55	15,2%	111.516	4,9
Stadt Solingen	53	12,3%	159.193	3,3
Stadt Wuppertal	193	19,0%	355.004	5,4
Städteregion Aachen	90	8,6%	556.631	1,6
Nicht zugeordnet	1		.	
LVR Gesamt	2.882	13,3%	9.675.620	3,0

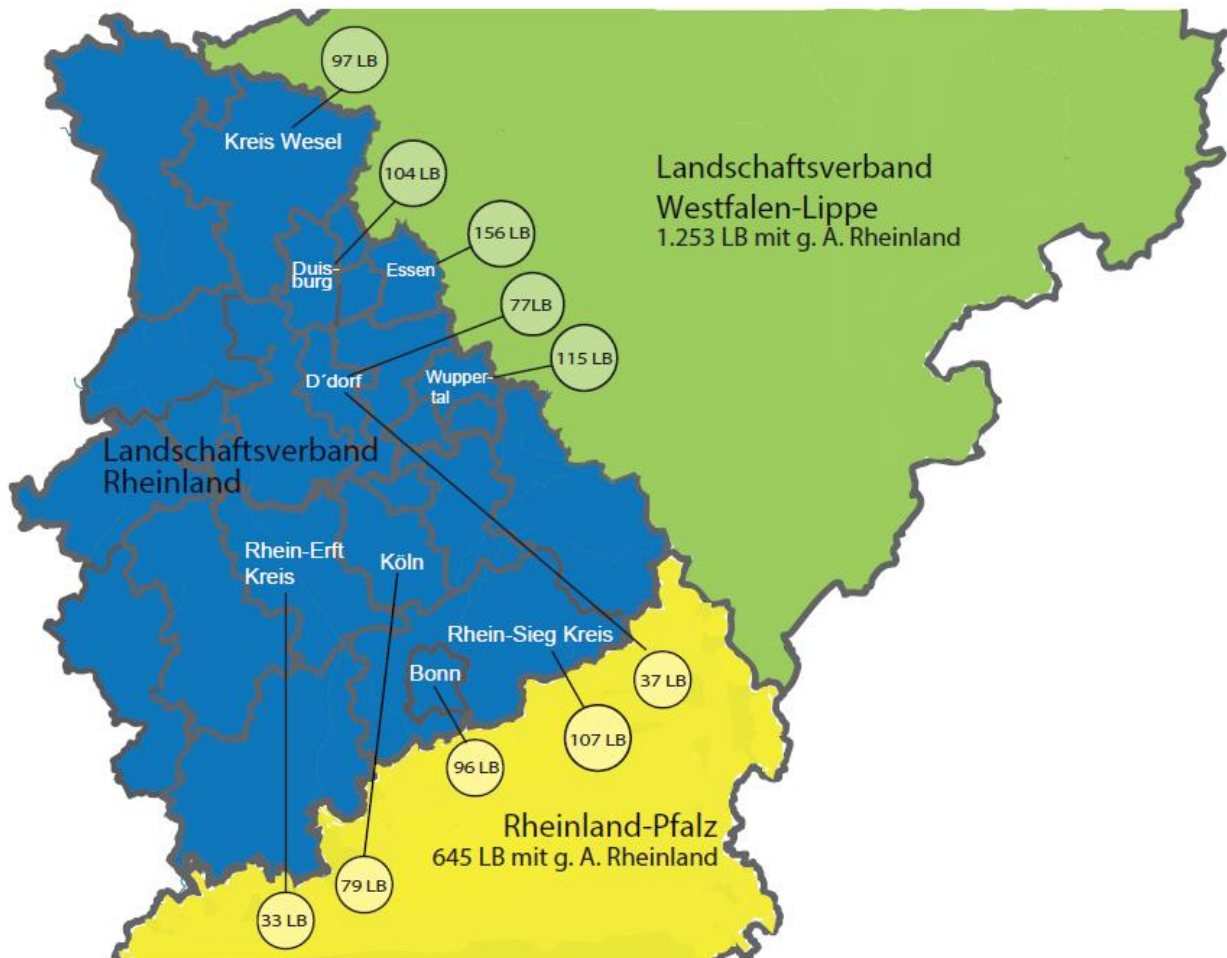
1.8 Außerrheinische lebende Leistungsberechtigte in Westfalen und Rheinland-Pfalz

Aufgerundet 66 Prozent der betrachteten außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten leben zum Stichtag 31.12.2020 im angrenzenden LWL-Gebiet und in Rheinland-Pfalz. Im Vergleich zu 2017 sind hier keine wesentlichen Änderungen aufgetreten.

Insgesamt 1.253 Menschen leben im LWL-Gebiet. Davon kommen wiederum 44 Prozent aus den „grenznahen“ LVR-Mitgliedskörperschaften Essen, Wuppertal, Duisburg, Kreis Wesel und Düsseldorf. In Rheinland-Pfalz leben 645 Personen mit

Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland haben. 55 Prozent kommen aus den LVR-Mitgliedskörperschaften Rhein-Sieg-Kreis, Bonn, Köln, Düsseldorf und Rhein-Erft-Kreis.

ABBILDUNG 6: AUßERRHEINISCH LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WESTFALEN UND RHEINLAND-PFALZ ZUM STICHTAG 31.12.2020



2. Qualitative Einzelfallbetrachtung bei erstmaliger Aufnahme in besonderer Wohnform außerhalb des LVR-Gebiets

2.1 Vorgehen und Stichprobe

Es wurden alle 232 Anträge auf erstmalige Unterstützung in einer besonderen Wohnform außerhalb des Rheinlands untersucht, die in den Jahren 2019 und 2020 an die Fachbereichsleitungen 72 und 73 des Dezernat Soziales zur Entscheidung geschickt worden waren.

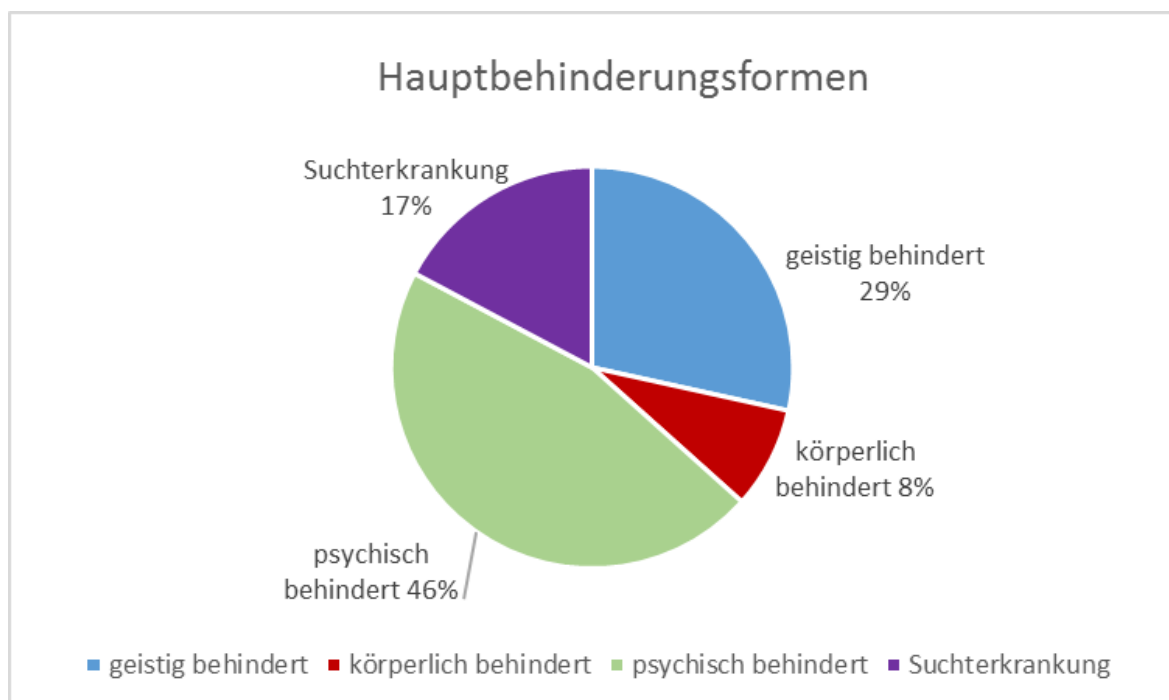
Dabei wird zunächst analysiert, welche Merkmale (Behinderungsform, Alter etc.) bei dieser Gruppe leistungsberechtigter Personen häufig auftreten. Anschließend werden die Gründe für die außerrheinische Unterstützungsleistung näher untersucht und in unkritische/neutrale und kritische Gründe unterteilt.

2.2 Merkmale der Untersuchungseinheit

Hauptbehinderungsformen der leistungsberechtigten „Neufälle außerrheinisch“

Die am häufigsten genannte Hauptbehinderungsform ist die psychische Behinderung. Sie ist bei 107 der 232 Personen und somit bei fast der Hälfte der betrachteten Fälle die alleinige oder die im Vordergrund stehende Behinderungsform. Bei etwas mehr als einem Viertel der Personen ist eine geistige Behinderung und bei 17 Prozent eine Suchterkrankung als Hauptbehinderungsform angegeben. Eine körperliche Behinderung ist lediglich bei 8 Prozent die alleinige oder primäre Behinderungsform. Im Vergleich zu allen außerrheinisch lebenden Menschen mit Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform (vgl. Abbildung 4, Seite 4) sind Personen mit psychischer Behinderung und Personen mit Suchterkrankung in der untersuchten Teilgruppe der „außerrheinischen Neufälle 2019/2020“ deutlich stärker vertreten.

ABBILDUNG 7: HAUPTBEHINDERUNGSFORMEN DER BETRACHTETEN 232 PERSONEN MIT ERSTMALIGER UNTERSTÜTZUNG IN AUßERRHEINISCHER BESONDERER WOHNFORM



Mehrfachbehinderungen der Leistungsberechtigten

Neben der Hauptbehinderungsform wurden Mehrfachnennungen bei der Behinderungsform erfasst. 157 von 232 Personen (68 Prozent) weisen mehrfache Beeinträchtigungen auf. Besonders häufig sind Menschen mit psychischen Behinderungen in der untersuchten Gruppe. Eine psychische Behinderung ist bei 183 Personen (79 Prozent) die alleinige oder eine von mehreren Beeinträchtigungen. Es gibt etwa gleich viele Personen, bei denen eine Suchterkrankung (38 Prozent) bzw. eine geistige Behinderung (37 Prozent) eine Rolle spielt. Eine körperliche Behinderung ist zwar vergleichsweise seltener, kommt jedoch auch bei 20 Prozent der Personen vor.

Die genaue Verteilung der Behinderungsbilder zeigt die Tabelle 2. In 32 Prozent der Fälle ist die Beeinträchtigung auf eine Kombination aus psychischer Behinderung und Suchterkrankung zurück zu führen. Dies ist das mit Abstand am häufigsten vertretene Behinderungsbild.

TABELLE 2: BEHINDERUNGSFORMEN DER PERSONEN MIT ERSTMALIGER UNTERSTÜTZUNG IN AUßERRHEINISCHER BESONDERER WOHNFORM (MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)

Behinderungsformen	Anzahl der Personen	Anteil der Personen
Psychische Behinderung und Suchterkrankung	74	31,9 %
Psychische Behinderung	46	19,8%
Psychische und geistige Behinderung	36	15,5%
Geistige Behinderung	24	10,3%
Geistige und körperliche Behinderung	15	6,5%
Psychische und körperliche Behinderung	13	5,6%
Geistige, körperliche und psychische Behinderung	5	2,2%
Körperliche Behinderung	5	2,2%
Psychische und geistige Behinderung sowie Suchterkrankung	4	1,7%
Psychische und körperliche Behinderung und Suchterkrankung	4	1,7%
Körperliche Behinderung und Suchterkrankung	3	1,3%
Geistige Behinderung sowie Suchterkrankung	2	0,9%
Psychische und körperliche Behinderung sowie Suchterkrankung	1	0,4%
Gesamt	232	100%

Alter der Leistungsberechtigten

Der Anteil der jungen Leistungsberechtigten ist sehr hoch. 41 Prozent sind jünger als 30 Jahre, 15 Prozent sind sogar unter 18 Jahren. Insgesamt sind die Personen, die in den letzten beiden Jahren einen Erstantrag gestellt haben, jünger als die Gruppe aller außerhalb des LVR-Gebiets lebenden Leistungsberechtigten.

Geschlecht der Leistungsberechtigten

Unter den untersuchten Einzelfällen gibt es 88 Frauen (38 Prozent) und 144 Männer (62 Prozent). Damit entspricht die Verteilung bei den untersuchten Erstanträgen in etwa derjenigen bei der Gesamtgruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten (40 Prozent zu 60 Prozent).

Regionen mit überdurchschnittlich vielen Antragstellungen auf außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform

Die meisten Personen mit Erstanträgen auf außerrheinische Unterstützungsleistung kommen aus Köln (26 Personen). Danach folgen der Rhein-Sieg-Kreis (23 Personen), Essen (21 Personen), sowie Duisburg und Bonn mit jeweils 16 Personen. Insgesamt 44 Prozent der Leistungsberechtigten kommen aus diesen fünf Regionen.

Besonderer Bedarf: Geschlossene Unterbringung

In 15 der untersuchten 232 Fälle wurde eine Wohnunterstützung im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung gesucht (6,5 Prozent aller Fälle). In der vorherigen Untersuchung (Vorlage Nr. 14/3542) hatte dieser Anteil bei 7,1 Prozent gelegen.

Für diese Personen mit einem Unterbringungsbeschluss konnten keine geeigneten freien Plätze im Rheinland gefunden werden. Bei allen Personen liegt eine psychische Erkrankung vor; davon bei neun Personen zusätzlich eine Suchterkrankung und bei zwei Personen eine geistige Behinderung.

2.3 Gründe für Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform außerhalb des LVR-Gebiets

Ziel der qualitativen Untersuchung war es, die Gründe herauszuarbeiten und zu analysieren, die dazu führen, dass Leistungsberechtigte aus dem LVR ein Unterstützungsangebot außerhalb annehmen. Die in den Antragsunterlagen genannten Gründe wurden mehreren Kategorien zugeordnet. Mehrfachnennungen waren möglich. Die Kategorien aus der Untersuchung von 2019 (Vorlage Nr. 14/3542) wurden, auch aus Gründen der Vergleichbarkeit, übernommen.

Es wurde zwischen kritischen und unkritischen bzw. neutralen Fällen unterschieden.

Als unkritisch oder neutral wurde der Umzug in eine Einrichtung außerhalb des Rheinlandes eingestuft, wenn:

- außerrheinische Wohnleistungen von den Leistungsberechtigten ausdrücklich gewünscht wurden,
- die Entfernung zum bisherigen Aufenthaltsort fachlich positiv zu bewerten ist (beispielsweise bei einem belasteten Verhältnis zur Herkunftsfamilie oder bei Suchterkrankten, die Kontakte zu anderen Suchterkrankten vermeiden möchten),
- die Heimatregion der Betroffenen außerrheinisch ist oder dort Anschluss an Familienmitglieder (z.B. dorthin verzogene Eltern) besteht,
- Umzüge in „Grenzregionen“ (beispielsweise innerhalb des Ruhrgebiets) vorlagen und die Entfernung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Rheinland zum neuen Wohnort außerhalb des Rheinlands weniger als 50 Kilometer beträgt. Dies trifft in 52 von 232 Fällen (22,4%) zu. Hierbei ist zu beachten, dass der neue Wohnort im „Grenzgebiet“ (LWL-Gebiet oder Rheinland-Pfalz) oftmals näher an der Herkunftsregion der Leistungsberechtigten liegt als alternative Wohnmöglichkeiten im Rheinland. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Grenzen zwischen LVR-Gebiet und LWL-Gebiet bzw. Rheinland-Pfalz für die Lebenswelt der betroffenen Personen keine Rolle spielt. Deshalb wurden alle 52 Fälle, bei denen die Entfernung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Rheinland zum neuen Wohnort außerhalb des Rheinlands weniger als 50 Kilometer beträgt, als unkritisch eingestuft.

Kritische Gründe liegen zum einen vor, wenn Personen seltene und/oder spezielle Bedarfe haben, die in keiner besonderen Wohnform im Rheinland gedeckt werden können. Mit seltenen oder speziellen Bedarfen sind beispielsweise Essstörungen, Epilepsie oder Gehörlosigkeit gemeint, die zusätzlich zur geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderung auftreten. Zum anderen liegen kritische Gründe vor, wenn Personen vor allem aufgrund ihres besonders herausfordernden Verhaltens keine Unterstützung im Rheinland finden. Bei den kritischen Fällen wurde danach unterschieden, ob für die außerrheinische Unterstützung der spezielle behinderungsbedingte Bedarf oder das Verhalten im Vordergrund stand. Dies ist wichtig für die Entwicklung passender fachlicher Steuerungsantworten.

In 25 Fällen wurde der LVR bei der Suche nach einer Wohnmöglichkeit nicht eingebunden und nur mit dem Fakt des außerrheinischen Wohnens konfrontiert, sodass der LVR keine Steuerungsmöglichkeiten hatte. In neun Fällen ist dabei die außerrheinische Unterstützung als kritisch einzustufen, beispielsweise, weil es für den speziellen Bedarf der leistungsberechtigten Person keinen geeigneten Platz gab. In der Untersuchung 2019 waren lediglich in vier von 113 Fällen Fakten geschaffen worden, ohne dass der LVR steuernd eingreifen konnte.

2.4 Ergebnisse

Insgesamt liegen in knapp zwei Drittel der untersuchten Fälle unkritische oder neutrale Gründe für den Umzug in eine besondere Wohnform außerhalb des LVR-Gebietes vor. 72 Personen sind in eine Wohneinrichtung außerhalb des Rheinlands gezogen, um in der Nähe ihrer Familie bzw. einzelner Familienmitglieder sein zu können. 55 Personen haben von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch gemacht und wohnen nun, aus individuellen Gründen, außerhalb des Rheinlands.

Umgekehrt sind bei 81 Fällen (34,9 Prozent) die Gründe für den Bezug von Wohnleistungen außerhalb des Rheinlands als kritisch einzustufen. Hier drücken sich fehlende Möglichkeiten zur aktuellen Bedarfsdeckung im LVR-Gebiet aus.

TABELLE 3: GRÜNDE FÜR UNTERSTÜTZUNG IN EINER AUßERRHEINISCHEN BESONDEREN WOHNFORM
(MEHFACHNENNUNGEN MÖGLICH)

Gründe	Anzahl der LB	Anteil der LB
Unkritische/ neutrale Gründe	151	65,1 Prozent
darunter „Anschluss an Familie“	72	31,0 Prozent
darunter „Wunsch des LB“	55	23,7 Prozent
Kritische Gründe	81	34,9 Prozent
darunter „spezielle Bedarfe“	39	16,8 Prozent
darunter „herausforderndes Verhalten“	42	18,1 Prozent

Etwa jeweils zur Hälfte entfallen diese Fälle mit kritischen Gründen auf die speziellen Bedarfe (39 Personen, 17 Prozent aller untersuchten Fälle) und das herausfordernde Verhalten (42 Personen, 18 Prozent aller untersuchten Fälle). Zehn dieser 42 Personen sind geschlossen untergebracht.

Personen mit besonders herausforderndem Verhalten

Bei diesem Personenkreis wird die Unterstützung in einer besonderen Wohnform außerhalb des LVR-Gebiets vor allem damit begründet, dass diese Personen besonders herausforderndes Verhalten zeigen und Einrichtungen im Rheinland die Aufnahme der Personen deshalb ablehnen. Es handelt sich um Personen, die sich u.a. eigen- und fremdgefährdend oder aggressiv verhalten, Suizidabsichten haben und oftmals viele Einrichtungswechsel erlebt haben.

22 der 42 Personen mit besonders herausforderndem Verhalten sind jünger als 30 Jahre. Der überwiegende Teil (30 von 42 Personen) ist männlich. Bei 29 von 42 Personen liegt eine Mehrfachbehinderung vor. Psychische Behinderungen (27 von 42), geistige Behinderungen (21 von 42) und Suchterkrankungen (11 von 42) sind dabei relevant.

Personen mit speziellen behinderungsbedingten Bedarfen

Bei dieser Gruppe (39 Personen) wurde der Umzug in eine außerrheinische besondere Wohnform hauptsächlich damit begründet, dass aufgrund ihrer seltenen und speziellen Bedarfe kein geeigneter Platz im Rheinland vorhanden bzw. verfügbar war.

Beispielsweise liegen (zusätzlich zur geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderung) Essstörungen, ein erhöhter Pflegebedarf, Epilepsie, Gehörlosigkeit oder Autismus vor.

Aus dieser Gruppe der Menschen mit speziellen Bedarfen sind 23 der 39 Personen jünger als 30 Jahre. Auch hier ist der Männeranteil (26 von 39) deutlich höher als der Frauenanteil (13 von 39).

Auch bei diesen Leistungsberechtigten wird überwiegend mehr als eine Behinderungsform genannt. Die am häufigsten genannte Behinderungsform der Leistungsberechtigten ist eine psychische Behinderung (26 von 39). Danach folgen geistige Behinderungen (16 von 39), Suchterkrankungen (15 von 39) und körperliche Behinderungen (14 von 39).

Sowohl bei den Personen mit besonders herausforderndem Verhalten als auch bei den Personen mit speziellen behinderungsbedingten Bedarfen treten bestimmte Eigenschaften besonders häufig auf (siehe Abbildung 8).

ABBILDUNG 8: TYPISCHE EIGENSCHAFTEN DER PERSONEN MIT KRITISCHEN GRÜNDEN FÜR EINE UNTERSTÜTZUNG IN EINER AUßERRHEINISCHEN BESONDEREN WOHNFORM



Typische Eigenschaften

- männlich
- jung
- Mehrfachbehinderung (vor allem psychische Behinderung)

Im Vergleich zur letzten Untersuchung 2019 ergibt die aktuelle Analyse eine etwas kleinere Zahl von kritischen Fällen. Während jetzt 35 Prozent der außerrheinischen Erstanträge auf kritische Gründe zurückgehen, waren es in der letzten Untersuchung mit den Daten aus 2017 40 Prozent. Bei den jetzt untersuchten Anträgen ist der Anteil der Personen, die aufgrund ihrer speziellen behinderungsbedingten Bedarfe keinen Platz im Rheinland finden konnten, mit 17 Prozent niedriger als in der vorherigen Untersuchung (24 Prozent). Der Anteil der Personen mit besonders herausforderndem Verhalten ist hingegen leicht von 16 auf 18 Prozent gestiegen. Gerade unter Berücksichtigung der jeweils begrenzten Stichprobengröße, lässt sich aus diesen geringfügigen Unterschieden kein eindeutiger Trend ablesen.

2.5 Fazit und Ausblick

Rund 65 Prozent der Gründe für die Notwendigkeit einer außerrheinischen Maßnahme sind als unkritisch anzusehen, weil sie dem Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Menschen mit Behinderung entsprechen. Bei rund 35 Prozent der leistungsberechtigten Personen, die außerrheinisch leben, liegen jedoch Gründe vor, die eine differenzierte Betrachtung notwendig machen.

Zur besseren fachlichen Steuerung der Wechsel von Leistungsberechtigten in ein Unterstützungsangebot außerhalb des LVR-Gebiets wurde 2020 die Abteilung 72.60 eingerichtet, in der die außerrheinischen Fälle gebündelt bearbeitet werden. Zukünftig wird in der Abteilung 72.60 anhand der Auswertung der vorliegenden Einzelfälle eine Landkarte erstellt, aus der folgende Daten zu ersehen sind:

- das Vorliegen spezifischer Behinderungen innerhalb der Hauptbehinderungsform (bspw. Autismus-Spektrum-Störung, Differenzierungen bei seelischen und geistigen Behinderungen),
- behinderungsbedingte Auffälligkeiten, die eine komplexe Betreuung erfordern,
- Verhaltensauffälligkeiten, fremd- und eigenaggressives Verhalten, Aggression gegen Dinge etc.,
- Kombinationen von Behinderungen,
- eher seltene Behinderungen, die es nötig machen könnten, Angebote im Rheinland zu schaffen (z.B. Essstörungen, Prader-Willi-Syndrom, Angelman-Syndrom),
- freiheitsentziehende Maßnahme/Unterbringungsbeschluss,
- Ausschöpfen von wohnortnahen Betreuungsangeboten bzw. die Bereitschaft von Leistungserbringern vor Ort, sich den leistungsberechtigten Personen zu öffnen und Betreuungsangebote zu unterbreiten,
- Erkennen von etwaigen Bedarfslücken im Rheinland bzw. Einleiten von Maßnahmen, um diesen entgegenzuwirken,
- Erkennen von Strömungen/Richtungen, um bei Bedarf in örtlichen Planungs- und Steuerungsgremien Verabredungen zu treffen.

Durch die konzentrierte Bearbeitung der Einzelfälle der außerrheinischen Angebote soll es erleichtert werden, Best-Practice-Beispiele für leistungsberechtigte Personen mit komplexen Bedarfen zu erkennen und entsprechende Überlegungen für die Deckung von Bedarfen im Rheinland anzustellen.

Wenngleich es sich um eine überschaubare Anzahl von leistungsberechtigten Personen handelt, die abschließend von der Ausdifferenzierung der Bedarfsdeckung im Rheinland profitieren, so gilt es doch, gerade für diesen Personenkreis die Möglichkeiten der Bedarfsdeckungen des SGB IX zu nutzen, und eine wohnortnahe Unterstützung zu gewährleisten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

**TOP 10 Informationsreise des Sozialausschusses
- mündlicher Bericht der Verwaltung**




Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/589	Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland - Zugänge, Gestaltung und Verbleib -	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Inklusion / 02.12.2021	53	Die Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland-Zugänge, Gestaltung und Verbleib um 12 Monate (1.1.2024-31.12.2024) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird beschlossen.	31.12.2024	Die Bescheiderteilung erfolgte am 06.12.2021, das Forschungsvorhaben wurde verlängert.	
15/497	Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens	Ko Europa / 27.09.2021 LA / 01.10.2021 Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Ku / 10.11.2021 GA / 19.11.2021 Um / 24.11.2021 Ju / 25.11.2021 PA / 06.12.2021 DiMA / 08.12.2021	2	Dem Entwurf zur Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/497 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen.	31.12.2022	Wie zuletzt im Rahmen der Sitzung der LVR-Kommission Europa am 13.12.2021 erörtert, prüft die Verwaltung gegenwärtig, ob eine Unterzeichnung der allg. Erklärung - ggf. gemeinsam mit weiteren Vereinbarungen (s. Vorlage 15/645) - vor dem Hintergrund der Pandemie-Entwicklung im Zuge einer auswärtigen Kommissionssitzung in Eupen im Frühjahr 2022 erfolgen kann.	
15/433	Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“	Schul / 06.09.2021 Soz / 07.09.2021 Inklusion / 16.09.2021	53	Der Förderung des Modellvorhabens „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 275.100 € wird, wie in der Vorlage Nr. 15/433 dargestellt, zugestimmt.	31.12.2023	Das Modellvorhaben ist erfolgreich im September 2021 gestartet. Ein erster Workshop mit Jobcoaches hat im November stattgefunden. Der erste Prototyp der App ist für das Frühjahr 2022 geplant.	
15/397	Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022	GA / 03.09.2021 Soz / 07.09.2021 Inklusion / 16.09.2021 Fi / 24.09.2021 LA / 01.10.2021	74	1. Ab dem Jahr 2022 werden gemäß Vorlage Nr. 15/397 drei weitere Standorte für Peer-Beratung bei der KoKoBe mit einer jährlichen Förderung von 40.000 Euro pro Standort aufgebaut. Das gesamte Fördervolumen erhöht sich dadurch auf insgesamt 600.000 Euro für 13 Peer-Beratungsstandorte sowie Aufwendungen für Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit.	30.06.2022	zu 1: Eine Kontaktaufnahme mit den drei Standorten, die 2020 nicht berücksichtigt wurden, ist erfolgt. Zwei davon haben einen Antrag gestellt (Kreis Mettmann, Stadt Düsseldorf), der dritte Standort hat sich noch nicht gemeldet. Eine weitere Interessensbekundung ist eingegangen, so dass ggf. auf diese Region zugegangen werden kann. Die Prüfung der Anträge steht noch aus. zu 2: Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit werden gemäß Beschluss durchgeführt.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse


Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				2. Die Förderung der ab 2022 insgesamt 13 Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ einschließlich von Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/397 in einem Umfang von jährlich 600.000 Euro bis einschließlich 2027 fortgesetzt.			
15/22 GRÜNE	Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten	Soz / 09.11.2021 HPH / 12.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021 Ko Gleichstellung / 16.12.2021 LVers / 17.12.2021	7	"Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2022/2023 Mittel für die Stärkung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung einzustellen. Dazu zählen eine teilweise Freistellung, eine angemessene Büroausstattung, Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer in Leichter Sprache, Erklär-Videos) und regelmäßige Fortbildungsangebote. Der Antrag wird als Prüfauftrag beschlossen."	23.08.2022	Eine Vorlage ist für den Sozialausschuss am 23.08.2022 geplant.	
14/4172	Modell "Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung"	Schul / 24.08.2020 Soz / 25.08.2020	53	2) Darüber hinaus wird im Rahmen einer weiteren 3-jährigen Modellphase das Instrument der Co-Beratung mit zwei jeweils 50%igen Teilzeitstellen weiter ausgebaut und evaluiert.	31.12.2023	Die zusätzlichen Stellen sind eingerichtet. Die Modellphase ist gestartet.	
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	74	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	Die Corona-Pandemie hat die insgesamt gute Entwicklung verlangsamt. Das in den letzten Jahren ausgebaute Angebot zum Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche im Rheinland wird zunehmend stärker genutzt, so dass die Inanspruchnahme außerrheinischer Plätze sinkt. Der Leistungserbringer RBV Düren hatte 2019 ein Konzept zur Realisierung von fünf weiteren Plätzen für Kinder und Jugendliche vorgestellt. Die Überarbeitung des Konzepts nach Rückmeldung durch Dez. 7 wurde angekündigt, ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Baumaßnahmen für fünf Plätze Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	


Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						im Rheinland durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg werden im 1. Quartal 2022 abgeschlossen sein, so dass das Angebot starten kann. Zwei weitere Leistungserbringer für erwachsene Menschen mit Behinderung, Franz Sales Essen und Amalie Sieveking Duisburg haben ihr Interesse bekundet und Konzepte und Baupläne eingereicht. Eine konkretisierende Planung wurde begonnen (je fünf Plätze Leistung für erwachsene Menschen mit Behinderungen) und ist noch nicht abgeschlossen. Neuer Erledigungstermin ist daher der 31.12.2023.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	74	1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen."	31.12.2020	Die Corona-Pandemie hat die Umsetzung in Detailspekten herausgezögert (z.B. Schulungen Fallmanagement, Präsenzberatung vor Ort). Der aktuelle Stand des Aufbaus der Beratung nach § 106 SGB IX wurde der politischen Vertretung mit der Vorlage-Nr. 14/4053 „Umsetzung des BTHG beim LVR-hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im Rheinland“ mitgeteilt. Zwischenzeitlich konnten in allen Mitgliedskörperschaften Räumlichkeiten für die gemeinsame Beratung der Dezernate Kinder, Jugend und Familie (Dez.4) sowie Soziales (Dez.7) angemietet werden. Aufgrund der Fallzahlentwicklung im Bereich Dezernat 4 besteht in einigen Regionen der Bedarf, weitere Büroräumlichkeiten anzumieten. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten wird in Zusammenarbeit der Dez. 4 und 7 weitergeführt. Den Mitarbeiter*innen stehen für die Dokumentation der Beratung über EvaSys neu entwickelte Dokumente zur Verfügung. Zur Qualitätssicherung der Beratung wurde ein Feedbackbogen für die Ratsuchenden eingeführt.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

**Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						<p>Im Laufe des Jahres 2021 konnten in allen Pilotregionen Beratungspräsenzen etabliert werden. Die Beratung und Unterstützung sowie Bedarfsermittlung wurde 2021 in den Pilotregionen weitergeführt. Im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.08.2021 sind mehr als 60 Beratungen dokumentiert. Seit dem 01.09.2021 werden die Beratungsfälle systematisch mit EvaSys erfasst. Eine erste Auswertung der Datenlage erfolgt zum IV Quartal 2021 in 2022.</p> <p>Beratung und Bedarfsermittlungen finden nach Terminvereinbarung vor Ort statt. Bei Bedarf wurden Beratungen auch digital oder telefonisch durchgeführt.</p> <p>In zwei Pilotregionen wurde das Beratungsangebot öffentlichkeitswirksam präsentiert. Im Oberbergischen Kreis ist die Veranstaltung in Vorbereitung.</p> <p>Die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ wurde in einem digitalen Format in 2021 weitergeführt. Es haben Fachveranstaltung zur Kooperation und Vernetzung mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EuTB) und den kommunalen Partnern stattgefunden. Zudem gab es einen regelmäßigen Austausch zwischen den Peerberater*innen an den Koordinierungs-, Kontakt – und Beratungsstellen (KoKoBe), den Mitarbeitenden der KoKoBe und den Berater*innen nach § 106 SGB IX. Im Dezember 2021 haben sich die Beteiligten in einem digitalen Workshop zur Zielerreichung in 2021 ausgetauscht.</p> <p>Neuer Erledigungstermin ist der 31.12.2022.</p>	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018	74	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden	31.12.2020	Aufgrund der Corona-Pandemie und des sich noch in Durchführung befindlichen Teilprojekts "SEIB BTHG 106+" konnte die Bedarfserhebung bei Erstanträgen durch LVR-eigene Mitarbeitende noch nicht rheinlandweit umgesetzt werden.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018		der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."		Die Schulung des Fallmanagement 72 und 73 laufen und werden kontinuierlich fortgesetzt. Das gesamte Fallmanagement ist in den „Wegweiser 106“ eingeführt worden. Nach Abschluss des SEIB –Projekts Ende 2022 werden die Erkenntnisse der Pilotregionen ausgewertet und auf das gesamte Rheinland sukzessive ausgeweitet. Neuer Erledigungstermin ist der 30.06.2023.	
14/297 SPD, CDU	Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	73	Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.	30.09.2020	Die Erstellung der gewünschten Übersicht sollte im Rahmen eines Traineeprojektes umgesetzt werden. Da die Personalressource nicht zur Verfügung stand (coronabedingter Einsatz im Fachbereich 54), wird nach Alternativen gesucht, um den Antrag umsetzen zu können. Eine Vorlage ist für die Sitzung am 08.11.22 geplant.	
13/386	Arbeitsbegleitende Betreuung in Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	Soz / 09.11.2010 LA / 03.12.2010	53	"Die Verwaltung wird beauftragt, eine qualitative Untersuchung zum Umfang und zu den Inhalten der arbeitsbegleitenden Betreuung in Integrationsprojekten gemäß Vorlage Nr. 13/386 durchzuführen und eine eventuelle Übertragbarkeit dieses Förderinstruments auf andere Unternehmen zu prüfen."	31.12.2021	Das in 2016 gestartete Programm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb (AIB)“ des BMAS ist pandemiebedingt noch nicht abgeschlossen. Es läuft weiter, bis alle Mittel abgeflossen sind. Mit einem Abschluss und auswertbaren Ergebnissen ist nicht vor 2023 zu rechnen. Die nachfolgenden Ausführungen behalten ihre Gültigkeit: Die bundesweite BIH-Ausarbeitung zur arbeitsbegleitenden Betreuung ist abgeschlossen. Die Ausarbeitungen haben Eingang gefunden in die BIH-Empfehlungen „Förderung von Integrationsprojekten“ (Beschluss des BIH Arbeitsausschusses im April 2016). Das in 2016 gestartete Programm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb (AIB)“ wird im Auftrag des BMAS wissenschaftlich evaluiert. Untersucht werden die Erfolgsindikatoren von Integrationsprojekten (darunter voraussichtlich auch die arbeitsbegleitende Betreuung).	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
						<p>Die Untersuchung wird sich ausdrücklich an alle Integrationsprojekte wenden (nicht nur die im Rahmen des Programms AIB geförderten). Von daher ist es sinnvoll, diese Untersuchung abzuwarten bzw. sich aktiv daran zu beteiligen und nicht parallel dazu eine zweite Untersuchung gleichen oder ähnlichen Inhaltes anzustoßen. Das BMAS hat die Evaluation im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgeschrieben. Den Zuschlag hat die INTERVAL GmbH aus Berlin erhalten. Die Projektlaufzeit ist bis 2021 angesetzt.</p>

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse



Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/592	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021	53	Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/592 dargestellt.	31.01.2022	Die Bewilligungsbescheide wurden bis 27.01.2022 erstellt, der Beschluss wurde umgesetzt.	
15/568	Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021 LVers / 17.12.2021	53	Die Satzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/568 beschlossen.	31.12.2021	Die Satzung wurde am 20.12.2021 veröffentlicht.	
15/555	Erweiterung des Modellprojektes "Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland"	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Inklusion / 02.12.2021	53	Der Sozialausschuss beschließt das zweijährige Modellprojekt „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Mittlerer Niederrhein und IHK Düsseldorf, für jeweils zwei Jahre in Höhe von jeweils 130.000,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie in Vorlage Nr. 15/555 dargestellt.	31.01.2022	Die Bescheiderteilung erfolgte am 07.01.2022, der Beschluss wurde umgesetzt.	
15/498	Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung	Soz / 07.09.2021 HPH / 17.09.2021 Fi / 24.09.2021 LA / 01.10.2021	72	1. Die zum 31.12.2021 auslaufende Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen wird um weitere drei Jahre im Umfang von 669.000 Euro pro Jahr gemäß Vorlage Nr. 15/498 fortgeführt. 2. Die Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung werden um weitere 3 Jahre für die Zeit vom 01.01.2022-31.12.2024 verlängert.	01.01.2022	1. Der Beschluss wird ab 01.01.2022 umgesetzt. 2. Die LVR-Richtlinien zur Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen werden angewandt.	
15/485	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 06.09.2021 Soz / 07.09.2021	53	Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/485 dargestellt.	30.11.2021	Die Förderbescheide sind angefertigt und verschickt – die Umsetzung (Schaffung der Arbeitsplätze) erfolgt durch die Betriebe.	





Selektionskriterien:
alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 05.08.2021

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/427	Finanzielle Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	Soz / 09.11.2021	72	<p>1. Im Grundsatz wird der weiteren Anwendung der erstmalig 2006 vorgestellten Mietkostenzuschussfinanzierung zur Förderung von Werkstattplätzen und der Ausweitung auf die Förderung von Anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß Vorlage Nr. 15/427 im Rahmen des jeweils im Haushalt eingestellten Budgets zugestimmt.</p> <p>2. Der Verlängerung der Förderung von drei Werkstattprojekten in Köln, Waldbröl und Kevelaer im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt 740.880,-€ wird gemäß Vorlage Nr. 15/427 zugestimmt.</p> <p>3. Der erstmaligen Förderung eines Werkstattprojektes in Bornheim-Hersel im Rahmen der Mietkostenzuschussfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 296.880,-€ wird gemäß Vorlage Nr. 15/427 zugestimmt.</p>	31.12.2021	Die Bescheiderteilung erfolgte am 29.11. sowie 06.12.2021. Der Beschluss ist damit umgesetzt.	
15/420/1	Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Ju / 25.11.2021	21	Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen 1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 einschließlich deren Veränderungsnachweise (Produktbereich 05) 2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und 3. des Dezernates 7: PG 016, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) einschließlich Veränderungsnachweisen der PG 017,	17.12.2021	Erledigt mit Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 17. Dezember 2021	

Selektionskriterien:
alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 05.08.2021

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				PG 087 und PG 088 im Produktbereich 05 wird in der Fassung des Antrages Nr. 15/37 gemäß Vorlage Nr. 15/420/1 zugestimmt.			
15/376	Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte in Kurzzeitwohnangeboten im Rheinland	Soz / 07.09.2021 Inklusion / 16.09.2021 Fi / 24.09.2021 LA / 01.10.2021	73	Den folgenden Beschlussvorschlägen wird gemäß Vorlage Nr. 15/376 zugestimmt: 1. Die Finanzierung der Leistungen des Kurzzeitwohnens erfolgt auch nach der Umstellung auf die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik weiterhin als Tagessatz unter Einschluss der existenzsichernden Leistungen. 2. Auf eine Einkommens- und Vermögensprüfung wird verzichtet.	01.01.2022	Der Beschluss wird umgesetzt.	
14/4010	Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte“	Schul / 04.05.2020 Soz / 05.05.2020 Inklusion / 04.06.2020	53	Der Förderung des Modellprojektes „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 372.000,00 € wird, wie in der Vorlage Nr. 14/4010 dargestellt, zugestimmt.	31.12.2021	Das Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte“ ist am 01.06.2020 gestartet. An dem umgebauten Arbeitsplatz arbeiten nun Roboter und schwerbehinderte Beschäftigte gemeinsam zusammen. Der Abschlussbericht wird derzeit erstellt.	
14/4005	Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib	Schul / 04.05.2020 Soz / 05.05.2020 Inklusion / 04.06.2020	53	Der Förderung des Forschungsvorhabens "Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt 851.160 € wird gemäß Vorlage Nr. 14/4005 zugestimmt.	31.12.2023	Den beiden Universitäten Magdeburg und Berlin wurde mit Bewilligungsbescheiden vom 25.5.2020 die Förderung für den Zeitraum 2020-2023 zugesagt. Das Forschungsvorhaben ist gestartet. Die Verlängerung des Forschungsvorhabens erfolgte mit Vorlage 15/589 bis 31.12.2024. Dieser Beschluss ist somit erledigt.	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016	992	2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2.	31.12.2021	Die Ausbildung der beiden intensiv vorgebildeten Praktikanten zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung begann am 01.09.2017. Sie besuchten die CJD Christophorus Schule Niederrhein in Neukirchen-Vluyn. Am 09.04.2019 haben sie ihre Zwischenprüfung bei der Handwerkskammer Düsseldorf bestanden. Das Ausbildungsverhältnis endete	



Selektionskriterien:

alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 05.08.2021

Seite 3


Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LA / 16.12.2016		Zwei der im Rahmen des Schiffsbauprojekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."		nach erfolgreicher Abschlussprüfung am 15.06.2020. Seit dem 16.06.2020 sind beide als Fachpraktiker für Holzverarbeitung unbefristet eingestellt. Eine junge Frau mit Schwerbehinderung, die seit Herbst 2017 als Praktikantin beim Schiffbau und in der Holzwerkstatt beschäftigt war, absolvierte zwischendurch erfolgreich das Berufsvorbereitungsjahr und befindet sich seit 01.09.2020 bis 31.08.2023 in einer dreijährigen theoriereduzierten Ausbildung zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung im LVR-APX. Eine weitere Auszubildende beendet die Ausbildung zur Tischlerin im August 2023. Insgesamt stehen vier Stellen für Auszubildende zur Verfügung.	
14/335 Die Linke.	Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung	HPH / 08.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	74	Prüfauftrag an die Verwaltung: Die Verwaltung wird beauftragt, in den Dezernaten 7 und 8 sowie an den einzelnen KoKoBe zu erheben, welche Beratungs- und Schulungsangebote für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen vorhanden sind und wie diese genutzt werden. Darauf aufbauend soll eine Konzeption zur Erweiterung der bestehenden Beratungsangebote für Menschen mit geistigen Behinderungen um die Beratung ihrer Eltern erarbeitet werden. Gleichzeitig initiiert der LVR ein Modellprojekt Elternberatung, bei dem erfahrene Eltern andere Eltern beraten, deren Kinder in eine stationäre Einrichtung oder ins betreute Wohnen wechseln.	31.12.2021	Erledigt mit Vorlage 15/574 für den Sozialausschuss 09.11.2021.	
14/311 GRÜNE	Eltern beraten Eltern	Ju / 07.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019	74	Prüfauftrag an die Verwaltung: Der Landschaftsverband Rheinland setzt parallel zur Umsetzung des AG-BTHG an vier Standorten im Rheinland	31.12.2021	Erledigt mit Vorlage 15/575 für den Sozialausschuss 09.11.2021.	

Selektionskriterien:
alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 05.08.2021

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019		(zwei Städte, zwei Kreise) als Modellprojekt zusammen mit freien Trägern und Selbsthilfegruppen ein Angebot der Peerberatung „Eltern beraten Eltern“ für Eltern von Kindern mit Behinderung um. In den Haushaltsjahren 2020/21 werden für die vier Modellstandorte insgesamt 240.000 Euro p.a. zur Verfügung gestellt. Das Modellprojekt „Eltern beraten Eltern“ wird durch Dritte evaluiert. Für die Evaluation des Modellprojektes werden in den Haushaltsjahren 2020/21 insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung gestellt.			
14/282 CDU, SPD	Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	53	1) Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Durchführung einer empirischen Studie zu Gelingensfaktoren Übergang Schule/Beruf beauftragt. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen.	31.12.2023	Erledigt mit Vorlage 14/4005 und der Verlängerung des Forschungsvorhabens mit Vorlage 15/589.	

Selektionskriterien:
alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 05.08.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 12 Anfragen und Anträge



Anfrage Nr. 15/21

öffentlich

Datum: 17.02.2022
Anfragesteller: GRÜNE

Sozialausschuss	08.03.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.03.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	30.03.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Internet-Zugang von Menschen im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnen

Fragen/Begründung:

Der Zugang zum Internet ist insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten, die in stationären Wohneinrichtungen leben, nicht selbstverständlich. Mittlerweile gibt es einige Organisationen der Behindertenhilfe, die dies ändern möchten. Im LVR-HPH-Netz findet ein Projekt statt, um alle stationären Einrichtungen mit freiem und kostenlosem WLAN auszustatten. Das Projekt wird begleitet von einer empirischen Untersuchung, in deren Mittelpunkt Beweggründe und Umsetzungsstrategien, das organisatorische Vorgehen, die technische und pädagogische Umsetzung sowie die daraus entstehenden Chancen für die Kund*innen und Mitarbeitende.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Haben mittlerweile alle Klient*innen des LVR-HPH-Netzes im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnens die Möglichkeit Internet zu nutzen?
2. Unterstützt der LVR die Träger des Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnens bei der Implementierung von Internet in ihren Einrichtungen? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

LVR · Dezernat 8 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Sozialausschusses, des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität

21.02.2022

Frau Breidenbach

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Sozialausschusses, des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstands

über Stabsstelle 00.200

Beantwortung der Anfrage 15/21 – Internet-Zugang von Menschen im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Haben mittlerweile alle Klient*innen des LVR-HPH-Netzes im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnen die Möglichkeit Internet zu nutzen?

Von 118 Wohnbereichen (WbW) sind bereits heute 38 mit barrierefreiem Internet ausgestattet. Die restlichen 80 sollen bis Ende 2022 freies Internet über den Anbieter „Freifunk“ erhalten und werden sukzessive im Rahmen der Projektplanung ausgerüstet. Leider führen allgemeine Lieferverzögerungen bei der Hardware und der bekannte Handwerker mangel zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Nach erfolgreicher Installation in den Wohnbereichen er-



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255


folgt die Ausrüstung der ambulanten Bereiche sowie der HPZ (Heilpädagogische Zentren)/RBB (LVR-Regionales Beschäftigungs- und Begegnungszentrum Amern). Unmittelbar mit der Einrichtung verbunden ist die Vermittlung von Medienkompetenz, um das Internet entsprechend zu nutzen und die digitale Teilhabe zu ermöglichen.

2. Unterstützt der LVR die Träger des Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnens bei der Implementierung von Internet in ihren Einrichtungen? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?

Die zweite Frage wird ausschließlich bzgl. einer technischen Bereitstellung verstanden. Zu der Frage, ob der LVR die Träger des gemeinschaftlichen und betreuten Wohnens bei der Implementierung von Internet unterstützt, kann ausgeführt werden, dass es sich nach unserer Auffassung bei der Ausstattung und Betrieb nicht um eine Fachleistung der Eingliederungshilfe, sondern um eine existenzsichernde Leistung handelt. Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet können sogar, sofern ein Vertrag zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Vermieter vorliegt, diese Kosten nachgewiesen sind und die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze um bis 25 % überschreiten, nach § 42 a Abs. 5 SGB XII vom örtlichen Sozialhilfeträger für die Grundsicherung übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Martina Wenzel-Jankowski

Landesrätin
LVR-Dezernat
Klinikverbund und Verbund
Heilpädagogischer Hilfen



Dirk Lewandrowski

Landesrat
LVR-Dezernat Soziales

Anfrage Nr. 15/22

öffentlich

Datum: 22.02.2022
Anfragesteller: Die Linke.

Sozialausschuss 08.03.2022 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und in Widerspruchsverfahren

Fragen/Begründung:

Bis zum 31.12.2021 waren die Träger der Sozialhilfe in NRW dazu verpflichtet gemäß der Regelung des §116 SGB XII beim Erlass von Verwaltungsvorschriften und im Widerspruchsverfahren sozial erfahrene Dritte zu beteiligen. Aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, veröffentlicht am 14.12.2021, wird den Trägern der Sozialhilfe freiwillig überlassen, ob sie dieses Instrument ab dem 1.1.2022 weiterführen.

Daher bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwiefern hat der LVR bis zum 31.12.2021 sozial erfahrene Dritte beim Erlass von Verwaltungsvorschriften beteiligt? Inwieweit wirkt er hier auf die Gebietskörperschaften, an die die Aufgaben delegiert wurden, ein? Von welchen Trägern wurden im Jahr 2021 sozial erfahrene Dritte gemäß §116 SGB XII berufen und an wie vielen Verwaltungsvorschriften waren sie beteiligt (jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021)?
2. Inwiefern hat der LVR seit dem 1.1.2022 sozial erfahrene Dritte beim Erlass von Verwaltungsvorschriften beteiligt? Inwieweit wirkt er hier auf die Gebietskörperschaften, an die die Aufgaben delegiert wurden, ein?
3. In wie vielen Widerspruchsverfahren, die per Delegation vom LVR an die Gebietskörperschaften übertragen wurden, waren sozial erfahrene Dritte jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021 beteiligt?

Wilfried Kossen

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Sozialausschusses

03.03.2022

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Sozialausschusses

74.00

Frau von Berg

Nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe in der Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstandes

über Stabsstelle 00.200

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/22 – Beteiligung sozial erfahrener Personen vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und in Widerspruchsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage Nr. 15/22 weist auf eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII NRW (AG-SGB XII NRW) vom 14.12.2021 hin.

Dieses regelt in § 10 AG-SGB XII NRW für die Zeit ab dem 01.01.2022 neu, dass die Träger der Sozialhilfe bestimmen können, ob sie einen Beirat sozial erfahrener Personen vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften anhören oder vor Erlass von Widerspruchsbescheiden beratend beteiligen wollen.

Da es vor dem 01.01.2022 eine entsprechende Regelung im Landesrecht nicht gab, war bis dahin die Beteiligung des Beirates sozial erfahrener Personen beim Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie vor Erlass von Widerspruchsbescheiden verpflichtend.

Im Bereich der Eingliederungshilfe – dem mit Abstand größten Leistungsbereich im Sozialdezernat - gibt es mit Einführung des SGB IX seit dem 01.01.2020 eine entsprechende Regelung zur Beteiligung eines Beirates sozial erfahrener Personen nicht mehr.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Dies führte in den vergangenen zwei Jahren zu einem erheblichen Rückgang der zu beteiligenden Vorgänge. Dies zog aber auch eine zeitliche Verzögerung der Widerspruchsverfahren im Bereich des SGB XII nach sich, da Beiratssitzungen erst ab einer bestimmten Anzahl entscheidungsfähiger Verfahren effizient waren.

Der LVR hat sich nach der gesetzlich neu eingeräumten Möglichkeit, eigenständig über eine Beteiligung sozial erfahrener Personen zu entscheiden, hierzu zunächst mit seinen Mitgliedskörperschaften in der Sozialamtsleitertagung am 01.12.2021 beraten. Bis auf zwei Mitgliedskörperschaften bestätigten alle übrigen, auf eine Beteiligung des Beirates sozial erfahrener Personen zu verzichten. Auch hat der LVR in der Sitzung des Beirates sozial erfahrener Personen im Dezember 2021 mit den dortigen Beteiligten gesprochen, die ihrerseits einer Entscheidung über eine Beendigung des Beteiligungsverfahrens nicht abwehrend gegenüber standen.

Das Dezernat Soziales hat sich daher entschieden, ab dem 01.01.2022 von einer Beteiligung des Beirates sozial erfahrener Personen beim Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und vor Erlass von Widerspruchsbescheiden nach dem SGB XII abzusehen – analog zum SGB IX. Dies vor allem, um Widerspruchsverfahren möglichst zeitnah einer Entscheidung zuzuführen.

Gleichwohl wird das Dezernat Soziales auch weiterhin alle sozialpolitischen Fragestellungen in den vorhandenen Gremien, insbesondere den Formaten Verbändegespräch mit der Freien Wohlfahrtspflege und der Selbsthilfevertretungen, thematisieren und hier in einem ständigen Austausch bleiben.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1: Inwiefern hat der LVR bis zum 31.12.2021 sozial erfahrene Dritte beim Erlass von Verwaltungsvorschriften beteiligt? Inwieweit wirkt er hier auf die Gebietskörperschaften, an die die Aufgaben delegiert wurden, ein? Von welchen Trägern wurden im Jahr 2021 sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 SGB XII berufen und an wie vielen Verwaltungsvorschriften waren sie beteiligt (jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021)?

Antwort:

Unter allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind abstrakt-generelle Anordnungen, die das sachliche Verwaltungshandeln – und nicht die innere Ordnung der Behörde – betreffen, zu verstehen.

Das Dezernat Soziales hat in den letzten Jahren entsprechende allgemeine Verwaltungsvorschriften nicht erlassen, so dass eine Anhörung des Beirates sozial erfahrener Personen nicht notwendig wurde.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedskörperschaften in herangezogenen Fällen erlassen hätten, sind dem Dezernat Soziales nicht bekannt. Nach § 6

der Heranziehungssatzung Soziales entscheiden die Mitgliedskörperschaften in herangezogenen Fällen in eigenem Namen. Sofern diese für ihren Bereich allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen haben, sind sie hierbei selbstverständlich an die geltenden gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Mitglieder im Beirat sozial erfahrener Personen waren in 2021 die AWO, der Sozialverband VdK und die Caritas.

Frage 2: Inwiefern hat der LVR seit dem 1.1.2022 sozial erfahrene Dritte beim Erlass von Verwaltungsvorschriften beteiligt? Inwieweit wirkt er hier auf die Gebietskörperschaften, an die die Aufgaben delegiert wurden, ein?

Antwort:

Das Dezernat 7 hat entschieden, ab dem 01.01.2022 von der Möglichkeit einer Anhörung eines Beirates sozial erfahrener Personen vor Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften keinen Gebrauch mehr zu machen.

Auch nahezu alle Mitgliedskörperschaften machen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch mehr. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3: In wie vielen Widerspruchsverfahren, die per Delegation vom LVR an die Gebietskörperschaften übertragen wurden, waren sozial erfahrene Dritte jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021 beteiligt?

Antwort:

Im Dezernat Soziales waren sozial erfahrene Personen vor Erlass von Widerspruchsbescheiden in herangezogenen Fällen nach dem SGB XII wie folgt beteiligt:

2019: 25 Fälle

2020: 16 Fälle

2021: 11 Fälle

Diese Zahlen beinhalten ausschließlich erlassene Widerspruchsbescheide und nicht sonstige Erledigungen von Widersprüchen (z. B. Abhilfen, Rücknahmen).

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Dirk Lewandrowski

Landesrat

LVR-Dezernent Soziales

TOP 13 Bericht aus der Verwaltung

TOP 14 Verschiedenes